BR
45
T4
v.2:5

Property of
CLgA
Please return to
Graduate Theological
Union Library

DIE QUELLEN

DER SOGENANNTEN

APOSTOLISCHEN KIRCHENORDNUNG

NEBST EINER UNTERSUCHUNG

ÜBER DEN

URSPRUNG DES LECTORATS UND DER ANDEREN

NIEDEREN WEIHEN

VON

ADOLF HARNACK.

Property of
CLgA
Please return to
Graduate Theological
Union Library

LEIPZIG
J. C. HINRICHS'SCHE BUCHHANDLUNG.
1886.

17827

BR
45
T4
V.2:5

Digitized by the Internet Archive
in 2024 with funding from
Graduate Theological Union

37-11504

https://archive.org/details/diequellendersog25unse

Die Quellen der sog. apostolischen Kirchenordnung.

In meiner Ausgabe der *Διδαχή* habe ich S. 193—241 von der sog. apostolischen Kirchenordnung gehandelt, von jenem kirchenrechtlich so bedeutenden und bisher so räthselhaften Schriftstücke, auf welches durch die Auffindung der *Διδαχή* ein helles Licht gefallen ist. Ich habe dort nach einer Übersicht über die Geschichte des Auftauchens und der Kritik der ap. KO. [1]) die Composition des Buches untersucht und gezeigt, dass dem Redactor fünf Urkunden aus dem kirchlichen Alterthum vorgelegen haben, nämlich 1) der Barnabasbrief, 2) die *Διδαχή*, 3) ein altes, höchst eigenthümliches Apostelverzeichniss und 4) und 5) zwei vorkatholische kirchenrechtliche Aufsätze, die ich zur Kennzeichnung ‚*κατάστασις τοῦ κλήρου*' und ‚*κατάστασις τῆς ἐκκλησίας* genannt habe [2]). Über das Verhältniss der ap. KO. zur *Διδαχή* ist seitdem sehr viel geschrieben worden, und die Ansicht, dass dem Redactor die *Διδαχή* nicht in der uns vorliegenden, sondern in einer kürzeren Gestalt zur Hand gewesen ist, scheint das zutreffende Ergebniss der jüngsten Untersuchungen zu sein [3]). Auf diesen Punkt werde ich in den folgenden Ausführungen nicht zurückkommen, da die Entscheidungen, wie sie auch fallen mögen, für das Verständniss der ap. KO. irrelevant sind; dagegen beabsichtige ich, nach einer Übersicht über die Arbeit des Redactors an dem Buche, jene beiden namenlosen kirchenrechtlichen Aufsätze zu untersuchen, welche der-

1) S. 193—209.

2) S. 209—222.

3) S. vor allem die Abhandlung Holtzmann's ‚Die Didaehe und ihre Nebenformen' in den Jahrb. f. protest. Theol. 1885 S. 154 ff., ferner Untersuchungen von Bratke, Warfield, Taylor u. A.

selbe benutzt, resp. seinem Werke einverleibt hat. Es wird sich zeigen, dass dieselben in mehr als einer Hinsicht das höchste Interesse in Anspruch nehmen und uns die schätzbarste Kunde über kirchenrechtliche Ordnungen aus ältester Zeit bringen. Bei der Untersuchung werde ich das nicht wiederholen, was a. a. O. S. 193—241 ausgeführt und bewiesen worden ist. Es werden aber jene Ausführungen[4]) und diese neue Studie zusammen mit den Untersuchungen über „die beiden Wege" eine vollständige Bearbeitung des bisher so vernachlässigten Rechtsbuches enthalten.

§ 1. Die Arbeit des Redactors.

Die Arbeit des Redactors an dem Rechtsbuche ist, quantitativ bemessen, eine höchst geringe gewesen. Er hat, abgesehen von der Einleitung, seine Quellen recht ungeschickt an einander gereiht und sich mit kleinen Zusätzen und Streichungen begnügt. So erklärt es sich, wie es möglich gewesen, dass sachkundige Forscher das ganze Buch in seiner gegenwärtigen Gestalt dem 2. Jahrhundert zugewiesen haben.

Es gehören dem Redactor an: 1) Die §§ 1—3 vollständig, 2) Die Vertheilung der einzelnen Satzgruppen an die einzelnen Apostel, 3) Unbedeutende Zusätze in den §§ 4—15; diesen liegt nämlich die *Διδαχή* und der Barnabasbrief zu Grunde; was der Verf. hinzugefügt hat, ist mit Ausnahme des längeren Stückes in § 8 und der eingreifenden Bearbeitung des § 12 höchst gleichgiltig, 4) Kleine, aber bedeutsame Streichungen und ein Zusatz in den §§ 16—23; die Streichungen beziehen sich auf die Zahlen; die Quelle enthielt nämlich die Verordnung, zwei Presbyter, einen Lector, drei Diakonen und drei Wittwen einzusetzen. Der Redactor, dem diese Zahlen zu niedrig gegriffen erschienen sind, hat dafür drei Presbyter gesetzt und bei dem Lector und den Diakonen die Zahlangabe überhaupt gestrichen, die Dreizahl der Wittwen aber belassen[5]). Der Zusatz reducirt

4) Der Text der ap. KO. ist a. a. O. S. 225—237 abgedruckt.

5) S. den Beweis für die Veränderung, resp. Streichung der Zahlangaben bei den Presbytern und Diakonen a. a. O. S. 212 n. 36. Man darf aber mit grosser Wahrscheinlichkeit hieraus schliessen, dass auch bei dem Lector § 19 eine Zahlangabe in der Quelle gestanden hat, nämlich die Einzahl.

sich auf die aus den Proverbien stammende Parenthese in § 20: *ὀργὴ γὰρ ἀπόλλυσιν ἄνδρα φρόνιμον*, der zu dem Charakter der Quelle nicht passt, dagegen völlig stimmt mit den Zusätzen des Redactors in den §§ 4—15. Abgesehen von diesen Veränderungen, die bei der Constitution über die Presbyter die Einschiebung von ein paar kurzen Sätzen zur Folge gehabt haben, findet sich in dem Abschnitt §§ 16—23 Nichts, was mit irgend welcher Wahrscheinlichkeit dem Redactor zuzuweisen ist. 5) So sicher die Ausscheidung bis § 23 vorgenommen werden kann, so unsicher ist die Bestimmung der Arbeit des Redactors in den Schlussparagraphen 24—30. Einerseits zeigen die Worte (§ 25): *περὶ τῆς προσφορᾶς τοῦ σώματος καὶ τοῦ αἵματος ἀκριβῶς μηνύσωμεν*, deutlich, dass man es mit einem Schriftsteller frühestens aus der Zeit des Cyprian, resp. des Eusebius zu thun hat[6]); andererseits enthält der § 26 höchst Alterthümliches, und die Constitution über die Weiber schliesst sich vortrefflich an die Verordnung über die Laien, also an die zuletzt befolgte Quelle an. Aber mit Sicherheit lässt sich dieselbe wörtlich nicht mehr herstellen, denn die Stilisirung des Redactors ist im ganzen Abschnitt zu erkennen; von der Benutzung der §§ 29 und 30 für sie wird man wohl abzusehen haben.

So gering, äusserlich bemessen, die Arbeit des Redactors gewesen ist, so vollständig hat sie aber doch den Sinn und die Haltung der benutzten Quellen verändert; denn indem der Redactor seine Compilation als eine Verordnung der zwölf Apostel hingestellt und den einzelnen Aposteln die einzelnen Verfügungen in den Mund gelegt hat, indem er ferner diese apostolische Gesetzgebung als durch einen directen Specialbefehl Christi veranlasst bezeichnet hat, hat er wie dem Einzelnen so dem Ganzen eine neue Geltung und zum Theil auch einen neuen Sinn gegeben. Es lautet aber die Einleitung nach Voranschickung der Namen der zwölf Apostel[7]) also:

Κατὰ κέλευσιν τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ τοῦ σωτῆρος συναθροισθέντων ἡμῶν, καθὼς διέταξεν πρὸ τοῦ[8])· *Μέλλετε*

6) S. meine Dogmengeschichte Bd. I. S. 354. 696.

7) S. über das Apostelverzeichniss a. a. O., S. 217, und Lipsius, Apokr. Apostelgesch. I. S. 21 f.

8) Statt *πρὸ τοῦ* ist vielleicht *προλέγων* oder *πρότερον* zu lesen (der Äthiope bietet: ‚praecepit nobis et dixit'). Nach dem, selbst verderbten,

κληροῦσθαι τὰς ἐπαρχίας, καταλογίσασθαι τόπων ἀριθμούς, ἐπισκόπων ἀξίας, πρεσβυτέρων ἕδρας, διακόνων παρεδρείας, ἀναγνωστῶν νουνεχίας, χηρῶν ἀνεγκλησίας καὶ ὅσα δέοι πρὸς θεμελίωσιν ἐκκλησίας, ἵνα τύπον τῶν ἐπουρανίων εἰδότες φυλάσσωνται ἀπὸ παντὸς ἀστοχήματος, εἰδότες ὅτι λόγον ὑφέξουσιν ἐν τῇ μεγάλῃ ἡμέρᾳ τῆς κρίσεως περὶ ὧν ἀκούσαντες οὐκ ἐφύλαξαν — καὶ ἐκέλευσεν ἡμᾶς ἐκπέμψασθαι τοὺς λόγους εἰς ὅλην τὴν οἰκουμένην· ἔδοξεν οὖν ἡμῖν πρὸς ὑπόμνησιν τῆς ἀδελφότητος καὶ νουθεσίαν ἑκάστῳ ὡς ὁ κύριος ἀπεκάλυψε κατὰ τὸ θέλημα τοῦ θεοῦ διὰ πνεύματος ἁγίου μνηθεῖσι λόγου ἐντείλασθαι ὑμῖν.

Der Vordersatz dieser schlecht stilisirten Periode ist in dem „*συναθροισθέντων ἡμῶν*“ gegeben, der Nachsatz beginnt mit „*ἔδοξεν οὖν ἡμῖν*[9])“; das „*καθὼς διέταξεν*“ und das später folgende „*καὶ ἐκέλευσεν*“ sind Epexegesen zu „*κατὰ κέλευσιν*“. Der Verf. hat hier also einen Specialbefehl Christi an die Apostel erfunden: sie sollen die constitutio ecclesiae bis ins Kleinste in gemeinsamer Sitzung feststellen und diese Feststellung der ganzen Welt kundthun. Die Apostel sind diesem Befehle nachgekommen — wann? ist nicht gesagt[10]) —, indem in feierlicher Sitzung ein jeder das promulgirt hat, was ihm vom Herrn geoffenbart wurde, und indem sie diese Offenbarungen in alle Welt haben ausgehen lassen[11]). Im Einzelnen ist noch Folgendes beachtenswerth:

---

koptischen Text hat Lagarde (bei Bunsen, Analecta Antenic. II, p. 451) folgende Wiederherstellung versucht: *συναθροισθέντων ἡμῶν διέταξεν ἡμῖν λέγων πρὸ τοῦ κληροῦσθαι ἡμᾶς τὰς χώρας, ὅτι πρὸ τοῦ μέλλειν κληροῦσθαι τὰς χώρας καταλογίσασθε τόπων ἀριθμούς κτλ.*, dagegen in den Reliq. iur. eccl. den Text so geboten, wie er oben abgedruckt ist.

9) S. Act. 15, 25; Lc. 1, 3.

10) S. Praedic. Petri bei Hilgenfeld, Nov. Test. extra can. recept. Fasc. 4. edit. II, p. 56, 15, wo der Befehl an die Apostel lautet: *μετὰ δώδεκα ἔτη ἐξέλθετε εἰς τὸν κόσμον*, vgl. Apollonius bei Euseb., h. e. V, 18, 14: *ὡς ἐκ παραδόσεως τὸν σωτῆρά φησι προστεταχέναι τοῖς αὐτοῦ ἀποστόλοις ἐπὶ δώδεκα ἔτεσι μὴ χωρισθῆναι τῆς Ἱερουσαλήμ.*

11) Die einzelnen Sprüche werden auf Specialoffenbarungen des Herrn zurückgeführt, s. Murat. Fragm. Z. 9 ff.: [Johannes] cohortantibus condiscipulis et episcopis suis dixit: conieiunate mihi hodie triduo, et quid cuique fuerit revelatum, alterutrum nobis enarremus etc.' Solche Vorstellungen gehen also bis in das 2. Jahrhundert zurück.

Der Ausdruck *ἐπαρχία* begegnet im kirchlichen Sprachgebrauch im Sinne von „Kirchenprovinz" m. W. nicht vor der Zeit des Eusebius. Dagegen ist er im Sinne von „Provinz" viel älter und kommt so auch bei kirchlichen Schriftstellern vor[12]). An unserer Stelle nöthigt Nichts, an Kirchenprovinzen zu denken; mithin lässt sie sich nicht zur Bestimmung der Zeit des Redactors verwerthen[13]). — *Κληροῦσθαι* = „durch das Loos vertheilen": Die Apostel sollen also die Provinzen unter sich auslosen, und sie sollen ferner einen Katalog über die Anzahl der *τόποι* anfertigen. *Τόπος* kann hier sowohl „Rangstelle" als „Ort" (Stadt) bezeichnen; aber es ist wohl in der ersteren Bedeutung zu nehmen, da das Folgende als eine Exegese der *τόποι* erscheint. Der Verf. zählt als Rangstufen Bischöfe, Presbyter, Diakonen, Lectoren und Wittwen auf[14]). Er hat, wie das der allgemeinen Regel entspricht, die Lectoren den Diakonen nachgestellt[15]), mit jenen aber, resp. mit den Wittwen, die Reihenfolge geschlossen. Doch wäre es vorschnell, daraus zu schliessen, dass es zu seiner Zeit noch keine Subdiakonen u. s. w. gegeben hat. Vielmehr kommen für die Zeit des Redactors folgende Punkte in Betracht:

1) Die Vertheilung der einzelnen rechtlichen Bestimmungen an die einzelnen Apostel,

2) der Hinweis, dass die klerischen Stufen bis zu den Lectoren und den Wittwen herunter nach dem *τύπος τῶν ἐπουρανίων* gebildet seien,

---

12) S. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I. Bd. (1873) S. 340 u. 6. In dem Martyrium Carpi et Papyli et Agathonices (s. Aubé, L'église et l'état dans la seconde moitié du IIIe siècle, p. 503) heisst es: *ἐν πᾶσι ἐπαρχίᾳ καὶ πόλει εἰσίν μου τέκνα κατὰ θεόν*. Auch Euseb., h. e. VII, 30, 1 ist wahrscheinlich an die Reichsprovinzen zu denken: *ἐπιστολὴν διαπέμπονται ἐπὶ πάσας τὰς ἐπαρχίας*.

13) Gegen meine Bemerkung a. a. O. S. 218.

14) Man beachte die Bezeichnungen *ἀξίας*, *ἕδρας*, *παρεδρείας*, *νουνεχίας* und *ἀνεγκλησίας*. Die drei ersten sind leicht verständlich und charakteristisch; dagegen sind die beiden letzten auffallend: ‚Bedachtsamkeiten' und ‚Unbescholtenheiten'. Dieses ist ein *ἅπαξ λεγομ.* (Bickell's *ἀνεκκλησίας* = ‚Entfernung der Wittwen von kirchlichen Verrichtungen' ist monströs), jenes ist in seiner besonderen Beziehung auf die Lectoren dunkel.

15) In der Quelle, die er benutzt hat, war die umgekehrte Reihenfolge beobachtet; vgl. § 19. 20

3. die Voraussetzung, dass allein der Bischof nach eigener Prüfung die Presbyter einsetzt (s. den vom Redactor § 17 eingeschobenen Satz: *Ἰωάννης εἶπεν· ὁ κατασταθεὶς ἐπίσκοπος, εἰδὼς τὸ προσεχὲς καὶ φιλόθεον τῶν ἐν αὐτῷ, καταστήσει οὓς ἂν δοκιμάσῃ πρεσβυτέρους*),

4) der Ausdruck: *ἡ προσφορὰ τοῦ σώματος καὶ τοῦ αἵματος*,

5) die Weglassung der ganzen zweiten Hälfte der *Διδαχὴ τῶν ἀποστόλων* als unbrauchbar — dass der Redactor sie gekannt hat, geht aus § 12 (a. a. O. S. 230, 16 f.) deutlich hervor — sowie die in § 12 vorliegende Umarbeitung von *Διδαχή* 4, 1. 2.

Auf Grund dieser Beobachtungen wird man jedenfalls Bedenken tragen müssen, die Redaction über das dritte Jahrhundert hinauf zu rücken. Man wird sie aber auch nicht über die Mitte des vierten Jahrhunderts herabdrücken dürfen, da von dieser Zeit ab uniformere kirchenrechtliche Bestimmungen sich durchgesetzt haben; ja das ganze Unternehmen ist leichter begreiflich, wenn man dasselbe auf die zweite Hälfte des dritten Jahrhunderts, resp. um das Jahr 300 datirt, als später. Was den Ort der Abfassung betrifft, so weist die Geschichte des Buches auf Ägypten. Jedenfalls ist diese Kirchenordnung kein Denkmal der Reichskirche, stammt auch schwerlich aus einer Hauptkirche, sondern ist, wie die Reception der cc. 16—21, die Correcturen eingerechnet, beweist, in der Provinz entstanden. Durchsichtig ist die Compilation keineswegs. Welchen Werth und welche Geltung eine solche Rechtsordnung um das Jahr 300 noch haben konnte, ist uns völlig unklar. Aber die Urkunde ist in ihrer Haltung nicht einzigartig. Es giebt mehrere Kirchenordnungen und auch dogmatische Compilationen, die eigentlich in der Zeit, in welcher sie entstanden sind, gar nicht von uns begriffen werden können. Die Stoffe waren den Verfassern wahrscheinlich aufgenöthigt, und sie haben sie durch ihre Bearbeitungen in gewisser Weise unschädlich zu machen versucht. Auch aus der Gegenwart würde man hierfür Parallelen beibringen können.

§ 2. Die den cc. 16—28 der ap. KO. zu Grunde liegenden Quellenschriften, recensirt und erläutert.

Dass den cc. 16—28 zwei Quellenschriften zu Grunde liegen, habe ich a. a. O. S. 212—216 gezeigt. Die Doublette

c. 22 (zu c. 20) lehrt, dass der Verf. mit diesem Capitel zu einer neuen Urkunde übergegangen ist. Die Zusammengehörigkeit der cc. 22—28 wird aber auch noch durch andere Beobachtungen deutlich; so heisst Christus c. 22 und 26 *ὁ διδάσκαλος*, während diese Bezeichnung cc. 16—21 fehlt; der erste Clemensbrief ist sowohl c. 22 als 23 benutzt, während er cc. 16—21 nicht verwerthet ist.

Der Redactor hat, ebenso wie aus der *Διδαχή*, nur Bruchstücke der beiden ihm zur Verfügung stehenden Quellen verwerthet. Es lassen sich keine Vermuthungen aufstellen, welche Form dieselben als ganze gehabt haben. Aber was er den Quellen entnommen hat, das lässt sich ohne Schwierigkeit ermitteln. Im Folgenden sind die beiden grossen Bruchstücke ausgeschieden und commentirt.

A (ap. KO. cc. 16—21).

1. ... *Ἐὰν ὀλιγανδρία ὑπάρχῃ καὶ μήπου πλῆθος τυγχάνῃ τῶν δυναμένων ψηφίσασθαι περὶ ἐπισκόπου ἐντὸς δεκαδύο ἀνδρῶν, εἰς τὰς πλησίον ἐκκλησίας, ὅπου τυγχάνει πεπηγυῖα, γραφέτωσαν, ὅπως*

1. ... Wenn wenige Männer sind und an einem Ort sich keine zwölf Personen befinden, die in Bezug auf eine Bischofswahl stimmfähig sind, so soll man an die Nachbarkirchen, wo eine befestigte ist, schrei-

A, 1. 1. *ὀλιγανδρία κτλ.*] Eine ähnliche Bestimmung findet sich sonst nicht; doch kann Const. App. II, 1 p. 14, 11 (ed. Lagarde) verglichen werden: *εἰ δὲ καὶ ἐν παροικίᾳ μικρᾷ ὑπαρχούσῃ που προβεβηκὼς τῷ χρόνῳ μὴ εὑρίσκηται μεμαρτυρημένος καὶ σοφὸς εἰς ἐπισκοπὴν κατασταθῆναι, νέος δὲ ᾖ ἐκεῖ . . . δοκιμασθεὶς . . . καθιστάσθω ἐν εἰρήνῃ.* — Man bemerke, dass in dem ganzen Abschnitt nicht von der Wahlhandlung, noch weniger von der Weihe, die Rede ist, sondern von der Vorbereitung der Wahlhandlung und den Qualitäten des zu Wählenden

2. *πλῆθος κτλ.*] Der Verf. denkt nicht an Kleriker, sondern an Laien, resp. an die Mitglieder der Gemeinde überhaupt; er hat kleine Gemeinden im Auge, in denen nicht einmal zwölf stimmfähige Glieder vorhanden sind. Die Gemeinde wählt: s. *Διδαχή* 15, 1: *Χειροτονήσατε οὖν ἑαυτοῖς ἐπισκόπους.*

6. *ἐκκλησίας*] Das Folgende zeigt, dass dieser Plural nicht so verstanden werden darf, als sei in jedem Fall an mehrere Nachbargemeinden zu schreiben, vielmehr ist je eine befestigte Gemeinde zur Mitwirkung heranzuziehen.

7. *πεπηγυῖα*] Festigkeit, Bestand habend, in diesem Zusammenhang:

ἐκεῖθεν ἐκλεκτοὶ τρεῖς ἄνδρες παραγενόμενοι δοκιμῇ δοκι-
μάσαντες τὸν ἄξιον ὄντα, εἴ τις φήμην καλὴν ἔχει ἀπὸ τῶν ἐθνῶν, εἰ ἀναμάρτητος ὑπάρχει, εἰ φιλόπτωχος, εἰ

ben, damit von dort drei auserwählte Männer herbeikommen und sorgfältig den, der würdig ist, prüfen, nämlich ob einer einen guten Ruf bei den Heiden hat, ob er fehllos ist,

---

in Folge einer grösseren Anzahl von Gliedern. Gemeinden, die nicht einmal zwölf stimmfähige Mitglieder haben, sind in Gefahr zu verschwinden. — *γραφέτωσαν*] scil. die Gemeinde, nicht der Klerus der Gemeinde.

8. *ἐκλεκτοὶ τρεῖς ἄνδρες*] Es brauchen keine Kleriker zu sein. Im Allgemeinen ist zu vergleichen I Clem. 63, 3 sowie der Polykarpbrief (s. auch Lucian, Peregr. Proteus 13, Ignat. ad Smyrn. 11 u. ad Polyc. 7); in diesen Fällen handelt es sich allerdings nicht um die Wahl eines Bischofs; s. Zahn, Weltverkehr und Kirche während der drei ersten Jahrh. 1877, und meine Abhandlung: „Die Sorge für arme und gefährdete Gemeinden während der drei ersten Jahrh.", in der Monatsschr f. Diakonie u. innere Mission 1879 Dec. u. 1880 Jan.

9. *δοκιμῇ δοκιμάσαντες*] S. § 3, 4; II Cor. 8, 22: *συνεπέμψαμεν δὲ αὐτοῖς τὸν ἀδελφὸν ἡμῶν ὃν ἐδοκιμάσαμεν.* I Tim. 3, 10: *οἱ διάκονοι δοκιμαζέσθωσαν πρῶτον, εἶτα διακονείτωσαν.* 1 Clem. 42, 4: *καθίστανον τὰς ἀπαρχὰς αὐτῶν δοκιμάσαντες τῷ πνεύματι εἰς ἐπισκόπους καὶ διακόνους.* 44, 2: *οἱ ἀπόστολοι ἐπινομὴν ἔδωκαν ὅπως ἐὰν κοιμηθῶσιν, διαδέξωνται ἕτεροι δεδοκιμασμένοι ἄνδρες τὴν λειτουργίαν αὐτῶν.* 47, 4. *Διδαχή* 11, 11; 12, 1; 15, 1: *χειροτονήσατε . . . ἐπισκόπους . . . ἄνδρας δεδοκιμασμένους.* Die berufenen drei Männer haben den von der Gemeinde aufgestellten Candidaten zu prüfen; sie haben nicht mitzuwählen.

10. *ἄξιον*] S. *Διδ.* 15, 1: *ἀξίους τοῦ κυρίου.* — *εἴ τις κτλ.*] Von hier ab bis „*ὅμοια*" werden die nothwendigen Qualitäten aufgezählt, dann folgen die wünschenswerthen.

11. *φήμην κτλ.*] S. I. Tim. 3, 7: *δεῖ δὲ τὸν ἐπίσκοπον καὶ μαρτυρίαν καλὴν ἔχειν ἀπὸ τῶν ἔξωθεν.* Const. App. II, 6: *ἔστω δὲ ὁ ἐπίσκοπος μὴ αἰσχροκερδὴς καὶ μάλιστα ἐπὶ τῶν ἐθνῶν βλαπτόμενος μᾶλλον ἢ βλάπτων.*

12 *ἀναμάρτητος*] Das nicht eben häufige Wort findet sich auch Testam. XII Patr., Beniamin 3, Celsus bei Orig. c. Cels. III, 65, Hom. Clem. II, 6 p. 23, 8 ed. Lagarde, Const. App. II, 13 p. 23, 22, p. 24, 14; II, 18 p. 33, 2. 13. 24; II, 14 p. 26, 6; VIII, 6 p. 240, 18; es ist schwerlich im strengen Sinne zu verstehen, sondern wie Const. App. II, 1 p 13, 22: *τὸν ἐπίσκοπον δεῖ ὑπάρχειν ἀνέγκλητον, ἀνεπίληπτον, ἀνέπαφον πάσης ἀδικίας ἀνθρώπων*; s. I. Tim. 3, 2: *δεῖ τὸν ἐπίσκοπον ἀνεπίλημπτον εἶναι*, Tit. 1, 7.

13. *φιλόπτωχος*] S. Const. App. II, 6 p. 17, 17, wo es vom Bischof heisst: *μὴ φιλοπλούσιος, μὴ μισόπτωχος.*

σώφρων, μὴ μέθυσος, μὴ πόρ-
νος, μὴ πλεονέκτης ἢ λοίδο-
ρος ἢ προσωπολήπτης, καὶ
τὰ τούτοις ὅμοια. καλὸν μὲν
εἶναι ἀγύναιος, εἰ δὲ μή, ἀπὸ
μιᾶς γυναικός· παιδείας μέτο-

ob ein Armenfreund, ob ehrbar — kein Trunkenbold, kein Hurer, nicht habgierig oder schmähsüchtig, oder parteiisch oder dergleichen. Es ist gut, wenn er unbeweibt ist, wo

---

14. *σώφρων*] S. I Tim. 3, 2: *ἐπίσκοπον σώφρονα*, Tit. 1, 8. — *μὴ μέθυσος*] S. § 3; I Tim. 3, 2: *μὴ πάροινον*. Tit 1, 7. Die folgende Aufzählung stammt aus I. Cor. 5, 11: *πόρνος ἢ πλεονέκτης ... ἢ λοίδορος ἢ μέθυσος.* — *μὴ πόρνος*] Diese Bestimmung ist in den Pastoralbriefen nicht ausdrücklich erwähnt

15. *μὴ πλεονέκτης*] Const. App. II, 6 p. 17, 16: *μὴ πλεονέκτης.* I Tim. 3, 3; *Did.* 15, 1: *ἀφιλάργυρον.* Tit. 1, 8: *μὴ αἰσχροκερδῆ.* Hippolyt (Philos. IX, 7) über Zephyrin: *ἀνὴρ ἰδιώτης καὶ αἰσχροκερδής.* Polyc. ad Philipp. 6, 1: *μακρὰν ὄντες πάσης φιλαργυρίας* (von den Presbyter-Bischöfen), 5, 2: *ἀφιλάργυροι* (von den Diakonen). Herm., Sim. IX, 27, 2.

16. *προσωπολήπτης*] S. § 2 (bis). 4. 6; Polyc. ad Philipp. 6, 1: *ἀπεχόμενοι προσωποληψίας.* Const. App. II, 5 p. 16, 16: *ἔστω ὁ ἐπίσκοπος ἀπροσωπόληπτος*, II, 9 p. 21, 9: *εἶναι χρὴ τὸν ἐπίσκοπον ἀπροσωπόληπτον* Act. 10, 34: *προσωπολήπτης.* Tit. 1, 8: *δίκαιον* (vom Bischof). — *καὶ τὰ τούτοις ὅμοια*] S. Gal. 5, 21: *. . . φθόνοι, μέθαι, κῶμοι, καὶ τὰ ὅμοια τούτοις.*

17. *καλὸν μὲν εἶναι ἀγύναιος κτλ.*] Zur Form s. I. Cor. 7, 1: *καλὸν ἀνθρώπῳ γυναικὸς μὴ ἅπτεσθαι.* Der Verf. geht in seinem Wunsche schon einen Schritt weiter als der Verf. des I. Timotheusbriefs (s. 3, 2: *μιᾶς γυναικὸς ἄνδρα*) und Const. App. II, 2 p. 15, 9: *μιᾶς γυναικὸς ἄνδρα γεγενημένον, μονόγαμον.* Beweibte Bischöfe sind noch im 3. Jahrhundert nicht selten gewesen. Vgl. Hippolyt, Philosoph. IX, 12 p. 460: *Ἐπὶ Καλλίστου ἤρξαντο ἐπίσκοποι καὶ πρεσβύτεροι καὶ διάκονοι δίγαμοι καὶ τρίγαμοι καθίστασθαι εἰς κλήρους· εἰ δὲ καί τις ἐν κλήρῳ ὢν γαμοίη, μίνειν τὸν τοιοῦτον ἐν τῷ κλήρῳ ὡς μὴ ἡμαρτηκότα.* Die Erklärung Pitra's zu uns. St.: „oportere episcopum esse aut caelibem aut unius uxoris viduum", ist tendenziös.

19. *παιδείας μέτοχος κτλ.*] Auch dieses ist nur eine wünschenswerthe Qualität; s. I. Tim. 3, 2: *διδακτικόν*, Tit. 1, 9: *ἀντεχόμενον τοῦ κατὰ τὴν διδαχὴν πιστοῦ λόγου, ἵνα δυνατὸς ᾖ καὶ παρακαλεῖν ἐν τῇ διδασκαλίᾳ ὑγιαινούσῃ καὶ τοὺς ἀντιλέγοντας ἐλέγχειν.* An dieser Stelle ist die Lehrfähigkeit auf die Glaubensregel bezogen, dagegen in unserer Bestimmung auf die h. Schriften, s. Const. App. II, 1 p. 14, 9: *ἔστω οὖν ὁ ἐπίσκοπος, εἰ δυνατόν, πεπαιδευμένος· εἰ δὲ καὶ ἀγράμματος, ἀλλ' οὖν ἔμπειρος τῶν λόγων, καθήκων τῇ ἡλικίᾳ.* II, 5 p. 16, 25: *πολυδίδακτος, μελετῶν καὶ σπουδάζων ἐν ταῖς κυριακαῖς βίβλοις, πολὺς ἐν ἀναγνώσμασιν, ἵνα τὰς γραφὰς ἐπιμελῶς ἑρμηνεύῃ* (s. Ignat. ad Philad. 6, 1). Die Beobachtung, dass die *παιδεία* näher als die Fähigkeit, die h. Schriften

χος, δυνάμενος τὰς γραφὰς ἑρμηνεύειν· εἰ δὲ ἀγράμματος, πραΰς ὑπάρχων, καὶ τῇ ἀγάπῃ εἰς πάντας περισσευέτω, μή ποτε περί τινος ἐλεγχθεὶς ἐπίσκοπος ἀπὸ τῶν πολλῶν γενηθείη.

nicht, so eines Weibes Mann; der Bildung theilhaftig, im Stande die Schriften auszulegen, wenn aber ungelehrt, dann sanftmüthig und erfüllt von Liebe zu Allen, damit niemals ein Bischof in irgend einem Stück als ein von der Menge Gerügter dastehe.

2. . . . (πρεσβύτεροι δύο)· 2. . . . (Zwei Presbyter); denn

zu exegesiren, bezeichnet ist, von der Glaubensregel aber geschwiegen wird, macht es wahrscheinlich, dass unser Stück nicht im Abendland und nicht in ältester Zeit abgefasst ist. Const. App., l. c. p. 17, 10 heisst es: *ἐπιμελοῦ οὖν τοῦ λόγου, ἐπίσκοπε, ἵνα, εἰ δυνατόν σοι, πάντα κατὰ λίξιν ἑρμηνεύσῃς.* Welche „Schriften" gemeint sind, lässt sich nicht sicher entscheiden; s. Constit. App. V, 12 (Grundschrift): *εὐλογίας καὶ ψαλμοὺς καὶ κυριακὰς καὶ θείας γραφάς.* V, 19 (Grundschrift): *ἐπὶ τὸ αὐτὸ ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ συναθροιζόμενοι γρηγορεῖτε . . . ἀναγινώσκοντες τὸν νόμον, τοὺς προφήτας, τοὺς ψαλμούς, τὸ εὐαγγέλιον.* I, 5: *ἀναγίνωσκε τὸν νόμον, τὰς βασιλείους, τοὺς προφήτας, τὸ εὐαγγέλιον τὸ τούτων συνπλήρωμα.* II, 5: *ὁμοστοίχως τοῖς προφήταις καὶ τῷ νόμῳ τὸ εὐαγγέλιον ἑρμηνεύων.*

21. *ἀγράματος*] S. die oben mitgetheilte Stelle Const. App. II, 1 p. 14, 9. Hippolyt sagt Philos. IX, 11 vom römischen Bischof Zephyrin: *ἰδιώτης καὶ ἀγράμματος.* Cornelii Rom. ep apud Euseb., h. e. VI, 43, 8: *ἐπισκόπους τρεῖς, ἀνθρώπους ἀγροίκους καὶ ἁπλουστάτους.* Koptischer Heiligenkalender (hrsg. von Wüstenfeld I S. 66): „Demetrius war ein ungelehrter Landmann, der die Schrift nicht kannte; er war mit einer Frau verheirathet und lebte mit ihr, bis er Patriarch wurde" (z. Z. des Clemens Alex.). Über ungebildete Bischöfe s. Hatch, Gesellschaftsverfassung der christl. KK. S. 152 f.

22. *πραΰς*] Sanftmuth und Liebe sollen das fehlende Wissen ersetzen; s. *Didaχή* 15, 1: *ἐπισκόπους . . . πραεῖς.* I. Tim. 3, 3: *ἐπίσκοπον . . . ἐπιεικῆ, ἄμαχον.* I Clem. 44, 3. Polyc. ad Philipp. 6, 1. — *τῇ ἀγάπῃ κτλ.*] S. I Thess. 3, 12: *ὑμᾶς δὲ ὁ κύριος . . . περισσεύσαι τῇ ἀγάπῃ . . . εἰς πάντας.*

23. *μή ποτε κτλ*] S. Tit. 1, 9.

25. *τῶν πολλῶν*] scil. *ἀπο τοῦ πλήθους*, s. I Cor. 10, 33. — Zu beachten ist, dass keine Bestimmung über das nothwendige Alter des Bischofs getroffen ist (anders I Tim. 3, 6, Const. App. II, 1 p. 14, 1 f.), und dass auch nicht gefordert ist, dass der Bischof aus der Zahl der Kleriker gewählt werde.

A, 2. 1. Der Anfang dieses Abschnittes kann nicht mehr hergestellt

εἴκοσι γὰρ καὶ τέσσαρές εἰσι πρεσβύτεροι, δώδεκα ἐκ δεξιῶν καὶ δώδεκα ἐξ εὐωνύμων· οἱ μὲν γὰρ ἐκ δεξιῶν δεχόμενοι ἀπὸ τῶν ἀρχαγγέλων τὰς φιάλας προσφέρουσι τῷ δεσπότῃ, οἱ δὲ ἐξ ἀριστερῶν ἐπέχουσι τῷ πλήθει τῶν ἀγγέλων. δεῖ οὖν εἶναι τοὺς πρεσβυτέρους ἤδη κεχρονικότας ἐπὶ τῷ κόσμῳ,

24 Presbyter sind es, 12 zur Rechten und 12 zur Linken; denn die zur Rechten empfangen von den Erzengeln die Schalen und bringen sie dem Herrn dar, die aber zur Linken reichen (sie) der Menge der Engel. Es müssen daher die Presbyter bereits bejahrt sein (auf der Welt), sich wie ge-

werden. Man weiss daher nicht, ob hier auch (wie § 1. 3. 4) von einer δοκιμασία und κατάστασις der Presbyter die Rede gewesen ist oder nicht. — δύο] Dies ist jedenfalls die ursprüngliche Zahl. Der Verfasser hat sie durch Hinweis auf die Apokalypse begründet; ihm liegt der Nachdruck auf dem ἐκ δεξιῶν und ἐξ εὐωνύμων, was freilich nur ein Schluss aus der Apokalypse ist (S. App. Const. II, 57 p. 84, 22: κείσθω μέσος ὁ τοῦ ἐπισκόπου θρόνος, παρ' ἑκάτερα δὲ αὐτοῦ καθεζέσθω τὸ πρεσβυτέριον). Natürlich hat er eine Mehrzahl von Presbytern nicht ausschliessen wollen (s. die Bemerkung zu Z. 21: τῶν ἐπισκόπων), sondern nur gefordert, dass die Zahl stets eine gerade Zahl sei. Apoc. 4, 4 f.; 5, 8 (κυκλόθεν τοῦ θρόνου θρόνοι εἴκοσι τέσσαρες, καὶ ἐπὶ τοὺς θρόνους εἴκοσι τέσσαρας πρεσβυτέρους καθημένους . . . . . εἴκοσι τέσσαρες πρεσβύτεροι . . . ἔχοντες ἕκαστος . . . φιάλας χρυσᾶς γεμούσας θυμιαμάτων, αἵ εἰσιν αἱ προσευχαὶ τῶν ἁγίων) liegt zu Grunde; aber die Einführung von Erzengeln ist eine freie Zuthat, und die ganze Schilderung hat an dem Text der Apok. keinen Halt. Der Verf. hat die Functionen der irdischen Presbyter, wie er sie bestimmt (s. unten), auf die himmlischen Presbyter übertragen. Es ist wichtig, zu constatiren, dass man in Apoc. 4. 5 das Urbild des christlichen Gottesdienstes auf Erden erkannt und demgemäss den Bericht umgestaltet hat (s. Hatch, Gesellschaftsverfassung, S. 110. 143); vgl. den Satz des Clemens, Strom. IV, 8: εἰκὼν δὲ τῆς οὐρανίου ἐκκλησίας ἡ ἐπίγειος. Der δεσπότης ist natürlich der Bischof, das πλῆθος τῶν ἀγγέλων die Menge der gläubigen Laien: ἐπέχουσι kann schwerlich mit Bickell durch „Aufsicht führen" übersetzt werden; es ist einfach = „darreichen". Unsere Stelle bietet das älteste Beispiel einer Verwendung der Apokalypse für die Kirchenordnung.

9. δεῖ οὖν εἶναι τοὺς πρεσβυτέρους] Hier beginnt die Aufzählung der Qualitäten der Presbyter. Der Abschnitt ist innerhalb der vorconstantinischen kirchenrechtlichen Literatur einzigartig; denn Tit. 1 u. Polyc. ad Philipp. 6 handeln von Presbyterbischöfen. Auch die Apostolischen Constitutionen enthalten Nichts, was hierher gehört.

11. κεχρονικότας] Also eine bestimmte Anzahl von Jahren ist nicht gefordert, wohl aber im Allgemeinen ein höheres Alter. Die App. Const.

τρόπῳ τινὶ ἀπεχομένους τῆς πρὸς γυναῖκας συνελεύσεως, εὐμεταδότους εἰς τὴν ἀδελφότητα, πρόσωπον ἀνθρώπου μὴ λαμβάνοντας, συμμύστας

bührend des Umgangs mit Weibern enthaltend, gerne mittheilend der Bruderschaft, die Person nicht ansehend, Miteingeweihte des Bischofs und

(II, 1 p. 14, 1) verlangen, dass in der Regel Niemand vor dem 50. Jahr zum Bischof geweiht werde. Nach dem 11. Canon von Neocäsarea (Routh, Reliq. S. IV p. 134) muss ein Presbyter mindestens 30 Jahre alt sein. — *ἐπὶ τῷ κόσμῳ*] ist pleonastisch.

12. *τρόπῳ τινὶ ἀπεχομένους κτλ.*] Auch diese Bestimmung ist einzigartig: Bischöfe und Diakonen dürfen verheirathet sein, Presbyter dagegen haben sich des Geschlechtsverkehrs zu enthalten. Zu *τρόπῳ τινὶ* (irrthümlich hat es Bickell zu *κεχρονικότας* gezogen) s. Const. App. II, 1 p. 14, 2: *ὅτι τρόπῳ τινὶ τὰς νεωτερικὰς ἐπιθυμίας ἐκπεφευγὼς ὑπάρχει.* Der Verfasser will doch wohl nicht sagen, dass der Presbyter sich des Geschlechtsverkehrs „quodammodo" zu enthalten hat. Aber was bedeutet dann *τρόπῳ τινὶ*? Die eben angeführte Stelle aus den apostol. Constit und eine zweite (III, 1 p. 96, 10: *χήρας καθιστᾶτε μὴ ἔλαττον ἐτῶν ἑξήκοντα, ἵνα τρόπῳ τινὶ τὸ τῆς διγαμίας αὐτῶν ἀνύποπτον βέβαιον ὑμῖν διὰ τῆς ἡλικίας αὐτῶν ὑπάρχῃ*) lassen keine andere Fassung zu als = *κατὰ τρόπον* („entsprechend", „naturgemäss", „gebührend"); denn die Übersetzung „auf irgend eine Weise", die an unserer Stelle zur Noth vertheidigt werden kann, ist bei den Stellen aus den apost. Constitutionen ausgeschlossen. Weitere Belege freilich, dass *τρόπῳ τινὶ* = *κατὰ τρόπον* sei, vermag ich nicht zu geben.

14. *εὐμεταδότους*] S. § 4 u. App. Const. II, 3 p. 15, 26. — *ἀδελφότητα*] Das ist der solenne Name für die Christenschaft; s. meine Bemerkung zu I Clem. 2, 4.

15. *πρόσωπον κτλ.*] S. § 1. 4. 6; die Presbyter haben Recht zu sprechen.

16. *συμμύστας τοῦ ἐπισκόπου*] Das Wort („Miteingeweihte") stammt aus der Mysteriensprache (s. den alten Spruch: *θαρρεῖτε, μύσται, τοῦ θεοῦ σεσωσμένοι, ἔσται γὰρ ἡμῖν ἐκ πόνων σωτηρία*). Schon in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts sind in die Kirchensprache aus jener Sprache manche Begriffe aufgenommen worden (besonders bei den Gnostikern, s. Koffmane, Die Gnosis 1881; doch fehlen auch bei Justin mystagogische Begriffe nicht). Das Wort *συμμύστης* findet sich zuerst bei Ignatius. Er hat die Epheser (ep. ad Eph. 12) *συμμύστας Παύλου* genannt; s. ferner Hippol. in Daniel. p. 174 (ed. Lagarde): *ὡς συμμύσται καὶ θεοσεβεῖς ἄνδρες*, Orig. in Jes. Nav. Hom. 7 (Opp. II p. 413 ed. Delarue): „Paulus est symmystes Christi". Constantin ap. Theodoret., h. e. I, 19: *ὁ τῆς τυραννικῆς ὠμότητος συμμύστης.* Photius, Biblioth. p. 97, 20. Häufiger findet sich *μύστης*, s. z. B. Hippol., Philosoph. Praef. p. 4, 49; Epiph., h. 55, c. 8: *οὗ ἡμεῖς ἐσμεν μύσται, ὅπως τύχωμεν παρ' αὐτοῦ τῆς εὐλογίας.* Möglich ist, dass Marcion seine Anhänger im Gegensatz zur Bezeichnung

τοῦ ἐπισκόπου καὶ συνεπιμά-
χους, συναθροίζοντας τὸ
πλῆθος, προθυμουμένους τὸν
ποιμένα. οἱ ἐκ δεξιῶν πρεσ-
βύτεροι προνοήσονται τῶν

Mitstreiter, die Gemeinde mit versammelnd, bereitwillig gegen den Hirten. Die Presbyter zur Rechten sollen Vorsorge tragen für die Bischöfe am

---

συμμύσται vielmehr συμμισούμενοι genannt hat; denn er war ein Feind alles Mysterienwesens. An unserer Stelle braucht man den Ausdruck nicht nur auf den Cultus zu beziehen; doch ist es — s. das folgende θυσιαστήριον — wahrscheinlich, dass der Verfasser besonders an den Cultus gedacht hat.

17. συνεπιμάχους] Das Wort ist mir nur hier begegnet; doch s. App. Const. II, 17 p. 31, 15: οὐ δυνήσονται οἱ ὑπὸ τὸν ἐπίσκοπον συνεπιμαχεῖν τῷ ἐπισκόπῳ.

18. συναθροίζοντας τὸ πλῆθος] Leider erfahren wir nicht, wie die Presbyter diese Pflicht auszuführen haben; συνάθροισμα ist seit Clemens' Alex. Zeit ein terminus technicus sowohl für die kirchliche als die häretische Versammlung. App. Const. II, 57 p. 84, 15 heisst es vom Bischof: ὅταν συναθροίζῃς τὴν τοῦ θεοῦ ἐκκλησίαν. Vgl. I Clem. 6, 1. Es ist mir indess nicht unwahrscheinlich, dass das σύν in συναθροίζειν hier nicht eine Verstärkung des Begriffs bedeutet, sondern nach dem voranstehenden συμμύστας und συνεπιμάχους zu erklären ist.

19. προθυμουμένους τὸν ποιμένα] Mit dem Acc. der Person kommt das Wort („geneigt, willig sein") m. W. nur sehr selten vor. Der Hirte ist natürlich der Bischof (s. § 6 fin.: ὁ ποιμενικὸς τύπος); so auch Ephes. 4, 11; (Act. 20, 28); I Pet. 2, 25: ὁ ποιμὴν καὶ ἐπίσκοπος τῶν ψυχῶν ὑμῶν. Auch Herm., Sim. IX, 31 sind unter den „pastores" Bischöfe zu verstehen. Im I Clemensbrief heisst die Gemeinde viermal (16, 1; 44, 3; 54, 2; 57, 2) τὸ ποίμνιον τοῦ θεοῦ. Const App. II, 1 (Grundschrift): τὸν ποιμένα τὸν καθιστάμενον ἐπίσκοπον. Andere Stellen bei Hatch, Gesellschaftsverfass. S. 125 f.

21. προνοήσονται] S. Z. 26; „sie sollen Sorge tragen, sich bemühen" (mit dem Genet. der Person, s. Xenoph., Cyr. 8, 1, 1. 7, 15: προνοεῖσθαι τῶν παίδων; häufig ist die Phrase: ὁ θεὸς προνοεῖται τῶν ὅλων). Im N. T. vgl. Rom. 12, 17: προνοούμενοι καλὰ ἐνώπιον πάντων ἀνθρώπων, II Cor. 8, 21, I Tim. 5, 8: εἰ δέ τις τῶν ἰδίων οὐ προνοεῖ. Dazu Polyc. ad Philipp. 6, 1, wo es von den Presbytern heisst: προνοοῦντες ἀεὶ τοῦ καλοῦ ἐνώπιον θεοῦ καὶ ἀνθρώπων, Did. 12, 4 (von der Gemeinde): προνοήσατε, πῶς μὴ ἀργὸς μεθ' ὑμῶν ζήσεται χριστιανός. Const. App. VIII, 15 p. 262, 3. — τῶν ἐπισκόπων] Dieser Plural ist der Pl. der Kategorie; denn sowohl aus § 1 wie noch deutlicher aus den Singularen „τοῦ ἐπισκόπου" „τὸν ποιμένα" (s. die eben besprochenen Zeilen 17 u. 19) folgt, dass der Verfasser nur einen Bischof in der Gemeinde kennt. Auch in § 1 Z. 6 ist der Plural ἐκκλησίας so zu verstehen, dass in jedem einzelnen Fall eine Kirche in Betracht kommt.

ἐπισκόπων πρὸς τὸ θυσιαστήριον, ὅπως τιμήσωσι καὶ ἐντιμηθῶσιν, εἰς ὃ ἂν δέῃ·	Altar, damit sie die Ehrengaben austheilen und selbst dabei empfangen, soweit es

22. *πρὸς τὸ θυσιαστήριον*] „in Bezug auf den Altar" d. h. sie sollen den am Altar fungirenden Bischof besorgen. Wir haben hier eine der ältesten, wenn nicht die älteste Stelle für das Vorhandensein eines Altars in dem kirchlichen Gemeindehaus; denn die NTlichen Stellen sind sämmtlich metaphorisch zu verstehen und ebenso vielleicht die fünf Stellen, in denen das Wort bei Ignatius vorkommt (Ephes. 5, Magn. 7, Trall. 7, Rom. 2, Philad. 4, s. auch Polyc. ad Philipp. 4 fin. und Lightfoot z. d. St.). Tertullian setzt an mehreren Stellen kirchliche Altäre voraus; aber aus 1 Clem. 44, 4 (*προσφέρειν τὰ δῶρα*) folgt noch nicht, dass es damals einen Altar im strengen Sinn des Worts gegeben hat, und noch im 2. Jahrh. haben die Heiden erzählt, dass die Christen weder Tempel noch Altäre hätten. *θυσιαστήριον* ist übrigens (im Unterschied von *βωμός*) nicht nur der Altartisch, sondern auch der Altarraum, wie aus Apoc. 11, 1 (*μέτρησον τὸ θυσιαστήριον καὶ τοὺς προσκυνοῦντας ἐν αὐτῷ*) und aus den Stellen des Ignatius deutlich hervorgeht (Eph. 5: *ἐάν μή τις ᾖ ἐντὸς τοῦ θυσιαστηρίου, ὑστερεῖται τοῦ ἄρτου.* Trall. 7: *ὁ ἐντὸς θυσιαστηρίου ὢν καθαρός ἐστιν, ὁ δὲ ἐκτὸς θυσιαστηρίου ὢν οὐ καθαρός ἐστιν*).

23. *ὅπως τιμήσωσι καὶ ἐντιμηθῶσιν, εἰς ὃ ἂν δέῃ*] Subject von *τιμήσωσι κτλ.* können nur die Bischöfe sein, wie in dem gleichfolgenden, parallelen Satz: *ὅπως ἐσιτισθήσῃ κτλ.*, das Subject *τὸ πλῆθος* ist; ferner kann *εἰς ὃ ἂν δέῃ* nur auf *τιμήσωσι κτλ.* und nicht auf *προνοήσονται* bezogen werden. Dann aber ist es unmöglich, *τιμᾶν* und *ἐντιμᾶσθαι* mit „ehren" und „dabei geehrt werden" — s. § 4 u. *Διδαχή* 15, 2, wo es von den Bischöfen und Diakonen heisst: *αὐτοί εἰσιν οἱ τετιμημένοι ὑμῶν* u. meine Bemerkung z. d. St. — zu übersetzen; denn der Satz: „Die Presbyter sollen Vorsorge tragen für die Bischöfe am Altar, damit die Bischöfe ehren und dabei geehrt werden in Bezug auf das, was nur immer nöthig ist", ist einfach sinnlos. *Τιμᾶν* ist hier also in seiner ursprünglichen Bedeutung zu nehmen — „zählen", „schätzen", „abschätzen", daher auch „löhnen". Nur das Letztere resp. ein synonymes Wort kann hier in Betracht kommen, wie das folgende *ἐντιμηθῶσιν* beweist (im Sinne von „abgeschätzt werden" steht *τιμᾶσθαι* Mtth. 27, 9: *τὴν τιμὴν τοῦ τετιμημένου ὃν ἐτιμήσαντο; τιμή* = „pretium" im N. T. nicht selten, s. Mtth. 27, 6; Act. 4, 34; 5, 2. 3; 7, 16; 19, 19; I Cor. 6, 20; 7, 23; I Tim. 5, 17). Das ausserordentlich seltene Wort wird (nach den freundlichen Mittheilungen meines Collegen Dr. Philippi) von den Attikern gebraucht in der Bedeutung: „unter etwas als Abschlagszahlung rechnen" oder „eine Sache als Theil einer Geldsumme an Zahlungsstatt setzen", Med. „für sich anrechnen" — technisch z. B. als Theil der üblicherweise in Geld gestellten Mitgift der Frau —, und dieser Sinn ist noch in der Kaiserzeit verstanden worden, wie eine Stelle bei Cassius Dio beweist.

25 *οἱ ἐξ ἀριστερῶν πρεσβύτεροι* immer nöthig ist; die Pres-

An unserer Stelle steht aber das Passivum, und es bleibt daher nichts übrig — da die Bischöfe Subject sind —, als *ἐντιμᾶσθαι* in der Bedeutung zu nehmen „bei dem Löhnen (Abschätzen) abgelohnt werden". Dass es sich um Ehrengaben handelt, ist in dem Zusammenhang der Stelle durch das vorhergehende *θυσιαστήριον* angedeutet, den Platz, wo die Gaben deponirt wurden. Also ist zu paraphrasiren: „Die Presbyter sollen Vorsorge tragen für die Bischöfe am Gabentisch, damit dieselben die Gaben (an die verschiedenen Bedürftigen und Berechtigten) austheilen und selbst empfangen bis zu dem nöthigen Betrage (resp. soweit es immer nöthig ist)". Von einer Art von Controle der Presbyter über die Gabenverwaltung des Bischofs ist mithin die Rede, damit Alles ordentlich zugehe. Eingeschlossen ist in diese Controle auch das, was der Bischof für sich selbst zu nehmen berechtigt ist. Wie also die Presbyter für die Ordnung im *πλῆθος* verantwortlich sind, so sind sie auch Aufsichts- besser Ordnungsbeamte in Bezug auf das financielle Gebahren des Bischofs — beides innerhalb des Gottesdienstes. Das ist die einzig mögliche Auslegung dieser Stelle; die Stellung, in welcher hier die Presbyter erscheinen, ist im höchsten Grade beachtenswerth. Es giebt in der altchristlichen Literatur keine zweite Urkunde, welche diese Function der Presbyter präcisirt (vgl. § 5, wo das über die Presbyter Gesagte auch sehr merkwürdig ist). Theilweise wird unsere Stelle erläutert durch folgende Bestimmungen. I Tim. 5, 17: *οἱ καλῶς προεστῶτες πρεσβύτεροι διπλῆς τιμῆς ἀξιούσθωσαν* (*τιμή* hier = Ehrengabe, Honorar; s. Holtzmann, Die Pastoralbriefe S. 213 352), Const. Apost. II, 28 [Grundschrift]: *ἀφοριζέσθω δὲ ἐν τῇ ὁσχῇ τὸ τῷ ποιμένι ἐθίμιον, κἂν μὴ παραδέχηται, εἰς τιμὴν θεοῦ, τοῦ τὴν ἱερατείαν αὐτῷ ἐγχειρίσαντος. ὅσον δὲ ἑκάστῃ τῶν χηρῶν δίδοται, διπλοῦν διδόσθω τοῖς διακόνοις εἰς γέρας Χριστοῦ. εἰ δέ τις θέλοι καὶ τοὺς πρεσβυτέρους τιμᾶν, διπλοῦν διδότω αὐτοῖς ὡς καὶ τοῖς διακόνοις. τιμᾶσθαι γὰρ ὀφείλουσιν ὡς ἀπόστολοι . . . . ἑκάστῳ οὖν ἀξιώματι οἱ λαϊκοὶ τὴν προσήκουσαν τιμὴν νεμέτωσαν ἐν τοῖς δόμασι*, III, 1 [Grundschrift]: *οἱ γὰρ τὰ δόματα διδόντες οὐκ αὐτοσχεδίως αὐτὰ διδόασι ταῖς χήραις, ἀλλά σοι συντισφέρουσιν, ὅπως οὐ ὁ ἐπιστάμενος τοὺς θλιβομένους ἀκριβῶς ὡς ἀγαθὸς οἰκονόμος* [gemeint ist der Bischof] *μερίζῃς αὐτοῖς ἐκ τοῦ δόματος.* Welch ein schwieriges und bekrittelles Geschäft dies war, ergiebt sich besonders aus Const. Apost. III; sehr lehrreich ist auch II, 25 [Grundschrift]: *τὰ εἰσφερόμενα οἰκονομεῖτε ὀρφανοῖς καὶ χήραις καὶ θλιβομένοις καὶ ξένοις, ὡς ἔχοντες θεὸν λογιστευτὴν τούτων τὸν ἐγχειρίσαντα αὐτοῖς ταύτην τὴν οἰκονομίαν, πᾶσι δὲ τοῖς δεομένοις ἐπιμερίζοντες καὶ ὑμεῖς αὐτοὶ χρώμενοι ἐκ τῶν κυριακῶν, ἀλλὰ μὴ κατεσθίοντες αὐτὰ μόνοι*, III, 35: *σὲ μὲν γὰρ διδόναι προσήκει, οἰκονομεῖν δὲ ἐκεῖνον. οὐ μέντοι λογιστεύσεις σου τὸν ἐπίσκοπον οὐδὲ παρατηρήσεις τὴν οἰκονομίαν αὐτοῦ, πῶς ἐπιτελεῖ ἢ πότε ἢ τίσιν ἢ ποῖ ἢ εἰ καλῶς ἢ φαύλως ἢ δεόντως. ἔχει γὰρ λογιστὴν κύριον τὸν θεόν.* —

προνοήσονται τοῦ πλήθους, ὅπως εὐσταθήσῃ καὶ ἀθόρυβον ᾖ, πρῶτον μεμαθηκὸς ἐν πάσῃ ὑποταγῇ. εἰ δέ τις νουθετούμενος αὐθάδως ἀποκριθῇ, τὸ ἓν ποιήσαντες οἱ ἐπὶ τῷ θυσιαστηρίῳ τὸν τοιοῦτον μετὰ ἴσης βουλῆς, ὃ ἂν ᾖ ἄξιον, δικασάτωσαν, ἵνα

byter zur Linken sollen Vorsorge tragen für die Gemeinde, damit sie ruhig und ohne Lärm stehe, nachdem sie zuerst unterwiesen worden in aller Unterwürfigkeit. Wenn aber einer, der ermahnt wurde, frech antwortet, so sollen die am Altar sich vereinigen (scil. mit den

---

Dass von festen Gehalten noch nicht die Rede gewesen, zeigt an unserer Stelle das εἰς ὃ ἂν δέῃ.

26. προνοήσονται] S. oben. — πλήθους] ist der term. techn. für die Gemeinde im Unterschied vom Klerus; s. z. B. I Clem. 54, 2: ποιῶ τὰ προστασσόμενα ὑπὸ τοῦ πλήθους; Hermas, Mand. XI; Iren. bei Euseb., h. e. V, 20, 6 etc.

27. εὐσταθήσῃ κτλ.] Die Gemeinde soll sich ruhig und geräuschlos im Gottesdienst verhalten. Nach App. Const. II, 57 haben die Diakonen für die Ordnung während des Gottesdienstes zu sorgen (s. p. 85, 4: προνοίᾳ τῶν διακόνων εἰς τὸ ἕτερον μέρος οἱ λαϊκοὶ καθεζέσθωσαν μετὰ πάσης εὐταξίας καὶ ἡσυχίας. p. 86, 23: ὁμοίως ὁ διάκονος ἐπισκοπείτω τὸν λαόν, ὅπως μή τις ψιθυρίσῃ ἢ νυστάξῃ ἢ γιλάσῃ ἢ νεύσῃ). Zu εὐσταθήσῃ s. I Clem. 61, 1; 65, 1: εὐστάθεια.

28. πρῶτον μεμαθηκὸς κτλ.] S. I Tim. 2, 11: Γυνὴ ἐν ἡσυχίᾳ μανθανέτω ἐν πάσῃ ὑποταγῇ.

29. εἰ δέ τις κτλ.] Eine besondere Bestimmung für den Fall, dass ein von einem einzelnen Presbyter Ermahnter aufsässig wird: es sollen alle Presbyter — die zur Rechten mit denen zur Linken — zusammentreten und als Collegium eine Disciplinarstrafe verhängen.

30. νουθετούμενος] S. I Thess. 5, 12: Ἐρωτῶμεν ὑμᾶς, ἀδελφοί, εἰδέναι τοὺς κοπιῶντας ἐν ὑμῖν καὶ προϊσταμένους ὑμῶν ἐν κυρίῳ καὶ νουθετοῦντας ὑμᾶς, 5, 14: νουθετεῖτε τοὺς ἀτάκτους. Tit. 3, 10: αἱρετικὸν ἄνθρωπον μετὰ μίαν καὶ δευτέραν νουθεσίαν παραιτοῦ. — αὐθάδως] S. Tit. 1, 7.

31. τὸ ἓν ποιήσαντες οἱ ἐπὶ τῷ θυσιαστηρίῳ] Die οἱ ἐπὶ τ. θυσιαστ. sind natürlich die Presbyten (resp. der Presbyter) zur Rechten; diese sollen zusammentreten — mit wem, ergiebt der Zusammenhang — mit den Presbytern zur Linken (resp. mit dem Presbyter) und mit ihnen ein richterliches Collegium bilden.

33. μετὰ ἴσης βουλῆς] „mit gemeinsamem, einstimmigem Beschluss", (s. ψῆφοι ἴσαι = Stimmengleichheit). — ὃ ἂν ᾖ ἄξιον] Die angemessene Strafe.

34. δικασάτωσαν] Die Presbyter sind also die Richter; δικάζειν ist hier mit doppeltem Acc. construirt, wofür mir sonst Beispiele nicht be-

καὶ οἱ λοιποὶ φόβον ἔχωσι, μήποτε ἑνὸς πρόσωπον λάβωσι, καὶ ἐπὶ πλεῖον νεμηθῇ ὡς γάγγραινα, καὶ αἰχμαλωτισθῶσιν οἱ πάντες.

Presbytern zur Linken) und einen solchen durch gemeinsamen Beschluss zur verdienten Strafe verurtheilen, auf dass auch die anderen sich fürchten, damit sie (die Presbyter) nicht etwa Jemandes Person ansehen, und es sich wie ein Krebs weiter verbreite, und Alle davon ergriffen werden.

3. Ἀναγνώστης καθιστανέσθω (εἷς), πρῶτον δοκιμῇ δεδοκιμασμένος, μὴ γλωσσοκόπος, μὴ μέθυσος μήτε γελωτολόγος, εὔτροπος, εὐπειθής, εὐγνώμων, ἐν ταῖς κυριακαῖς

3. Als Lector soll Einer eingesetzt werden, nachdem er zuvor sorgfältig geprüft ist, kein Schwätzer, kein Trunkenbold noch ein Spassmacher, von guten Sitten, folgsam, von

---

kannt sind. Nach App. Const. II, 47 (Grundschrift) soll das Gericht aus dem Bischof, den Presbytern und den Diakonen bestehen. — ἵνα καὶ κτλ.] S. I Tim. 5, 20: τοὺς ἁμαρτάνοντας ἐνώπιον πάντων ἔλεγχε, ἵνα καὶ οἱ λοιποὶ φόβον ἔχωσι.

36. μήποτε κτλ.] Dieser Satz ist dem vorhergehenden (ἵνα κτλ.) nicht subordinirt, sondern coordinirt. Das anbefohlene Gerichtsverfahren soll 1) durch seine Strenge den Übrigen Furcht einflössen, 2) durch seinen Modus den Presbytern Parteilichkeit unmöglich machen (s. Διδαχή 4, 3: κρινεῖς δικαίως, οὐ λήψῃ πρόσωπον ἐλέγξαι ἐπὶ παραπτώμασιν).

37. ἐπὶ πλεῖον νεμηθῇ κτλ.] S. II Tim. 2, 17: καὶ ὁ λόγος αὐτῶν ὡς γάγγραινα νομὴν ἕξει. Const. App. II, 41 p. 69, 7: ἀλλ' ἐπεκτείνεται ἡ νομὴ καὶ προλαμβάνει πᾶσαν ἴασιν, ὡς ἡ γάγγραινα πᾶν μέλος σήπουσα.

38. αἰχμαλωτισθῶσιν] S. II Tim. 3, 6. Ignat. ad Philad. 2, 2.

A, 3. 1. ἀναγνώστης . . . εἷς] Der Lector ist vor den Diakonen genannt (s darüber den Excurs). Dass der Redactor ein ursprüngliches „εἷς" gestrichen hat, ist § 1 n. 5 wahrscheinlich gemacht worden.

2. δοκιμῇ δεδοκιμ.] s. § 1. 4. Die nun folgende Aufzählung der Qualitäten des Lectors ist in der altkirchlichen Literatur einzigartig.

3. γλωσσοκόπος] ist ein ἅπ. λεγ.

4. μέθυσος] S. § 1. — γελωτολόγος] ist ein ἅπ. λεγ. Man beachte den Zusammenhang, in welchem diese Erfordernisse mit dem Amt des Lectors stehen.

5. εὐπειθής, εὐγνώμων] bezieht sich wohl auf das Verhalten zum Bischof; s. § 2 Z. 19: προθυμουμένους.

6. ἐν ταῖς κυριακαῖς συνόδοις] Die Synoden sind die Gottesdienste,

συνόδοις πρῶτος σύνδρομος, εὐήκοος, διηγητικός, εἰδὼς ὅτι εὐαγγελιστοῦ τόπον ἐργάζεται. ὁ γὰρ ἐμπιπλῶν ὥτα μὴ νο-

wohlwollender Gesinnung, bei den Zusammenkünften am Herrntage der erste in der Versammlung, von deutlichem

s. App. Const II, 57 p. 84, 17, wo dem Bischof gesagt wird: *μετ' ἐπιστήμης πάσης κέλευε ποιεῖσθαι τὰς συνόδους*. Der Ausdruck *αἱ κυριακαὶ σύνοδοι* kommt in der älteren Literatur nicht vor; vgl. *κυριακὸν δεῖπνον* (I Cor. 11, 20), *κυριακὴ ἡμέρα* (Apoc. 1, 10 u. sonst), *κυριακὴ τοῦ κυρίου* (*Διδ.* 14, 1), *κυριακαὶ γραφαί* (Dionys. v. Corinth bei Euseb. IV, 23, Clemens Alex., Tertull., App. Constit. I—VI etc.), *κυριακαὶ παιδεῖαι* (Const. App. II, 6 Grundschrift). Doch sind alle diese Stellen insofern andersartig, als das „*κυριακός*" an unserer Stelle wahrscheinlich nicht einfach mit „zum Herrn gehörig", sondern zum „Herrntag gehörig" zu übersetzen ist. Ähnlich ist es Const. App. II, 25, wo *τὰ κυριακά* die dem Herrn dargebrachten Gaben bedeuten.

7. *πρῶτος σύνδρομος*] Er soll zuerst zur Stelle sein; s. Canon Hippol. 37 (Hauebergp. 94): „Etiam Anagnostae habeant festiva indumenta et stent in ambone . . ., donec totus populus congregetur". Act. 21, 30: *συνδρομή*, Ignat. ad Philad. 2, 2 (ad Polyc. 7, 2): *θεοδρόμος*. (Im Mithrasdienst gab es *ἡλιοδρόμοι*). Über seinen Platz in der Kirche s. App. Const. II 57 p. 85, 7: *μέσος δὲ ὁ ἀναγνώστης ἐφ' ὑψηλοῦ τινος ἑστὼς ἀναγινωσκέτω*, und Canon Hippol., l. c.

8. *εὐήκοος*] ist hier im passiven Sinn zu verstehen (s. Passow s. h. v.) = „der, welcher gut gehört wird"; im anderen Fall wäre es mit *εὐπειθής* (s. oben) identisch. — *διηγητικός*] „zum Erzählen (Erklären) geschickt": vom Bischof hiess es oben: *δυνάμενος τὰς γραφὰς ἑρμηνεύειν*. Das ist schwerlich etwas anderes als *διηγητικός*. Der Lector soll erstlich einen deutlichen, lauten Vortrag haben (*εὐήκοος*), und er soll zweitens im Stande sein, das Vorgetragene zu erläutern (*διηγητικός*). — *εἰδὼς ὅτι εὐαγγελιστοῦ τόπον ἐργάζεται*] *ἐργάζεσθαι* heisst hier vielleicht nicht „wirken", „verwalten", sondern „erwerben"; s. § 6: *τόπον ἑαυτοῖς περιποιοῦνται τὸν ποιμενικόν*. Der Lector erwirbt sich den Rang eines Evangelisten. Doch spricht das *εἰδώς* mehr für die erstere Bedeutung. *Εὐαγγελιστής* (s. meine Prolegg. zur *Διδαχή* p. 114) kommt in der altkirchlichen Literatur nicht häufig vor; s. Eph. 4, 11: *Χριστὸς ἔδωκεν τοὺς μὲν ἀποστόλους, τοὺς δὲ προφήτας, τοὺς δὲ εὐαγγελιστάς, τοὺς δὲ ποιμένας καὶ διδασκάλους*, Act. 21, 8: *Φίλιππος ὁ εὐαγγελιστής*, II Tim. 4, 5: *ἔργον ποίησον εὐαγγελιστοῦ*, Tertull., de praescr. 4, Orig. c. Cels. III, 9, Euseb., h. e. III, 37; V, 10, 2. Das Lectoramt ist sehr hoch gewerthet, indem es an das Evangelistenamt herangerückt ist.

10. *ἐμπιπλῶν*] S. Rom. 15, 24: *ἐὰν ὑμῶν πρῶτον ἀπὸ μέρους ἐμπλησθῶ*, Act. 14, 17. — *μὴ νοοῦντος*] S. I Tim. 1, 7. Der ganze Satz spricht dafür, dass der Lector das Vorgetragene unter Umständen auch zu erklären hat.

οὕντος ἔγγραφος λογισθήσεται παρὰ τῷ θεῷ.

Vortrag und fähig zu klarer Darlegung, eingedenk, dass er den Platz eines Evangelisten verwaltet; denn wer das Ohr des Unwissenden erfüllt, der wird für eingeschrieben erachtet werden bei Gott.

4. *Διάκονοι καθιστανέσθωσαν (τρεῖς), γέγραπται (γάρ)· ἐπὶ τριῶν σταθήσεται πᾶν ῥῆμα. ἑστῶσαν δεδοκιμασμένοι*

4. Diakonen sollen Drei eingesetzt werden; denn es steht geschrieben: „Auf Dreien soll jede Sache beruhen". Sie sollen

---

was bereits aus dem *διηγητικός* folgt; denn dieses kann nicht bloss den guten Vortrag beim Vorlesen bezeichnen.

11. *ἔγγραφος κτλ.*] S. I Clem. 45, 8: *ἔγγραφοι ἐγένοντο ἀπὸ τοῦ θεοῦ ἐν τῷ μνημοσύνῳ αὐτοῦ*; Herm., Sim. V, 3; Clem. Alex., de div. serv. 21. Die orientalischen Versionen (s. Lagarde bei Bunsen, Analecta Antenic. II p. 458) bieten: *ὁ γὰρ ἐμπιπλῶν ὦτα ἑτέρων, μᾶλλον προσήκει αὐτῷ εἶναι ἐργάτην πιστὸν παρὰ τῷ θεῷ.*

A, 4. 1. *τρεῖς*] S. die Prolegomena Lagarde (a. a. O.) hat nach *καθιστανέσθωσαν* ergänzt: *τριῶν μαρτυρούντων τῷ βίῳ αὐτῶν.* Aber man erwartet eine Zahlangabe wie in § 2. 3. 5. In Const. App. III, 19 (Grundschrift) wird einfach gefordert, dass die Zahl der Diakonen analog sei zur Grösse der Gemeinde. Dagegen heisst es im 14. Canon der Synode von Neocäsarea (Routh, l. c. IV p. 185): *Διάκονοι ἐπιτὰ ὀφείλουσιν εἶναι κατὰ τὸν κανόνα, κἂν πάνυ μεγάλη ἡ πόλις· πεισθήσῃ δὲ ἀπὸ τῆς βίβλου τῶν πράξεων.* Nach Sozom. VII, 19 ist es eine besondere Eigenthümlichkeit der römischen Kirche, dass dort immer nur sieben Diakonen sind.

2. *γέγραπται κτλ.*] Die Stelle Deut. 19, 15 lautet: *ἐπὶ στόματος δύο μαρτύρων καὶ ἐπὶ στόματος τριῶν μαρτύρων στήσεται πᾶν ῥῆμα.* Mt. 18, 16: *ἐπὶ στόματος δύο μαρτύρων ἢ τριῶν σταθῇ πᾶν ῥῆμα.* II Cor. 13, 1: *ἐπὶ στόματος δύο μαρτύρων καὶ τριῶν σταθήσεται πᾶν ῥῆμα.* Also das „κυρίου", welches die Handschrift nach *ῥῆμα* bietet, die orientalischen Versionen aber nicht haben, findet sich sonst nirgends, das „*σταθήσεται*" nur bei Paulus. Doch darf man nicht annehmen, dass der Verfasser bei *γέγραπται* an den Paulusbrief gedacht hat; gewiss hatte er Deut. 19, 15 im Sinne. Die Diakonen haben als Untersuchungsbeamte zu fungiren; desshalb sollen es drei sein, um ein gültiges Zeugniss vor dem Disciplinargericht der Presbyter ablegen zu können. Es ist also *ῥῆμα* hier im Sinne von „Sache", „Handel" zu nehmen. Daher ist das *κυρίου*, welches die griechische Handschrift bietet, unerträglich. Nach I Tim. 5, 19 sind bereits zur Klageerhebung gegen einen Presbyter zwei oder drei Zeugen nöthig. Davon ist hier nicht die Rede.

4. *δεδοκιμασμένοι κτλ.*] S. § 1. 3; I Tim. 3, 10: *δοκιμαζέσθωσαν*

πάσῃ διακονίᾳ, μεμαρτυρημένοι παρὰ τοῦ πλήθους, μονόγαμοι, τεκνοτρόφοι, σώφρονες, ἐπιεικεῖς, ἥσυχοι, μὴ γόγγυσοι, μὴ δίγλωσσοι, μὴ ὀργίλοι, μὴ πρόσωπον πλουσίου λαμβάνοντες, μηδὲ πένητα καταδυναστεύοντες, μηδὲ οἴνῳ πολλῷ χρώμενοι, εὔσκυλτοι,

bewährt sein in jeglichem Dienst, wohl bezeugt seitens der Gemeinde, mit einer Gattin lebend, ihre Kinder erziehend, ehrbar, sanftmüthig, ruhig, nicht murrend, nicht zweizüngig, nicht jähzornig, nicht ansehend die Person des Reichen, auch den Armen nicht

πρῶτον, εἶτα διακονείτωσαν. Aber an unserer Stelle ist ausdrücklich geboten, dass sie, bevor sie angestellt werden, in jeglicher Dienstleistung erprobt sein müssen.

5. μεμαρτυρημένοι κτλ.] Der Diakon braucht nicht wie der Bischof ein gutes Zeugniss ἀπὸ τῶν ἔξω, sondern nur von der Gemeinde. III. Joh. 12: Δημητρίῳ μεμαρτύρηται ὑπὸ πάντων. I Clem. 44, 3: (ἐπισκόπους καὶ διακόνους) μεμαρτυρημένους πολλοῖς χρόνοις ὑπὸ πάντων. 47, 4. Const. App. II, 1 p. 14, 12. Tertull., Apolog. 39: „Seniores . . . honorem non pretio, sed testimonio adepti".

6. πλήθους] S. § 2. — μονόγαμοι] S. § 1; I Tim. 3, 12: διάκονοι ἔστωσαν μιᾶς γυναικὸς ἄνδρες; Const. App. II, 2 p. 15, 10: μονόγαμος vom Bischof (das Wort auch bei Methodius, Conviv.). Nach unserem Verfasser müssen sich die Presbyter der Weiber ganz enthalten; der Bischof darf (einmal) verheirathet sein, aber es gilt als wünschenswerth, dass er ohne Weib ist; die Diakonen sollen (höchstens) einmal verheirathet sein.

7. τεκνοτρόφοι] S. I Tim. 3, 12: τέκνων καλῶς προϊστάμενοι. — σώφρονες] S. § 1. Man beachte, dass überhaupt die für die Diakonen geforderten Qualitäten den für die Bischöfe geforderten viel verwandter sind als den Presbyter-Qualitäten.

8. ἐπιεικεῖς] S. I Tim. 3, 3 (vom Bischof). — μὴ γόγγυσοι] S. meine Note zu Διδαχή 3, 6.

9. μὴ δίγλωσσοι] S. Διδ. 2, 4 (Barn. 19, 7). — μὴ ὀργίλοι] S. Tit. 1, 7 (vom Bischof). Die im Text der ap. KO. folgenden Worte: ὀργὴ γὰρ ἀπολλύσιν ἄνδρα φρόνιμον (s. Prov. 15, 1) habe ich weggelassen; s. Prolegg.

10. μὴ πρόσωπον κτλ.] S. § 1. 6. 2; Const. App. II, 5 p. 16, 16: ἔστω ὁ ἐπίσκοπος ἀπροσωπόληπτος, μήτε πλούσιον ἐντρεπόμενος . . . μήτε πένητα παροράων ἢ καταδυναστεύων. Jacob. 2, 1 f. Διδ. 5, 2: ἀποστρεφόμενοι τὸν ἐνδεόμενον, καταπονοῦντες τὸν θλιβόμενον, πλουσίων παράκλητοι, πενήτων ἄνομοι κριταί.

11. καταδυναστεύοντες] S. Jacob. 2, 6: οἱ πλούσιοι καταδυναστεύουσιν ὑμῶν; Const. App., l. c.

12. μηδὲ οἴνῳ κτλ.] S. § 5; I Tim. 3, 8: μὴ οἴνῳ πολλῷ προσέχοντας (von den Diakonen); in dem Zusammenhang unserer Stelle sind die Worte befremdlich.

13. εὔσκυλτοι] S. Const. App. II, 3 p. 15, 27: εὐδιάκονος, ευσκυλτος

τῶν κρυφίων ἔργων καλοὶ προτρεπτικοί, ἐπαναγκάζοντες τοὺς ἔχοντας τῶν ἀδελφῶν ἁπλοῦν τὰς χεῖρας, καὶ αὐτοὶ εὐμετάδοτοι, κοινωνικοί, πάσῃ τιμῇ καὶ ἐντροπῇ καὶ φόβῳ τιμώμενοι ἀπὸ τοῦ πλήθους, ἐπιμελῶς προσέχοντες τοῖς ἀτάκτως περιπατοῦσιν, οὓς μὲν νουθετοῦντες, οὓς δὲ παρακαλοῦντες, οὓς δὲ ἐπιτιμῶντες, τοὺς δὲ καταφρονοῦντας τελέως παραπεμπόμενοι, εἰδότες ὅτι οἱ ἀντίλογοι

vergewaltigend, auch nicht vielem Weingenuss ergeben, gewandt, zu den geheimen Werken in trefflicher Weise ermunternd, indem sie die Besitzenden unter den Brüdern nöthigen die Hände aufzuthun, dabei selbst freigebig, mittheilsam, mit aller Ehre und Achtung und Furcht von der Gemeinde geehrt, sorgfältig Acht gebend auf die, welche unordentlich wandeln, die Einen warnend, die Anderen

Const. App. III, 15 p. 110, 3: *διακόνους . . . εἰς τὰς τῆς διακονίας χρείας εὐσχύλτους*. III, 19 p. 111, 20: *διάκονοι . . εὐσχυλτότεροι τοῦ ἐπισκόπου*; 113, 15. Das Wort findet sich höchst selten; es ist wohl mit „gewandt", „gerieben" zu übersetzen.

14. *τῶν κρυφίων κτλ.*] Gemeint sind Almosen; s. Mt. 6, 3. 4. Doch können hier auch genauer solche Unterstützungen gemeint sein, die in besonderer Weise geheim bleiben müssen; s. Canon Hippol. arab. 5: „In gleicher Weise sollen sie auch jenen anderen Menschen zu Dienste sein, die heimlich in Dürftigkeit schmachten".

16. *τοὺς ἔχοντας*] *ἔχοντας* hier wie Jacob. 4, 2.

17. *ἁπλοῦν*] „Öffnen", in der späteren Gracität so gebraucht.

18. *εὐμετάδοτοι*] S. § 2; sie sollen nicht nur zum Geben ermuntern, sondern selbst geben. I Tim. 6, 18: *εὐμεταδότους εἶναι, κοινωνικούς*.

19. *τιμῇ . . . τιμώμενοι*] S. Act. 28, 10: *πολλαῖς τιμαῖς ἐτίμησαν ἡμᾶς*.

20. *τιμώμενοι*] s. *Did.* 15, 2: Die Episkopen und Diakonen werden als die *τετιμημένοι* der Gemeinde bezeichnet.

22. *ἀτάκτως κτλ.*] S. II Thess. 3, 6: *ἀδελφοῦ ἀτάκτως περιπατοῦντος*; 3, 11. I Thess. 5, 14: *νουθετεῖτε τοὺς ἀτάκτους*. — *οὓς μὲν κτλ.*] S. I Thess., l. c.; II Tim. 4, 2: *ἔλεγξον, ἐπιτίμησον, παρακάλεσον* (*Did.* 2, 7). Const. App. III, 7 p. 104, 17: *ἐπιτιμάσθω ὡς προπετής*.

26. *τελέως παραπεμπόμενοι*] S. § 6. Es handelt sich natürlich nicht um eine Excommunication seitens der Diakonen. Sie sollen die Verächter gänzlich sich überlassen; was weiter mit ihnen zu geschehen hat, ist nicht gesagt. Immerhin sind die hier aufgestellten Befugnisse der Diakonen so umfangreiche, wie man sie in späterer Zeit nicht mehr findet. In App. Const. II, 44 heisst es: *πάντα μὲν ὁ διάκονος τῷ ἐπισκόπῳ ἀναφερέτω ὡς ὁ Χριστὸς τῷ πατρί, ἀλλ' ὅσα δύναται εὐθυνέτω δι' ἑαυτοῦ, τὰ δὲ ἄλλα ὁ ἐπίσκοπος κρινέτω*.

καὶ καταφρονηταὶ καὶ λοίδοροι Χριστῷ ἀντετάξαντο.

ermahnend, die Dritten bedräuend, die Verächter aber gänzlich sich überlassend, eingedenk dessen, dass die Widersprecher und Verächter und Schmähenden sich Christus widersetzt haben.

5. *Χῆραι καθιστανέσθωσαν τρεῖς, αἱ δύο προσμένουσαι τῇ προσευχῇ περὶ πάντων τῶν ἐν πείρᾳ καὶ πρὸς τὰς ἀποκαλύψεις περὶ οὗ ἂν δέῃ,*

5. Wittwen sollen Drei eingesetzt werden, zwei, um im Gebet zu verharren für Alle, die in Anfechtung sind, und für den Empfang von Offen-

28. *καταφρονηταί*] S. Act. 13, 14. — *λοίδοροι*] S. § 1.

29. *ἀντετάξαντο*] steht dem *συντάσσειν* entgegen, welches bei der Taufe geschieht.

A, 5. 1. *Χῆραι*] S. I Tim. 5, 3—16, dazu den Commentar von Holtzmann. Ignat. ad Smyrn. 13: *ἀσπάζομαι τὰς παρθένους τὰς λεγομένας χήρας*, dazu die Commentare von Zahn und Lightfoot, sowie Zahn, Ignatius v. Antioch. S. 334 f. 580 f. Clem., Strom. VII, 12 p. 875; Orig., Hom. 17 in Lc. Opp. III p. 953; Tertull., de pud. 13; de virg. vel. 9; de praescr. 3. Dieckhoff, Die Diakonissen der alten Kirche Monatsschr. f. Diakonie u. innere Mission. I. Jahrg. 1877 S. 289 f. 348 f. 394 f.).

2. *τρεῖς*] Also soviel Wittwen, wie Diakonen. — *προσμένουσαι*] S. I Tim. 5, 5: *χήρα προσμένει ταῖς δεήσεσιν καὶ ταῖς προσευχαῖς*, Polyc. ep. 4, 3.

3. *περὶ πάντων τῶν ἐν πείρᾳ*] Sie haben also alle leidenden Gemeindeglieder auf dem Herzen zu tragen und ihre Noth im Gebet vor Gott zu bringen. Const. App. III, 5: *μηδὲν ἕτερον τῇ χήρᾳ μελέτω εἰ μὴ τὸ προσεύχεσθαι ὑπὲρ τῶν διδόντων καὶ ὑπὲρ ὅλης τῆς ἐκκλησίας.* Als die Gemeindefürbitterin erscheint die Wittwe auch III, 7. In den Canones Hippolyti (§. 9) heisst es: „Viduis propter copiasas precationes, infirmorum curam et frequens ieiunium praecipuus honor tribuatur" (s. die Ausgabe von Haneberg, München 1870 S. 69).

5. *ἀποκαλύψεις*. Diese können sich weder auf die körperlichen Enthüllungen der Frauen (etwa bei der Taufe) noch auf „vertraute Mittheilungen hülfsbedürftiger Frauen" beziehen (Bickell), sondern lediglich auf „Offenbarungen von Gott". Man erwartete von diesen Wittwen, dass sie bei ihrem ständigen Gebet auch besondere Mittheilungen in Bezug auf besondere Nothlagen der Gemeindeglieder erhalten werden. Gebet (resp. Fasten) und Offenbarung gehören eng zusammen; s. z. B. Act. 13, 2: *Λειτουργούντων δὲ αὐτῶν τῷ κυρίῳ καὶ νηστευόντων εἶπεν τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον* (s. Murat. Fragm. sub ev. Joh., vor allem aber Tertull., de ieiun. 12, Passio Perpet. 4. 7). Aber natürlich ist ein Charisma der Wittwen vorausgesetzt. Über die Kraft des Gebets s. Jacob. 5, 13—18. In den App.

μία δὲ παρεδρεύουσα ταῖς ἐν ταῖς νόσοις πειραζομέναις εὐδιάκονος ᾖ, νηπτική, τὰ δέοντα ἀπαγγέλλουσα τοῖς πρεσβυτέροις, μὴ αἰσχροκερδής, μὴ οἴνῳ πολλῷ προσέχουσα, ἵνα δύνηται νήφειν πρὸς τὰς νυκτερινὰς ὑπηρεσίας καὶ εἴ τις ἕτερα βούλοιτο ἐργαγαθεῖν.

barungen, wo nur immer solche nothwendig; eine aber, um den von Krankheiten heimgesuchten Frauen beizustehen, die dienstfertig sei, nüchtern, das Nöthige den Presbytern meldend, nicht gewinnsüchtig, nicht vielem Weingenuss ergeben, damit sie nüchtern zu

Constit. findet sich in Bezug auf die Wittwen nichts, was unserer Stelle vergleichbar wäre; auch die Zweitheilung fehlt. — *περὶ οὗ ἂν δέῃ*] S. § 2; *οὗ* ist hier vielleicht nicht neutrisch zu fassen.

6. *μία δὲ κτλ.*] Also nur eine der drei Wittwen ist Gemeindediakonisse im strengen Sinn des Worts, und zwar nur für die weiblichen Glieder der Gemeinde. Auf diese eine allein beziehen sich die nun folgenden Anforderungen.

7. *εὐδιάκονος*] S. Const. App. II, 3 p. 15, 27.

8. *νηπτική*] S. die Schilderung I Tim. 5, 3 ff. — *τὰ δέοντα κτλ.*] Vom Bischof ist nicht die Rede, sondern nur von den Presbytern, trotzdem dass in den Gemeinden die Existenz eines Bischofs vorausgesetzt ist. Die Presbyter erscheinen als die *προϊστῶτες*. Sie sind die letzte Instanz; ihnen sind daher die nöthigen Mittheilungen zu machen. Das ist für die Verfassungsverhältnisse (s. § 3) von ausserordentlicher Wichtigkeit. Zu vgl. ist vielleicht Polyc. ad Philipp. 6, 1: *οἱ πρεσβύτεροι . ἐπισκοπτόμενοι πάντας ἀσθενεῖς*, und Jacob. 5, 14: *ἀσθενεῖ τις ἐν ὑμῖν; προσκαλεσάσθω τοὺς πρεσβυτέρους τῆς ἐκκλησίας*, u. der Hirte s. v. *πρεσβύτεροι*. Sehr lehrreich ist es, dass es in der (syr.) Grundschrift der App. Const. III, 7 heisst: *σεμνὰς δεῖ εἶναι τὰς χήρας, πειθομένας τοῖς ἐπισκόποις καὶ διακόνοις*, dagegen in der Bearbeitung (l. c. p. 104, 11): *πειθομένας τοῖς ἐπισκόποις, τοῖς πρεσβυτέροις καὶ τοῖς διακόνοις, ἔτι μὴν καὶ ταῖς διακόναις*. III, 19 p. 113, 13: *περὶ τῶν θλιβομένων ἀναγγέλετε τῷ ἐπισκόπῳ ὑμῶν*. Canon Hippol. arab. 5: „Der Diakon soll über die Kranken aus dem Volke, denen Niemand beisteht, den Bischof benachrichtigen".

10. *αἰσχροκερδής*] S. I Tim. 3, 8. Also auch die Wittwe, wie die Diakonen, stand durch ihr Amt in Gefahr, der Gewinnsucht zu verfallen. — *μὴ οἴνῳ κτλ.*] S. § 4; I Tim. 3, 8; Tit. 2, 4.

11. *ἵνα κτλ.*] Übermässiger Weingenuss würde die Wittwe an Nachtwachen bei den Kranken verhindern und jede energische Thätigkeit lähmen. Zur Form des Satzes s. Const. App. II, 5 p. 16, 22 vom Bischof: *ἵνα δυνηθῇ νήφειν πρὸς τὸ νουθετεῖν*.

14. *ἕτερα βούλοιτο ἐργαγαθεῖν*] S. I Tim. 5, 10: *χήρα καταλεγέσθω . . . εἰ παντὶ ἔργῳ ἀγαθῷ ἐπηκολούθησεν*. I Tim. 6, 18: *ἀγαθοεργεῖν*. Das Wort *ἐργαγαθεῖν* ist m. W. sehr selten.

καὶ γὰρ ταῦτα πρῶτα κυρίου θησαυρίσματά εἰσιν ἀγαθά.

sein vermag für die nächtlichen Dienstleistungen und wenn eine sonst Liebesdienste verrichten will: denn das sind die vornehmsten guten Schätze des Herrn.

B. (ap. KO. cc. 22—28).

6. . . . Διάκονοι ἐργάται τῶν καλῶν ἔργων, νυχθήμερον ἐπιλεύσσοντες πανταχοῦ, μήτε πένητα ὑπεροπτεύοντες μήτε πλούσιον προσωποληπτοῦντες ἐπιγνώσονται τὸν θλι-

6. . . . Die Diakonen, Thäter der guten Werke, Tag und Nacht überall umherspähend, weder den Armen verachtend noch des Reichen Person ansehend, sollen den Bedrückten

15. ταῦτα] d. i. solche Hülfleistungen. — πρῶτα] d. i. die vornehmsten.

16. θησαυρίσματα] dem Verf. schwebte vielleicht Mtth. 6, 19. 20 vor.

B, 6. 1. Hier beginnt ein neues Stück; § 6 ist z. Th. identisch mit § 4, also aus einer anderen Feder, wie auch die verschiedene Form zeigt. — ἐργάται] S. II Cor. 11, 13: ἐργάται δόλιοι; II Tim. 2, 15: σπούδασον σεαυτὸν δόκιμον παραστῆσαι τῷ θεῷ, ἐργάτην ἀνεπαίσχυντον. Const. Apost. III, 19 p. 113, 7; ἐργάται ἀληθείας. Im Ägypterevangelium (s. II Clem. ad Cor. 4, 2): ἐργάται ἀνομίας (s Justin, Apol. I, 16); Lc. 13, 27: ἐργάται ἀδικίας.

2. τῶν καλῶν ἔργων] S. Z. 4: ἔργα ἀγαθά. Der Ausdruck ἔργα καλά (ἀγαθά) findet sich in den Pastoralbriefen vierzehnmal. — νυχθήμερον] S. II Cor. 11, 25.

3. ἐπιλεύσσοντες] Die Handschrift bietet ἐπελεύσοντες; aber das ist eine Unform; daher auch M. Schmidt ἐπιλεύσοντες conjicirt hat; besser noch wird das Präsens ἐπιλεύσσοντες sein = „hinsehend"; doch ist die Conjectur keineswegs sicher; denn ἐπιλεύσσειν ist lediglich bei Homer nachgewiesen. Übrigens ist auch νυχθήμερον ein sehr seltenes Wort. Der Sinn der verderbten Stelle im Allgemeinen ist nicht zweifelhaft: die Diakonen sollen sich mit den Zuständen in der Gemeinde persönlich vertraut machen; s. Hom. Clem. III, 67.

4. μήτε πένητα κτλ.] S. die Sachparallele in § 4. — ὑπεροπτεύοντες] S. das παραθεωρεῖν Act. 6, 1.

5. προσωποληπτοῦντες] S. § 1. 2. 4; Jacob. 2, 9: εἰ δὲ προσωπολημπτεῖτε.

6. ἐπιγνώσονται] Das Wort ist gebraucht wie I Cor. 16, 18. — θλιβόμενον] I Tim. 5, 10: εἰ θλιβομένοις ἐπήρκεσεν. Ignat. ad Smyrn. 6, 2: οὐ μέλει αὐτοῖς, οὐ περὶ χήρας, οὐ περὶ ὀρφανοῦ, οὐ περὶ θλιβομένου. Const. App. III, 4 p. 98, 18 u. sonst.

βόμενον καὶ ἐκ τῆς λογίας οὐ παραπέμψονται, ἐπαναγκάσουσι δὲ τοὺς δυναμένους ἀποθησαυρίζειν εἰς ἔργα ἀγαθά, προορῶντας τοὺς λόγους τοῦ διδασ-

erkennen und ihn nicht von dem Antheil an der Gemeindecollecte ausschliessen, die Vermögenden aber nöthigen, zu guten Werken zurückzulegen

---

7. ἐκ τῆς λογίας] S. I Cor. 16, 1: περὶ τῆς λογίας τῆς εἰς τοὺς ἁγίους, v. 2: μὴ ὅταν ἔλθω, τότε λογίαι γίνωνται. S. Heinrici z. d. St.: „Phavorinus: λογία· ἡ συλλογὴ παρὰ τῷ ἀποστόλῳ καὶ τὸ ἐκ πολλῶν συνεισφερόμενον· λέγει δὲ τὴν ἐλεημοσύνην. Das Wort ist der classischen Gräcität und auch den LXX in dieser Bedeutung unbekannt". Die Diakonen sollen n. u. St. keinen Nothleidenden von (Spenden aus) der Gemeindecollecte ausschliessen. Über diese λογία s. Tertull., Apolog. 39: „Etiam si quod arcae genus est, non de honoraria summa quasi redemptae religionis congregatur. Modicam unusquisque stipem menstrua die, vel cum velit, et si modo velit, et si modo possit, apponit; nam nemo compellitur, sed sponte confert. Haec quasi deposita pietatis sunt. Nam inde non epulis nec potaculis nec ingratiis voratrinis dispensatur, sed egenis alendis humandisque etc."; de ieiun. 13: „non dico de industria stipium conferendarum". Münter, Primordia eccl. Afric. p. 63 sq. Unsere Stelle gehört zu den sehr wenigen, in welchen — in Urkunden der 3 ersten Jahrhunderte — von der Gemeindecollecte die Rede ist. Hier scheint es, als hätten die Diakonen bei der Vertheilung der Unterstützungen mit einer gewissen Selbständigkeit verfahren können.

8. ἐπαναγκάσουσι κτλ.] S. § 4: ἐπαναγκάζοντες τοὺς ἔχοντας κτλ.

9. δυναμένους] = „die Vermögenden". — ἀποθησαυρίζειν] S. I Tim. 6, 17 f.: τοῖς πλουσίοις . . . παράγγελλε . . . ἀγαθοεργεῖν, πλουτεῖν ἐν ἔργοις καλοῖς . . . ἀποθησαυρίζοντας ἑαυτοῖς θεμέλιον καλόν.

10. προορῶντας] Dieses Wort hat der Verf. gewählt, weil es sich um ein Herrnwort handelt, welches seine Erfüllung beim letzten Gericht finden wird. Das Herrnwort ist so eingeführt, wie bei Clemens (ep. I, 13, 1: μάλιστα μεμνημένοι τῶν λόγων τοῦ κυρίου Ἰησοῦ, οὓς ἐλάλησεν διδάσκων ἐπιείκειαν καὶ μακροθυμίαν, οὕτως γὰρ εἶπεν· Ἐλεᾶτε ἵνα ἐλεηθῆτε κτλ. 46, 7: μνήσθητε τῶν λόγων Ἰησοῦ τοῦ κυρίου ἡμῶν, εἶπεν γάρ· Οὐαὶ τῷ ἀνθρώπῳ κτλ.), in der Apostelgeschichte (20, 35: μνημονεύειν τῶν λόγων τοῦ κυρίου Ἰησοῦ, ὅτι εἶπεν κτλ.), bei Polykarp (ep. 2: μνημονεύοντες δὲ ὧν εἶπεν ὁ κύριος διδάσκων· μὴ κρίνετε κτλ.) und in der Διδαχή (9, 5). Es ist die älteste Citationsform der Herrnworte.

11. διδασκάλου] S. § 8; diese Bezeichnung für Jesus fehlt — abgesehen von den Evangelien — in der apostolischen Literatur und ist in der nachapostol. Literatur sehr selten; bei den Apologeten ist sie häufiger, dazu s. die Grundschrift der App. Constit., z. B. III, 6: αὐτὸς ὁ διδάσκαλος ἡμῶν καὶ κύριος. III, 7: ὁ κύριος καὶ διδάσκαλος ἡμῶν εἶπεν. III, 19. II, 20. V, 12. Methodius

κάλου ἡμῶν· εἴδετέ με πεινῶντα καὶ οὐκ ἐθρέψατέ με. οἱ γὰρ καλῶς διακονήσαντες καὶ ἀμέμπτως τόπον ἑαυτοῖς περιποιοῦνται τὸν ποιμενικόν.

im Ausblick auf die Worte unseres Lehrers: „Ihr saht mich hungern und speistet mich nicht"; denn die, welche rühmlich und ohne Tadel Diakonen gewesen sind, erwerben sich die Hirtenstelle.

7. Ὁ λαϊκὸς τοῖς λαϊκοῖς πράγμασι περιπειθέσθω ὑποτασσόμενος τοῖς παρεδρεύουσι τῷ θυσιαστηρίῳ. ἕκαστος ἐν

7. Der Laie möge sich in die Laienangelegenheiten fügen, Gehorsam leistend denen, die am Altare sitzen; ein Jeglicher

12. *εἴδετέ με*] S. Mt. 25, 37 (*πότε σε εἴδαμεν πεινῶντα καὶ ἐθρέψαμεν*), nicht ganz wörtlich citirt (s. 25, 12). Vgl. das gleiche Citat in Constit. App. V, 1 p. 124, 24.

14. *οἱ γὰρ καλῶς διακονήσαντες*] S. I Tim. 3, 13: *οἱ γὰρ καλῶς διακονήσαντες βαθμὸν ἑαυτοῖς καλὸν περιποιοῦνται.* Mit dieser Stelle scheint I Clem. 44, 3. 5 verschmolzen: *λειτουργήσαντας ἀμέμπτως.*

15. *τόπον . . . ποιμενικόν*] Es wird also das Bischofsamt den verdienten Diakonen in Aussicht gestellt (über *ποιμήν* = *ἐπίσκοπος* s. § 2). Das ist eine ausserordentlich wichtige Notiz; denn sie belehrt uns direct über ein Verfahren, welches wir sonst nur erschliessen konnten; s. meine Analecten zu Hatch, Gesellschaftsverfassung der Kirchen S. 246 f.: die verdienten Diakonen hatten Anwartschaft auf den Episkopat. Dass sie sich den Rang von Presbytern erwerben, davon ist nicht die Rede.

B. 7. 1. *Ὁ λαϊκὸς κτλ.*] S. I Clem. 40, 5: *ὁ λαϊκὸς ἄνθρωπος τοῖς λαϊκοῖς προστάγμασιν δέδεται.* Dazu Clem. Hom. (ep. Clem. ad Jacob. 5 p. 7, 38 ed. Lagarde): *οὕτως ἑκάστῳ λαϊκῷ ἁμαρτία ἐστίν.* Clem. Alex., Strom. III, 12 p. 552: *κἂν πρεσβύτερος ᾖ κἂν διάκονος κἂν λαϊκός*, V, 6 p. 665: *κώλυμα λαϊκῆς ἀπιστίας.* Euseb., h. e. V, 28, 12; bei Tertullian häufig, z. B. de bapt. 17; de fuga 11; de praescr. 41, ebenso sehr häufig in den App. Const.

2. *περιπειθέσθω*] So hat Lagarde conjicirt (die Handschrift bietet *περιποιθέσθω*); auch dieses Wort ist ungewöhnlich: „der Laie möge sich in die Laienangelegenheiten fügen". — *ὑποτασσόμενος*] Also Gehorsam gegen die Priester wird verlangt. Der Ausdruck *οἱ παρεδρ. τ. θυσ.* stammt vielleicht aus I Cor. 9, 13: *οἱ τῷ θυσιαστηρίῳ παρεδρεύοντες.* Der Klerus ist damit als Priesterschaft bezeichnet (s. schon I Clemens 40 ff., bes. c. 41, 2). *Παρεδρεύειν* auch § 5, zu *θυσιαστήριον* s. § 2.

4. *ἕκαστος κτλ.*] S. I Clem. 41, 1: *ἕκαστος ἡμῶν ἐν τῷ ἰδίῳ τάγματι εὐαρεστείτω* (so der Cod Constant. und der Syrer, der Alexandrinus bietet *εὐχαριστείτω*) *θεῷ, μὴ παραβαίνων τὸν ὡρισμένον τῆς λειτουργίας αὐτοῦ κανόνα.* Diese Stelle folgt im Clemensbrief unmittelbar auf die oben citirte c. 40, 5 (*ὁ λαϊκὸς κτλ.*); s. auch ibid. init.: *τῷ γὰρ ἀρχιερεῖ ἴδιαι*

τῷ ἰδίῳ τόπῳ ἀρεσκέτω τῷ θεῷ, μὴ φιλεχθροῦντες ἀλλήλοις περὶ τῶν τεταγμένων, ἕκαστος ἐν ᾧ ἐκλήθη (ἐν τούτῳ μενέτω [θεέτω]) παρὰ τῷ θεῷ. ὁ ἕτερος τοῦ ἑτέρου τὸν δρόμον μὴ παρατεμνέτω. οὐδὲ γὰρ οἱ ἄγγελοι παρὰ τὸ διατεταγμένον αὐτοῖς οὐδὲν ἕτερον ἐξελίσσουσιν.

soll Gott an dem ihm eigenen Platze gefallen, einander nicht befeindend wegen des (in Bezug auf Beruf und Würde von Gott) Befohlenen; ein Jeglicher soll in dem, worinnen er berufen ist, (bleiben? laufen?) bei Gott, und Keiner soll dem Andern die Laufbahn abschneiden; denn auch die Engel

λειτουργίαι δεδομέναι εἰσίν, καὶ τοῖς ἱερεῦσιν ἴδιος ὁ τόπος προστέτακται. Also hat unser Verfasser den Brief gelesen, und er entscheidet desshalb auch die strittige Lesart im Clemensbrief: εὐαρεστείτω ist von Clemens geschrieben worden. Clemens bietet „ἐν τῷ ἰδίῳ τάγματι", unser Verfasser „ἐν τῷ ἰδίῳ τόπῳ" — das ἐν ist von mir conjicirt —, aber er bringt gleich darauf „τὰ τεταγμένα" nach, und das „τόπος" stammt auch aus dem Clemensbrief (s. oben).

6. μὴ φιλεχθροῦντες κτλ.] S. I Clem. 41, 3: οἱ οὖν παρὰ τὸ καθῆκον τῆς βουλήσεως τοῦ θεοῦ ποιοῦντές τι, c. 44, 1: οἱ ἀπόστολοι ἡμῶν ἔγνωσαν, ὅτι ἔρις ἔσται ἐπὶ τοῦ ὀνόματος τῆς ἐπισκοπῆς.

7. τῶν τεταγμένων] Das in Bezug auf Beruf und Rang (von Gott) Anbefohlene; s. den häufigen Gebrauch von τάσσειν, διατάσσειν, ἐπιτάσσειν, ὑποτάσσειν, τάγμα, τάξις im ersten Clemensbrief.

8. ἕκαστος κτλ.] S. I Cor, 7, 24: ἕκαστος ἐν ᾧ ἐκλήθη, ἐν τούτῳ μενέτω παρὰ θεῷ. Es ist zu vermuthen, dass in der Handschrift an unserer Stelle „ἐν τούτῳ μενέτω" nach ἐκλήθη ausgefallen ist; auf diesen Ausfall scheint auch das παρὰ τῷ θεῷ zu deuten; denn im anderen Fall würde man παρὰ τοῦ θεοῦ erwarten. Möglich ist auch nach den orientalischen Versionen („currat unusquisque prout datum est ei a domino"), dass vielmehr θείτω nach θεῷ ausgefallen ist; denn 1) konnte dasselbe neben θεῷ sehr leicht verschwinden, 2) ist im folgenden Satz von einem „Lauf" die Rede. Vgl. II Clem. 7, 3: ὥστε θέωμεν τὴν ὁδὸν τὴν εὐθεῖαν, u. s. zu dieser Stelle sowie über τρέχειν und θέειν Lightfoot im Commentar p. 453. Indessen macht bei der Annahme, θείτω sei ausgefallen, das παρὰ τῷ θεῷ Schwierigkeit. Zum Bilde s. auch I Cor. 9, 24 f.

10. τὸν δρόμον μὴ παρατεμνέτω] Warnung, sich nicht ehrgeizig zu den einflussreichen Stellen vorzudrängen und den Anderen den Rang abzulaufen; der Gegensatz ist Röm. 12, 10: τῇ τιμῇ ἀλλήλους προηγούμενοι (s. die Ermahnungen des Hermas); zu δρόμος s. Act. 13, 25; 20, 24; II Thess. 4, 7; I Clem. 6, 2: ἐπὶ τὸν τῆς πίστεως βέβαιον δρόμον κατήντησαν. Ignat. ad Polyc. 1, 2: προσθεῖναι τῷ δρόμῳ σου.

11. οὐδὲ γὰρ ἄγγελοι κτλ.] Auch dieser Schlusssatz zeigt noch die Abhängigkeit vom I. Clemensbrief; s. c. 34, 5: κατανοήσωμεν τὸ πᾶν πλῆθος

8. . . . εὔχρηστον ταῖς γυναιξὶ διακονίαν καταστῆσαι. . . . ὅτε ᾔτησεν ὁ διδάσκαλος τὸν ἄρτον καὶ τὸ ποτήριον καὶ ηὐλόγησεν αὐτὰ λέγων· τοῦτό ἐστι τὸ σῶμά μου καὶ τὸ αἷμα, οὐκ ἐπέτρεψε ταύταις συστῆναι ἡμῖν —

führen nichts Anderes aus als das ihnen Aufgetragene.

8. . . . Nützlich ist es den Weibern einen Dienst zu bestellen . . . Als der Lehrer das Brod und den Becher forderte und sie segnete mit den Worten: „Das ist mein Leib und das Blut", da gestattete er diesen (den Weibern) nicht,

τῶν ἀγγέλων αὐτοῦ, πῶς τῷ θελήματι αὐτοῦ λειτουργοῦσιν παρεστῶτες; c. 20, 3: ἥλιός τε καὶ σελήνη ἀστέρων τε χοροὶ κατὰ τὴν διαταγὴν αὐτοῦ ἐν ὁμονοίᾳ δίχα πάσης παρεκβάσεως ἐξελίσσουσιν (s. Lightfoot z. d. St.) τοὺς ἐπιτεταγμένους αὐτοῖς ὁρισμούς. Zu διατεταγμένον s. 1 Clem. 37, 2.

B, 8. 1. εὔχρηστον] S. II Tim. 4, 11: ἔστι γάρ μοι εὔχρηστος εἰς διακονίαν (s. c. 2, 21; Philem. 11). —

3. ὅτε ᾔτησεν κτλ.] Hier beginnt das apokryphe evangelische Stück. Zu dem ᾔτησεν findet sich in den kanonischen Evv. keine Parallele. — διδάσκαλος] von Jesus, s. § 6 und unten: ὅτε ἐδίδασκεν.

4. ποτήριον] So heisst es auch Mtth. 26, 27 cum parall. u. I Cor. 10. 11.

5. ηὐλόγησεν] S. Mt. 26, 26 cum parall.

6. τοῦτό ἐστιν κτλ.] S. Mt. 26, 27. 28; aber die Worte sind in unserem Text zusammengezogen.

7. ἐπέτρεψε] S. I Tim. 2, 12: γυναικὶ δὲ διδάσκειν οὐκ ἐπιτρέπω. I Cor. 14, 34: οὐ γὰρ ἐπιτέτραπται αὐταῖς λαλεῖν. Apoc. 2, 20: Ἰεζάβελ, ἡ λέγουσα ἑαυτὴν προφῆτιν καὶ διδάσκει κτλ.

8. συστῆναι] Hier im wörtlichen Sinne; s. Lc. 9, 32: εἶδαν τοὺς δύο ἄνδρας τοὺς συνεστῶτας αὐτῷ. Gemeint ist das Stehen am Altar zum Zweck der Segnung und Austheilung der h. Speise. Zur Sache s. App. Const. III, 9 p. 105, besonders den Satz p. 105, 22: εἰ δὲ ἐν τοῖς προσλαβοῦσι διδάσκειν αὐταῖς οὐκ ἐπιτρέπομεν, πῶς ἱερατεῦσαι ταύταις παρὰ φύσιν τις συγχωρήσει. In diesem Capitel wird den Weibern das Taufen verwehrt (s. Tertullian's Schrift de baptismo c. 17). Const. App. VIII, 27 p. 266, 15 heisst es: διακόνισσα οὐκ εὐλογεῖ, ἀλλ' οὐδέ τι ὧν ποιοῦσιν οἱ πρεσβύτεροι καὶ οἱ διάκονοι ἐπιτελεῖ. Vom 2. bis zum 4. Jahrhundert sind Bestimmungen in Bezug auf die cultische Passivität der Weiber nöthig gewesen; s. den Can. 44 von Laodicea: „Dass die Weiber nicht zum Altar hinzutreten dürfen" (dazu den räthselhaften Canon 11 über Presbytiden, s. Epiph. h. 79, 4) und die Ausführungen des Epiphanius haer. 79 (κατὰ Κολλυριδιανῶν), c. 2: Θεῷ μὲν ἀπ' αἰῶνος οὐδαμῶς γυνὴ ἱεράτευσεν, bes. c 3—7: παρατηρητέον δὲ ὅτι ἄχρι διακονισσῶν μόνον

Μάρθα εἶπεν· διὰ Μαριάμ, sich mit uns zusammenzu-

τὸ ἐκκλησιαστικὸν ἐπεδείθη τάγμα. — ἡμῖν] die Redaction stammt vom Compilator, lässt sich aber in diesem Abschnitt nicht entfernen.

9. *Μάρθα κτλ.*] Diese Worte bis *ἐγέλασα* sind im Sinne des Compilators der ap. KO. wahrscheinlich eine vom Apostel gemachte Zwischenbemerkung, gehören also nicht in die Wechselreden der Apostel hinein, obgleich sie ebenso wie diese mit *εἶπεν* eingeführt sind. Entscheidend dafür ist, 1) dass nach dem Eingange der ganzen Schrift nur die Apostel zu einer Conferenz versammelt sind, 2) dass der Satz: *προέλεγε γὰρ ἡμῖν κτλ.* sich nur auf *οὐκ ἐπέτρεψε κτλ.* zurückbeziehen kann. — Martha klagt die Maria an wie Luc. 10, 40. Zur Sache s. App. Constit. III, 6 Grundschrift: *οὐκ ἐπιτρέπομεν οὖν γυναῖκας διδάσκειν ἐν ἐκκλησίᾳ, ἀλλὰ μόνον προσεύχεσθαι, καὶ γὰρ αὐτὸς ὁ διδάσκαλος ἡμῶν καὶ κύριος Ἰησοῦς ἡμᾶς τοὺς δώδεκα πέμψας μαθητεῦσαι τὸν λαὸν καὶ τὰ ἔθνη — συνῆν δὲ ἡμῖν Μαρία ἡ Μαγδαληνὴ καὶ Μαρία ἡ Ἰακώβου καὶ Μαρία ἑτέρα — οὐκ ἐξαπέστειλεν εἰς τὸ κατηχεῖν σὺν ἡμῖν τὸν λαόν.* Die Bearbeitung bietet: *συνῆν γὰρ ἡμῖν ἥ τε μήτηρ τοῦ κυρίου καὶ αἱ ἀδελφαὶ αὐτοῦ, ἔτι δὲ Μαρία ἡ Μαγδαληνὴ καὶ Μαρία ἡ Ἰακώβου καὶ Μάρθα καὶ Μαρία, αἱ ἀδελφαὶ Λαζάρου, Σαλώμη καὶ ἕτεραί τινες.* Epiph., h. 79, 7: . . . „Weiber sind niemals des Priesterthums gewürdigt worden, *οὐκ εὐδόκησεν ὁ Θεὸς τοῦτο ἐν Σαλώμῃ γενέσθαι, οὐκ ἐν αὐτῇ τῇ Μαρίᾳ. Οὐκ ἐπέτρεψεν αὐτῇ δοῦναι βάπτισμα, οὐκ εὐλογῆσαι μαθητάς . . οὐ τὴν καλουμένην μητέρα Ῥούφου, οὐ τὰς ἀκολουθησάσας ἀπὸ Γαλιλαίας, οὐ τὴν Μάρθαν τὴν ἀδελφὴν Λαζάρου καὶ Μαρίαν . . τοῦτο ποιεῖν προσέταξε τὸ ἀξίωμα.* Aus der ausserkanonischen Literatur ist sehr weniges über die beiden Schwestern des Lazarus bekannt. In dem Kataloge von christlichen Sekten, den Celsus (bei Orig. c. Cels. V, 62) gegeben hat, heisst es: „Einige sind auch Sibyllisten; auch einige Simonianer kenne ich . . . Markellianer von Markellina, Harpokratianer von Salome und andere von Mariamne (= Maria) und andere von Martha; Markioniten, welche Markion an die Spitze stellen". Diese Nachricht wird illustrirt durch die Mittheilung des Hippolyt (Philos. V, 7 p. 95; s. auch X, 9), dass sich die Naassener auf eine durch Mariamne vermittelte, von Jakobus, dem Bruder des Herrn, herrührende Tradition berufen haben. In der koptisch erhaltenen Schrift „Pistis Sophia" führt eine Maria mit dem Herrn Gespräche; dieselbe hat neben Johannes den Ehrenplatz, ist aber nicht die Mutter Jesu, sondern wird mit Maria Magdalena (ed. Schwartz u. Petermann p. 182) u. wahrscheinlich auch mit Maria, der Schwester der Martha, identificirt. Denn neben ihr kommt die Martha einige Male in dem Buche vor. Das Schwesternpaar hat also in ägyptischen, gnostischen Kreisen eine Rolle gespielt, und eben diese Autorität der Schwestern, namentlich der Maria, scheint unsere Schrift zu bekämpfen. Eine andere Tradition über Mariamne (= Maria) findet sich in den gnostischen Philippusacten (s. Tischendorf, Acta apocr. p. XXXII etc. Lipsius, Apokr. Apostelgesch. II, 2 S. 1 ff.). Hier wird sie als Schwester des Philippus vorgestellt, die

10 ὅτι εἶδεν αὐτὴν μειδιῶσαν. Μαρίαεἶπεν· οὐκέτιἐγέλασα—· προέλεγε γὰρ ἡμῖν, ὅτε ἐδίδασκεν, ὅτι τὸ ἀσθενὲς διὰ τοῦ ἰσχυροῦ σωθήσεται . . . . . ταῖς 15 γυναιξὶ μὴ ὀρθαῖς (πρέπει) προσεύχεσθαι, ἀλλὰ ἐπὶ τῆς γῆς καθεζομέναις . . . . πῶς

stellen — Martha sagte: „Um Maria's willen, weil er (sie?) sie lächeln gesehen hatte"; Maria sprach: „Ich habe nicht wieder gelacht" —; denn er hat uns (schon) früher gesagt, als er noch lehrte, dass das Schwache durch das Starke gerettet wer-

denselben bei seinen Wanderungen in Männertracht begleitet (s. Salmon, Dict. of Christian Biogr. III p. 830).

10. *μειδιῶσαν κτλ.*] S. Genes. 18, 12 f. (Sarah). *μειδιᾶν* ist das sanfte, lautlose Lächeln *γελᾶν* das schallende Lachen (s. die absichtliche Steigerung; h. Hom. Cer. 204: *μειδῆσαι γελάσαι τε*); der Wechsel ist hier also ein beabsichtigter.

11. *οὐκέτι*] „nicht mehr", „nicht wieder". Das Wort erklärte sich wohl aus dem Zusammenhang, der uns fehlt. Worüber soll Maria gelacht haben?

12. *προέλεγε*] Wann? Wohl bei der Aussendung. — *ἡμῖν*] scil. „uns Aposteln". — *ἐδίδασκεν*] S. das „*διδάσκαλος*" oben und § 6.

13. *ὅτι τὸ ἀσθενὲς κτλ.*] Ein apokryphes Herrnwort, welches sich m. W. sonst nicht findet. Möglich ist, dass dasselbe aus dem Ägypterevangelium stammt; denn in diesem muss von Männlich und Weiblich viel die Rede gewesen sein; s. die Fragmente bei Hilgenfeld, Nov. Test. extra can. fasc. IV edit. II p. 43 sq. Indessen nicht von einer Errettung des Weiblichen durch das Männliche ist in jenen Fragmenten die Rede, sondern von einer Neutralisirung der Geschlechter. Jene Errettung durch das Männliche („Ansiegelung") spielte bei den Marcianern eine Rolle, kommt in der alten Kirche aber sonst nicht vor. Daher kann man zweifeln, ob nach dem ursprünglichen Sinn des angeblichen Herrnworts *τὸ ἀσθενές* überhaupt das Weibliche (s. I Pet. 3, 7: *ὡς ἀσθενεστέρῳ σκεύει*, I Clem. 6, 2: *γυναῖκες . . . αἱ ἀσθενεῖς τῷ σώματι*, Euseb., h. e. V, 1, 18), *τὸ ἰσχυρόν* das Männliche bedeuten sollte. Sehr wohl möglich ist, dass unter *τὸ ἀσθενές* vielmehr das Fleisch (Mt. 26, 41), unter *τὸ ἰσχυρόν* der Geist zu verstehen ist, dass also der Spruch von dem Verf. in einem ihm fremden Sinn gebraucht worden ist. Schwebte ihm vielleicht bei diesem Missbrauch I Tim. 2, 15 vor: *γυνὴ σωθήσεται διὰ τῆς τεκνογονίας*?

15. *μὴ ὀρθαῖς κτλ.*] Neuer Grund, warum die Weiber nicht cultische Diakonendienste verrichten dürfen: es ziemt ihnen am Boden sitzend zu beten, bei jenen Diensten aber mussten sie stehen. Meines Wissens ist über das Sitzen der Weiber beim Gebet sonst nichts bekannt. Bingham, Orig. eccl. lib. XIII c. 8, sagt nichts darüber. Ein stehendes Weib in betender Haltung ist bekanntlich in der altchristlichen Malerei sehr häufig.

οὖν δυνάμεθα περὶ γυναικῶν διακονίας ὁρίσαι, εἰ μή τι διακονίαν ἵνα ἐπισχύσωσι ταῖς ἐνδεομέναις;

den soll . . . . Den Weibern ziemt es nicht in stehender Haltung zu beten, sondern auf der Erde sitzend . . . Wie vermögen wir nun, die Weiber anlangend, Dienstleistungen zu bestimmen, ausser etwa den Dienst, dass sie den bedürftigen Frauen zu Hülfe kommen?

19. *διακονίαν ἵνα ἐπισχύσωσι κτλ.*] Der einzige kirchliche Dienst, mit dem die Frauen betraut werden können, ist die Pflege hülfsbedürftiger Frauen.

§ 3. Die Kirchenverfassung nach der Quelle A der apostolischen Kirchenordnung.

1. Die Reihenfolge der Ämter. Das Bruchstück der Quelle A, welches der Redactor der apostolischen Kirchenordnung aufgenommen hat, handelt erst von dem Bischof und den Presbytern, dann vom Lector und dann erst von den Diakonen. Die Beantwortung der Frage, ob diese auffallende Reihenfolge zufällig ist oder nicht, kann nur im Zusammenhang einer Untersuchung über den Ursprung des Lectorats in der Kirche erfolgen. Eine solche Untersuchung führt aber mit Nothwendigkeit auf die Erörterung des umfassenderen Problems, welches die „niederen Weihen" überhaupt in ihrem Ursprunge dem Kirchenhistoriker bieten. Da dieses Problem bisher nicht untersucht worden ist, so habe ich mich genöthigt gesehen, dasselbe in Angriff zu nehmen, um über unsere Quelle A ins Klare zu kommen. In der diesen Blättern beigegebenen Abhandlung „über den Ursprung des Lectorats und der anderen niederen Weihen" wird man eine vollständige Antwort auf die Fragen finden, welche durch die auffallende Stellung des Lectors in unserer Quelle und durch die Qualitäten, die von ihm gefordert sind, angeregt werden. Auf diese Abhandlung sei an dieser Stelle verwiesen. Die hohe Bedeutung unserer Quelle wird gerade durch ihre auf den Lector bezüglichen Anweisungen in ein helles Licht treten.

2. Die Regierung der Gemeinde: Der Bischof und das Presbytercollegium. An der Spitze der Gemeinden, welche der Verfasser unserer Quelle im Auge hatte, stand überall schon je ein Bischof[1]), der auch „Hirte" genannt wird. Weiter ist der Unterschied von „ordo" und *πλῆθος*[2]) in der *ἀδελφότης*[3]) bereits fest ausgebildet. Zu dem ersteren — ohne dass eine Gesammtbezeichnung sich findet — sind die Presbyter, der Lector, die Diakonen und die Wittwen gerechnet. Auch die Presbyter sind zu bereitwilliger Gesinnung gegen den Bischof verpflichtet[4]); sie werden ferner als Miteingeweihte und Mitstreiter des Bischofs bezeichnet[5]); aus diesen Angaben ergiebt sich unzweifelhaft, dass mindestens in einer Hinsicht der Bischof — wenn auch als primus inter pares — als der den Presbytern Übergeordnete gegolten hat. Aus dem Begriff „Miteingeweihte" folgt aber ferner, dass der Cultus bereits irgendwie in das Licht eines Mysteriums gerückt, und dass der Unterschied von Clerus und Laien bereits an der verschiedenen Stellung derselben im Cultus zum Ausdruck gekommen ist: Der Bischof ist der *μύστης*, die Presbyter sind die *συμμύσται*; die Laien dagegen werden von den Presbytern zu dem Gottesdienst versammelt[6]) und sollen in jeglicher Unterwürfigkeit unterwiesen sein[7]). Von dem Lector heisst es sogar, dass er das Ohr des „Unwissenden" durch seine Verlesung erfüllt[8]). Die Unmündigkeit, resp. Unselbständigkeit des *πλῆθος*, namentlich im Gottesdienst, tritt somit deutlich in der Quelle hervor.

Was nun die Competenzen des Bischofs betrifft, so scheinen die in § 1 für ihn geforderten Qualitäten ein sicheres Urtheil über dieselben nicht zuzulassen. Die Forderungen, dass er „fehllos sein solle, ein Armenfreund, ehrbar, kein Trunkenbold, kein

---

1) S. § 1 und vor allem § 2 Z. 17 u. 19. Der Plural *τῶν ἐπισκόπων* (§ 2 Z. 21) spricht nicht dagegen, s. die Anm. z. d. St.

2) Dieses Wort kommt in der Quelle mehrere Male vor; s. auch die Bezeichnung *οἱ πολλοί* (§ 1 fin.), *οἱ πάντες* (§ 2 fin.).

3) S. § 2 Z. 14.

4) S. § 2 Z. 19.

5) S. § 2 Z. 16 u. 17.

6) S. § 2 Z. 18.

7) S. § 2 Z. 28.

8) S. § 3 fin.

Hurer, nicht habgierig oder schmähsüchtig, oder parteiisch oder dergleichen", scheinen ganz allgemeine. Indessen wird sich diesen Forderungen vielleicht doch noch eine bestimmte Erkenntniss abgewinnen lassen. Zunächst kommen vier andere Punkte in Betracht. Erstlich nämlich wird nur für den Bischof verlangt, dass er einen guten Ruf bei den Heiden haben solle[9]), 2) wird kein bestimmtes Alter für ihn gefordert[10]), 3) wird ihm die Eheführung gestattet[11]), 4) gilt ein gewisses Mass von Bildung — die Fähigkeit die h. Schriften auszulegen — noch nicht als schlechthin nothwendig für ihn, sondern nur als sehr wünschenswerth. Die erste Bestimmung hat nur dann einen Sinn, wenn der Bischof unter Umständen in seiner Eigenschaft als Bischof mit den Nicht-Christen zu verkehren hatte. Wir schliessen aus derselben — s. die parallele Bestimmung 1 Tim. 3, 7 — und aus ihrem Fehlen bei den Presbytern und Diakonen, dass nur der Bischof die Gemeinde nach Aussen zu vertreten hatte. Die zwei folgenden Punkte sind desshalb interessant, weil sie mit den für die Presbyter giltigen Bestimmungen nicht harmoniren. Für den Bischof wird weder ein gewisses Alter noch die Eheenthaltung gefordert. Beides gilt aber den Presbytern. Schon hier wird man an die in neuerer Zeit verhandelte Frage erinnert, ob der Bischof wirklich ursprünglich nichts anderes gewesen ist als ein Presbyter. Woher dann die Verschiedenheit der Qualitäten? Aber noch mehr drängt sich diese Frage auf, wenn man erwägt, dass in unserer Quelle, ganz wie 1 Tim. 3, die für den Bischof und die Diakonen geforderten Qualitäten eine viel grössere Ähnlichkeit aufweisen als die für den Bischof und die Presbyter verlangten. Was endlich den vierten Punkt betrifft, so geht aus ihm deutlich hervor, dass die Bildung und Lehrfähigkeit noch nicht als ein nothwendiges Requisit des Bischofs galten. So wünschenswerth es dem Verf. unserer Quelle

9) Bei den Presbytern fehlt jede analoge Bestimmung; bei den Diakonen heisst es (§ 4): *μεμαρτυρημένοι παρὰ τοῦ πλήθους*. Hier ist also nur ein Zeugniss seitens der Gemeinde verlangt.

10) Bei den Presbytern heisst es ausdrücklich (§ 2), dass sie bejahrt sein müssen.

11) Die Ehelosigkeit wird allerdings schon gewünscht; dagegen heisst es in Bezug auf die Presbyter rund, dass sie sich des Umgangs mit Weibern zu enthalten haben.

erscheint, dass der Bischof auch der ist, welcher die Gemeinde aus den h. Schriften erbaut, so wenig kann er in dieser Function die eigentliche Thätigkeit und Bedeutung des Bischofs erkannt haben.

Worin ist dieselbe aber dann zu suchen? Nun, wir haben bereits zwei Bestimmungen kennen gelernt: 1) Der Bischof vertritt die Gemeinde nach Aussen (daher ist er auch der *ἐπίμαχος* derselben), 2) er ist der *μύστης* der Gemeinde, d. h. der Leiter des Cultus. Kehren wir jetzt zu den allgemeinen Qualitäten, die für den Bischof § 1 gefordert sind (*εἰ ἀναμάρτητος ὑπάρχει, εἰ φιλόπτωχος, εἰ σώφρων, μὴ μέθυσος, μὴ πόρνος, μὴ πλεονέκτης ἢ λοίδορος ἢ προσωπολήπτης καὶ τὰ τούτοις ὅμοια*) zurück, so fällt auf, dass unter denselben eigentlich nur eine positiv und concret ist: *φιλόπτωχος*; die übrigen gehen sämmtlich in den Begriff „untadelig in den Sitten" auf[12]). Also muss diese Qualität eine entscheidend wichtige sein und desshalb auch eine wichtige Function des Bischofs bezeichnen. Er ist der Armenpfleger; das *φιλόπτωχος* entspricht dem oben angeführten term. techn. für den Bischof: *ποιμήν*, und verdeutlicht ihn. Der Bischof ist das Haupt der Gemeinde, sofern er ihr Pfleger und Hirte ist, d. h. für alle Bedürfnisse der Gemeinde, insonderheit der Armen, sorgt; er vertritt die Gemeinde nach Aussen und er ist zugleich der leitende Liturg. In diesen Beziehungen sind alle Glieder der Gemeinde einschliesslich der Presbyter und Diakonen ihm zu willigem Dienst verbunden.

Dass die beiden Functionen, Leitung der Liebespflege[13]) und Leitung des Cultus, sich nicht fremd sind, sondern vielmehr aufs engste zusammenhängen, ist längst bekannt und nachgewiesen. Aber auch unsere Quelle zeigt sie uns in nächster Verbindung und zwar in einem Satze, der, so kurz er ist, eine der kostbarsten

---

12) Auf das *μὴ προσωπολήπτης* ist ein besonderes Gewicht nicht zu legen, da es neben *πλεονέκτης* und *λοίδορος* in einer Aufzählung steht, die dem Hauptbegriff *σώφρων* untergeordnet ist. Es ist daher nach der in § 4 für die Diakonen sich findenden Bestimmung zu erklären: *μὴ πρόσωπον πλουσίου λαμβάνοντες* (s. auch § 6: *μήτε πλούσιον προσωπολῃπτοῦντες*). Andere verhält es sich in § 2; hier handelt es sich um Ansehen der Person bei einem richterlichen Act.

13) S. § 1 Z. 22: *τῇ ἀγάπῃ εἰς πάντας περισσευέτω.*

Nachrichten enthält, die wir aus der ältesten Zeit der Kirche in Bezug auf die Gemeindeorganisation besitzen. Der Satz lautet: *οἱ ἐκ δεξιῶν πρεσβύτεροι προνοήσονται τῶν ἐπισκόπων πρὸς τὸ θυσιαστήριον, ὅπως τιμήσωσι καὶ ἐντιμηθῶσιν, εἰς ὃ ἂν δέῃ.* Um ihn richtig zu würdigen, haben wir zuerst zu betrachten, was die Quelle über die Presbyter überhaupt anordnet.

Der Eingang des Abschnittes ist leider mit Sicherheit nicht mehr herzustellen. Vor Allem lässt sich nicht mehr ausmachen, ob, wie und von wem nach dem Verf. die Presbyter eingesetzt werden sollen[14]). Soviel ist aber klar, dass die Presbyter der Apokalypse dem Verf. vorbildlich sind, dass er auf die Zahl 24 desshalb Gewicht legt, weil sie eine gerade Zahl ist, und dass er die gerade Zahl desshalb verlangt, weil die Functionen des Presbyterats zwei Abtheilungen nöthig machen[15]). In die Apokalypse sind aber die beiden Functionen der Presbyter vom Verf. lediglich eingetragen. Hieraus folgt, dass sie in den Gemeinden, welche der Verf im Auge gehabt hat, wirklich bestanden: Der eine Theil der Presbyter hat — im Gottesdienst — eine Function in Bezug auf den Bischof, der andere eine solche in Bezug auf die Gemeinde[16]). Die für sie geforderten Qualitäten charakterisiren sie 1) als ein Collegium ehrwürdiger Personen, welches dem Bischof zur Seite steht — sie sollen bejahrt sein, sie sollen sich der Eheführung enthalten und sie sollen die willigen *συμμύσται καὶ συνεπίμαχοι* des Bischofs sein, ihn bei der Versammlung der Gemeinde unterstützend[17]) —, 2) als einen Aufsichtsrath und richter-

14) S. in § 3. 4. 5 das *καθίστασθαι*.

15) Der Verfasser hat — s. auch § 1 — kleine Gemeinden im Auge. Für sie genügen zwei Presbyter. Grössere Gemeinden sollen natürlich mehr Presbyter haben. Die Zahl soll aber stets eine gerade sein. So glaube ich den Verf. verstehen zu müssen.

16) Schon diese Unterscheidung an sich ist uns in keiner anderen Quelle bezeugt.

17) So werden die zwischen „*συμμύστας τοῦ ἐπισκόπου καὶ συνεπιμάχους*“ und „*προθυμουμένους τὸν ποιμένα*“ stehenden Worte „*συναθροίζοντας τὸ πλῆθος*“ zu verstehen sein. Um dieser ihrer Stellung willen müssen sie auch eine Beziehung auf den Bischof haben, und diese kann in dem *σύν* sehr wohl gefunden werden, obgleich das Wort *συναθροίζειν* in der Regel nur ein verstärktes *ἀθροίζειν* bedeutet. Aber wäre diese Be-

liches Collegium[18]) gegenüber der Gemeinde. Hier sind sogar zwei Instanzen innerhalb des Collegiums zu unterscheiden. Die eine Hälfte der Presbyter hat im Gottesdienst auf Ordnung im πλῆθος zu sehen[19]) und die Unruhestifter zu ermahnen[20]). Widersetzt sich aber ein Gemeindeglied dieser Ermahnung und zeigt sich unbotmässig, so hat das ganze Collegium — als die höhere Instanz — zusammenzutreten und einmüthig über einen solchen die angemessene Strafe zu verhängen[21]). Aber was hat die andere Hälfte der Presbyter, was haben „die Presbyter zur Rechten" zu thun? Hier steht die wichtige Angabe, deren Sinn in der Note z. d. St. ermittelt und ausführlich begründet worden ist: „sie sollen Vorsorge tragen für die Bischöfe am Altar, damit sie die Ehrengaben austheilen und selbst dabei empfangen bis zu dem nöthigen Betrage" (oder — „in Bezug auf alle Bedürfnisse").

Diese Stelle ist sowohl für die Erkenntniss der Function der Presbyter als für die des Bischofs von hervorragender Bedeutung.

Erstlich ist zu beachten, dass von den Presbytern in ihrer Beziehung zum Bischof dasselbe Wort gebraucht ist, mit welchem ihr Verhältniss zur Gemeinde bezeichnet ist — προνοεῖσθαι. Dasselbe ist term. techn. für die Function der Fürsorge und des „Waltens", und zwar gerade bei Presbytern[22]). Also auch

deutung hier anzunehmen, wie hätte der Satz die Stellung, in der wir ihn finden, erhalten können, und wie wäre es denkbar, dass nur die Presbyter die Gemeinde zu versammeln haben?

18) S. das zweimal in § 2 vorkommende μὴ πρόσωπον λαμβάνειν Z. 15 u. 36.

19) S. § 2 Z. 25: οἱ ἐξ ἀριστερῶν πρεσβύτεροι προνοήσονται τοῦ πλήθους.

20) Diese Function ist später den Diakonen zugefallen. Hier liegt also auch ein Archäismus in unserer Quelle vor.

21) S. den Schluss des § 2. Die Gemeinde ist bei der Handhabung der Disciplin nicht betheiligt.

22) So z. B. auf profanen und kirchlichen Inschriften; s. Le Bas und Waddington, Inscr. Grecq. et Latin. recueill. en Grèce et en Asie mineure, Vol. III nr. 2558 p. 582 (in Deir-Ali, etwa drei Meilen südlich von Damaskus, λχ' aer. Seleucid. = 318/19 p. Chr. n.): Συναγωγὴ Μαρ-

der Bischof steht unter der Fürsorge des Presbyteriums. Das ist eine Nachricht von eminenter Bedeutung; denn was wir bisher für die älteste Zeit nur unsicher zu ahnen vermochten, dafür erhalten wir nun einen unumstösslichen Beweis. Wir erfahren, dass selbst noch in der Zeit, in welcher aus der Mehrzahl der Bischöfe ein Bischof geworden war, eine Art von Aufsicht der Presbyter über das bischöfliche Gebahren fortgedauert hat. Die bischöfliche Monarchie hat also noch nicht gleich Anfangs die Bedeutung einer Autokratie gehabt; vielmehr hat zeitweilig — mindestens in gewissen Gegenden — die oberste Controle der Presbyter fortbestanden. Es hat *πρεσβύτεροι οἱ προϊστάμενοι τῆς ἐκκλησίας*[23]) im vollen Sinne des Wortes noch gegeben, als es bereits nicht mehr *ἐπίσκοποι*, sondern nur einen Bischof (ein einheitliches Hirtenamt) gab. Das leitende — richtiger: Fürsorge tragende — Collegium, welches auch den Bischof zu überwachen hat, und der Bischof, der Hirte, Liturg und Repräsentant der Gemeinde nach Aussen ist, bei diesen Functionen auf Willigkeit und Gehorsam allerseits Anspruch erhebend, schliessen sich nicht aus. Es ist vielmehr eine eigenthümliche Dyarchie — Presbytercollegium und Bischof — in der Gemeinde zu constatiren, innerhalb welcher gleichzeitig Über- und Unterordnung waltet. Dass unsere Urkunde einen solchen Zustand voraussetzt, geht noch aus einer anderen Stelle hervor. In § 5 heisst es von der diensthuenden Gemeindewittwe: *τὰ δέοντα ἀπαγγέλλουσα τοῖς πρεσβυτέροις*. Stünde diese Stelle isolirt, so würden die Anhänger der Theorie von der ursprünglichen Identität der Presbyter und Bischöfe im Alterthum dieselbe als ein besonders deutliches Zeugniss für sich in Anspruch nehmen — und gewiss mit grossem Scheine; denn in den Anweisungen der Folgezeit heisst es sehr bald in ähnlichen Fällen: *τὰ δέοντα ἀπαγγέλλουσα τῷ ἐπισκόπῳ*[24]); s. meine Anmerkung zu § 5. Aber unser Verfasser

---

κιωνιστῶν κώμ(ης) Λεβάβων τοῦ κ(υρί)ου ἡ[μ]ῶ[ν] σ(ωτῆ)ρος Ἰη(σοῦ) Χριστοῦ προνοίᾳ Παύλου πρεσβ(υτέρου).

23) S. für diesen Ausdruck den Hirten des Hermas u. andere Zeugnisse.

24) Der Jacobusbrief stimmt hier mit unserer Urkunde zusammen, ferner aber auch der Polykarpbrief (s. c. 6, 1): *οἱ πρεσβύτεροι . . . ἐπισκεπτόμενοι πάντας ἀσθενεῖς.*

unterscheidet bestimmt zwischen dem einen Bischof und dem Collegium der Presbyter. Wenn er nun trotzdem die Wittwe anweist, den letzteren und nicht dem Bischofe das Nothwendige zu melden, so folgt daraus unzweifelhaft, dass damals die Presbyter noch immer *οἱ προϊστάμενοι τῆς ἐκκλησίας* in Wirklichkeit gewesen sind. Lange kann sich freilich ein Zustand nicht erhalten haben, der nothwendig Conflicte zwischen dem Bischof und dem Collegium hervorrufen musste. Aber dass es eine Zeit gegeben hat, in welcher die episcopal-diakonale Organisation der Gemeinde der presbyterialen genau die Wage gehalten hat, dass mithin diese und jene von ihrer Wurzel her verschieden sind, sollte nicht mehr geleugnet werden. Was in den Analecten zu Hatch's Gesellschaftsverfassung der christl. Kirchen im Alterthum S. 229 bemerkt worden ist: „Die später fixirte Gemeindeverfassung (der Bischof, das Presbytercollegium, die Diakonen) ist eine Combination aus zwei verschiedenen Organisationen. Sofern die Gemeinde in Leitende und Geleitete zerfiel — und für jedes Gebiet der Thätigkeiten der Gemeinde konnte diese Scheidung massgebend sein[25]) —, war ursprünglich der Unterschied von *οἱ πρεσβύτεροι* und *οἱ νεώτεροι* (*κλῆθος*) gegeben. Sofern die Gemeinde ein System von Functionen umfasst (Armenpflege, Cultus, Correspondenz, kurzum Ökonomie im weitesten Sinne des Worts) und einen werkthätigen Bruderbund bildete, waren besondere Verwaltungsbeamte nothwendig" — das wird durch unsere Quelle bestätigt. Dieselbe fixirt genau den Punkt in der Entwickelung beider Organisationen, an welchem der monarchische Bischof als Einzelperson in seiner Sphäre auf derselben Höhe erscheint wie das Ältestencollegium. Er wird zwar noch überwacht, aber andererseits erscheint er schon als der Hirte, Liturg und Repräsentant der Gemeinde, den die Presbyter zu unterstützen haben, dem sie daher auch zu willigem Dienst verpflichtet sind.

Aber worin sind die Presbyter die über dem Bischof Walten-

25) S. dazu die eigenen Ausführungen von Hatch, a. a. O. S. 63: „Die Presbyter führten (ursprünglich) die oberste Aufsicht über alle Zweige der Verwaltung", und vgl. meine Darlegungen über die patriarchalische Organisation der Gemeinden in ihrem Unterschied und Verhältniss zur administrativen in meiner Ausgabe der *Διδαχή* S. 146 ff.

den? Auch diese Frage beantwortet uns unsere Quelle: in der innerhalb des Gottesdienstes stattfindenden Gabenverwaltung. Der Bischof ist beim θυσιαστήριον nicht nur der Liturg, sondern auch der Ökonom der Gemeinde; aber seine Verwaltung unterliegt der Fürsorge des Altestencollegiums, resp. einer Hälfte desselben. Dieses Collegium offenbart sich so als die Ordnungs- und Disciplinarinstanz in der Gemeinde, welche ihre Thätigkeit (πρόνοια) ebenso auf den Bischof erstreckt wie auf die Gemeinde. Der Bischof ist aber nach unserer Quelle nicht nur ποιμήν, μύστης und ἐπίμαχος in der Gemeinde, sondern auch οἰκονόμος. Dass er das ist, ist freilich keine neue Kunde, ebensowenig dass er das im Gemeindegottesdienst ist[26]). Aber neu ist uns, dass er als Ökonom zwar selbständig handelt, jedoch unter einer Art von Aufsicht der Presbyter steht. Dass diese Aufsicht sich noch auf andere Functionen des Bischofs erstreckt, ist nicht gesagt. Es ist aber beachtenswerth, dass in den §§ 1 und 2 von dem Bischof ganz wesentlich nur insofern gehandelt ist, als er Functionen in der Gemeindeversammlung ausübt. Hier erhebt sich die Frage, die besonders im Hinblick auf den Polykarpbrief (c. 6) aufgeworfen werden muss: hat der Bischof überhaupt ursprünglich, abgesehen von seinem Amte im Cultus und als Ökonom, Functionen besessen? erklärt sich die Dyarchie in der Gemeinde nicht so, dass ursprünglich der Bischof nur in der Sphäre der regelmässigen Functionen der Gemeindeverwaltung (Gottesdienst) der Leitende und Oberste gewesen ist?

Mit dem Ausgeführten ist das, was unsere Quelle über den Bischof und das Presbytercollegium enthält, erschöpft, aber sie bringt doch noch eine auffallende und wichtige Bestimmung, nämlich über die Bischofswahl. Die Stelle lautet[27]): „Wenn wenige Männer sind und an einem Ort sich keine zwölf Personen befinden, die in Bezug auf eine Bischofswahl stimmfähig sind, so soll man an die Nachbarkirchen, wo eine befestigte ist, schreiben, damit von dort drei auserwählte Männer herbeikommen und sorgfältig den, der würdig ist, prüfen u. s. w.“

26) Ebensowenig ist es neu, dass unsere Stelle die Praxis fester Gehalte für den Bischof und den Klerus ausschliesst; s. Euseb., h. e. V, 28 und die den Montanisten gemachten Vorwürfe.

27) S. § 1 init.

Diese Bestimmung, für welche mir eine Parallele nicht bekannt ist, ist in mehr als einer Hinsicht von Interesse: 1) lehrt sie, dass man eine geordnete Gemeindebildung in allen Fällen für nothwendig hielt: selbst wo weniger als zwölf mündige Christen männlichen Geschlechtes — nur diese erscheinen als stimmberechtigt — in einer Stadt vorhanden waren, soll ein Bischof gewählt werden (welche Weisheit spricht sich in dieser Bestimmung aus!), 2) zeigt sie uns das souveräne Recht der Gemeinde, ihren Bischof zu wählen, noch unbeschränkt, 3) wirft sie ein helles Licht auf die engen Beziehungen der Gemeinden untereinander und auf ihren brieflichen Verkehr — die starke Gemeinde soll der schwachen zu Hülfe kommen und ihr zu einer Organisation verhelfen, 4) zeigt sie, wie umsichtig man bei der Bischofswahl zu Werke ging: ein Wahlcollegium von weniger als zwölf Gliedern bietet augenscheinlich nicht die nöthigen Garantien in Bezug auf die rechte Wahl: ein zukünftiger Bischof sollte daher mindestens von zwölf Personen das Qualificationszeugniss erhalten. Dass man aber, wo diese Forderung innerhalb der Einzelgemeinde nicht zu erfüllen war, die episkopale Gemeindebildung nicht unterlassen, vielmehr die Nachbargemeinde herangezogen hat, ist ein Beweis wie für die enge Verbindung der Gemeinden, so auch für den Anfang des Gedankens, dass die Gesammtkirche ein Interesse an jedem einzelnen Bischof zu nehmen hat, und dass daher die gleichen Bedingungen für alle Bischöfe zu gelten haben. Hier ist mithin einer der Ansatzpunkte für die Umbildung des Episkopats als Gemeindeamt in den Episkopat als Kirchenamt gegeben; 5) enthält die Stelle nichts darüber, dass der zu Wählende schon zum ordo gehört haben muss: wie keine Altersbestimmung angegeben ist, so fehlt auch in jener Beziehung jede Anweisung. Aber noch mehr — und das ist vielleicht das Interessanteste — auch die von der Schwestergemeinde zur Verstärkung des Wahlcollegiums zu erwählenden drei Männer werden einfach als ἐκλεκτοὶ ἄνδρες bezeichnet. Mit keinem Worte wird gesagt, dass sie Kleriker zu sein brauchen. Die Wahlhandlung — über die Weihe ist nichts gesagt und war wohl noch nichts zu sagen — stellt sich also als ein Act dar, für welchen der Unterschied von Klerus und Laien nicht in Betracht kommt.

Wie bemerkt — diese Anweisung ist einzigartig[28]); aber wenn wir in der Geschichte weiter herabsteigen, begegnet uns eine Institution, die wahrscheinlich irgendwie aus der Ordnung entstanden ist, welche unsere Quelle markirt hat. In dem Brief des Cornelius von Rom an Fabius von Antiochien lesen wir folgendes[29]): „(Novatian) erwählte sich zwei Genossen, die ihr Heil aufgegeben hatten, und schickte sie in einen kleinen und ganz unbedeutenden Theil Italiens, um dort drei Bischöfe, bäuerische und höchst einfache Männer, durch irgend eine trügerische Vorstellung zu täuschen. Er liess sie nämlich versichern und ihnen betheuern, sie müssten sich eiligst nach Rom begeben, damit daselbst durch ihre und anderer Bischöfe Vermittlung jegliche Spaltung, von welcher Art sie auch immer sei, gehoben werde[30]). Als diese nun angekommen waren, liess er sie als Männer, die, wie schon gesagt, gegen die Ränke und die Verschmitztheit schlechter Menschen zu einfältig waren, von einigen dazu beauftragten Leuten seines Gelichters einschliessen und zwang sie dann zur zehnten Stunde, als sie vor Trunkenheit taumelten, mit Gewalt, ihm durch eine scheinbare und nichtige Handauflegung die bischöfliche Weihe zu ertheilen."

Diese Geschichte zeigt, dass es in der Mitte des dritten Jahrhunderts — in Rom — eingebürgerte Sitte gewesen ist, den Bischof durch drei auswärtige Bischöfe weihen zu lassen: nur eine solche Weihe kann für perfect gegolten haben; sie zeigt

---

28) Doch giebt es eine interessante Parallele, die sich allerdings nicht auf die Wahl eines Bischofs bezieht, aber doch auch auf Verfassungsverhältnisse. Als um d. J. 96 in der korinthischen Kirche Wirren betreffs der Gemeindeleitung (*ἔρις ἐπὶ τοῦ ὀνόματος τῆς ἐπισκοπῆς*, 1 Clem. ad Rom. 44, 1) ausgebrochen waren, sandte die römische Gemeinde nicht nur einen Brief dorthin, sondern auch drei auserwählte Männer, und sie setzte stillschweigend voraus, dass diese drei Männer von der Schwestergemeinde als befugt anerkannt werden würden; s. c. 63, 3: *ἐπέμψαμεν δὲ ἄνδρας πιστοὺς καὶ σώφρονας, ἀπὸ νεότητος ἀναστραφέντας ἕως γήρους ἀμέμπτως ἐν ἡμῖν, οἵτινες μάρτυρες ἔσονται μεταξὺ ὑμῶν καὶ ἡμῶν*, c. 65, 1: *τοὺς δὲ ἀπεσταλμένους ἀφ' ἡμῶν Κλαύδιον Ἔφηβον καὶ Οὐαλέριον Βίτωνα σὺν καὶ Φορτουνάτῳ ἐν εἰρήνῃ μετὰ χαρᾶς ἐν τάχει ἀναπέμψατε πρὸς ἡμᾶς.*

29) S. Euseb., h. e. VI, 43, 8. 9.

30) *Ὡς δῆθεν πᾶσα ἠτισδηποτοῦν διχοστασία γεγοννῖα σὺν καὶ ἑτέροις ἐπισκόποις καὶ αὐτῶν μεσιτευόντων διαλυθῇ.*

aber ferner noch, dass man drei auswärtige Bischöfe citirte, um Wirren, welche die Ordnung der Kirche betrafen, beizulegen. Unzweifelhaft steht diese feste Praxis mit der in unserer Quelle getroffenen Anordnung in Verbindung; sie hat sich aus ihr entwickelt. Aber an die Stelle der drei „auserwählten Männer" sind nun Bischöfe getreten. In dieser Form hat sich bekanntlich in der katholischen Kirche, auf Grund der bestätigenden Anordnungen auf den Synoden zu Arles und Nicäa, ein unverbrüchliches Gesetz gebildet: der Bischof ist mindestens von drei Bischöfen zu weihen[31]. Bisher konnte man dieses Gesetz nicht über die Zeit des Cornelius (an. 250) zurückführen, und sein Ursprung war ganz dunkel. Unsere Quelle lichtet dieses Dunkel einigermassen.

3. Der Lector. Das Wichtigste über die Stellung des Lectors in unserer Quelle ist in der Beilage ausgeführt, auf die hiemit verwiesen wird. Folgendes sei noch bemerkt. Lehrer und Propheten, wie in der *Διδαχή*, finden sich in der Quelle nicht mehr[32]; dafür erscheint der Bischof als *μύστης*, die Pres-

31) S. den 20. Kanon von Arles: „De his qui usurpant sibi, quod soli debeant episcopos ordinare, placuit, ut nullus hoc sibi praesumat nisi assumptis secum aliis septem episcopis. Si tamen non potuerit septem, infra tres non audeat ordinare"; can. 4. von Nicäa: *Ἐπίσκοπον προσήκει μάλιστα μὲν ὑπὸ πάντων τῶν ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ καθίστασθαι· εἰ δὲ δυσχερὲς εἴη τὸ τοιοῦτο, ἢ διὰ κατεπείγουσαν ἀνάγκην ἢ διὰ μῆκος ὁδοῦ, ἐξάπαντος τρεῖς ἐπὶ τὸ αὐτὸ συναγομένους, συμψήφων γινομένων καὶ τῶν ἀπόντων καὶ συντιθεμένων διὰ γραμμάτων, τότε τὴν χειροτονίαν ποιεῖσθαι*; dazu can. 12 von Laodicea, can. 19 v. Antiochien, Const. App. VIII, 4, u. s. w., s. Hefele, Conciliengesch. I. Bd., 2. Aufl. S. 381 ff. Nicht überall in der Kirche war aber die Gewohnheit diesem Gesetz vorangegangen; daher musste es immer wieder eingeschärft werden. Auch finden sich abweichende Bestimmungen. So heisst es im 1. apostolischen Kanon: *ἐπίσκοπος χειροτονείσθω ὑπὸ ἐπισκόπων δύο ἢ τριῶν*, im 2. arab. Kanon des Hippolyt: „Einer soll aus den Bischöfen und Presbytern gewählt werden, welcher dem (zu Weihenden) die Hand aufs Haupt legt". Möglich ist, dass in der irischen Kirche zu der bischöflichen Consecration nur ein Bischof zugezogen wurde; doch s. Loofs, Antiq. Britonum Scotorumque ecclesiae p. 26 u. 75 sq., und im Allgemeinen Hatch, Artikel „Ordination" im Diction. of Christian Antiq.

32) Schon in der *Διδαχή* ist der Zustand, dass einer Gemeinde die charismatischen Lehrer fehlen, ins Auge gefasst; s. c. 13, 4: *ἐὰν δὲ μὴ ἔχητε προφήτην, δότε τοῖς πτωχοῖς*.

byter als *συμμύσται*[33]). In diesem Begriff ist die freie Erbauungsrede auf Grund der h. Schriften nicht nothwendig eingeschlossen; von dem Bischof wird zwar die Fähigkeit der Schriftauslegung gewünscht, aber nicht schlechthin verlangt. Es ist der Lector, welcher regelmässig diese Fähigkeit haben soll; von ihm heisst es, dass er sein muss *διηγητικός, εἰδὼς ὅτι εὐαγγελιστοῦ τόπον ἐργάζεται· ὁ γὰρ ἐμπιπλῶν ὥτα μὴ νοούντος ἔγγραφος λογισθήσεται παρὰ τῷ θεῷ*. Der Verf. hat das Wort *εὐαγγελιστής* als allgemeine Bezeichnung der charismatischen Lehrer gewählt. Sowohl die Apostel als auch die Propheten und Lehrer sind ja Evangelisten. Hier liegt also eine Reminiscenz an eine untergegangene Organisation der Gemeinde vor[34]). Sie ist in der That untergegangen; denn der Lector ist ein gewählter Beamter. Die Doppelstellung, in die er gerieth, hat nicht lange angedauert. Er musste die wichtige Function der Schriftauslegung bald an den Bischof abtreten — das zeigt sich schon in unserer Quelle in der Bestimmung, dass der Bischof wo möglich *παιδείας μέτοχος κτλ.* sein solle[35]) —, und damit sank er bald auf die Stufe eines niederen Kirchendieners herab, da sein Dienst, die blosse Verlesung der h. Schriften, ein rein mechanischer wurde. Unsere Quelle stammt aus einer älteren Zeit, und ihre Angaben sind fast einzigartig. Sie verlangt zuerst eine genaue Prüfung des zu Wählenden, sodann eine Reihe von sittlichen Qualitäten, die zu der Function des Lectors in nächster Beziehung stehen[36]), ferner Gehorsam und wohlwollende Gesinnung — wahrscheinlich in Bezug auf den Bischof[37]) —, endlich die oben berührten Eigenschaften des guten Vortrags und der Fähigkeit, das Vorgelesene auszulegen. Dazwischen steht die merkwürdige Bestimmung, dass der Lector bei den Sonntagsgottesdiensten der Erste in der Versammlung sein soll[38]). Warum gerade der Lector? Ist

33) In der *Διδαχή* sind die Propheten (13, 3) als die Hohenpriester der Gemeinde bezeichnet.

34) S. meine Ausgabe der *Διδαχή* S. 93 ff.

35) In Rom ist der Bischof bis zum 5. Jahrh. nicht Lehrer gewesen, s. Sozom., h. e. VII, 19.

36) *Μὴ γλωσσοκόπος, μὴ μέθυσος μήτε γελωτολόγος, εὔτροπος.*

37) S. die parallele Bestimmung für die Presbyter.

38) *Ἐν ταῖς κυριακαῖς συνόδοις πρῶτος σύνδρομος.* Eine Erinnerung hieran scheint im 37. arabischen Kanon des Hippolyt vorzuliegen.

hier noch eine Reminiscenz an jene vergangene Zeit anzuerkennen, in welcher die charismatischen Lehrer, deren geschmälerte Erbschaft der Lector übernommen hat, die Leiter der Erbauungsversammlungen waren, zu deren Vortrag man zusammenkam?

4. Die Diakonen. Der Bischof, das Presbytercollegium und der Lector üben ihre Functionen ganz wesentlich innerhalb der solennen Gemeindeversammlungen aus. Was in Bezug auf sie in unserer Quelle gesagt ist, steht daher fast durchweg mit jenen Versammlungen in Zusammenhang. Anders die Diakonen; sie erscheinen als die Pfleger, Diener und Ermunterer der Gemeinde im täglichen Leben[39]). In dieser Thätigkeit kommt ihnen eine gewisse Selbständigkeit und Autorität zu. Alles, was die Quelle über die Diakonen bemerkt, ist von hier aus zu verstehen. Sie verlangt erstens die Einsetzung von (mindestens) drei Diakonen. Die Motivirung ist klar. Drei sollen es sein, um ein gültiges Zeugniss vor dem Disciplinargericht der Presbyter in Klagesachen ablegen zu können[40]). Die Diakonen sind also auch öffentliche Ankläger, resp. überhaupt die Mittelspersonen zwischen der Gemeinde und ihrer Regierung. Zweitens fordert sie nicht nur im Allgemeinen Erprobung für dieselben, sondern eine Erprobung „in jeglicher Dienstleistung". Es sind mancherlei Verpflichtungen praktischer Art, die ihnen obliegen; in diesen sollen sie sich bereits ausgewiesen haben. Drittens verlangt sie eine Approbation seitens der Gemeinde — nicht wie beim Bischof einen guten Leumund bei den Nichtchristen; denn die Diakonen haben mit der Vertretung der Gemeinde nach Aussen nichts zu schaffen. Nach diesen allgemeinen Bestimmungen folgt eine Reihe von einzelnen, welche die Functionen der Diakonen sehr deutlich darthun: sie sollen musterhafte Hausväter sein (*μονόγαμοι, τεκνοτρόφοι*), ferner ehrbar, sanftmüthig, ruhig, nicht murrend, nicht zweizüngig, nicht jähzornig — hier erkennt man, dass sie an allen Details im Leben der Gemeinde und der Einzelnen berathend, schlichtend, ermahnend,

39) Dass sie auch im Gottesdienst bestimmte Obliegenheiten haben, ist in der Quelle nicht gesagt, aber auch nicht verneint. Die Disciplin im Gottesdienst üben übrigens die Presbyter, s. oben.

40) S. § 4: *τρεῖς — γέγραπται γάρ· ἐπὶ τριῶν σταθήσεται πᾶν ῥῆμα.*

Antheil nehmen und bei dieser Thätigkeit Ernst, Freundlichkeit, unverdrossenes Wesen und Gleichmuth nöthig haben. Vor Allem aber ist es für sie wichtig, sich bei dem Gegensatz von Reich und Arm, der sich in den Gemeinden findet, richtig zu benehmen: der Reiche soll in keiner Hinsicht bevorzugt, der Arme soll nicht bedrückt werden; ja, eine Hauptaufgabe der Diakonen ist es, die Reichen zum Geben zu nöthigen, und gute Werke, die im Stillen geschehen, hervorzurufen. Daher sollen sie gewandte Leute sein. Da aber Freigebigkeit nur erwecken darf wer selbst freigebig ist, so sollen sie selbst gerne geben und mittheilen[41]). Diakonen, die so als Vorbilder und Berather der Gemeinde sich bewähren, haben aber auch Anspruch auf Ehre, Achtung und Furcht seitens derselben. Wie der Verf. der *Διδαχή*[42]) die Diakonen zusammen mit den Bischöfen die *τετιμημένοι* der Gemeinde genannt hat, so rechnet sie auch unser Verfasser zu den Geehrten[43]). Schliesslich aber bemerkt er noch ausdrücklich, dass den Diakonen eine Art von Polizeigewalt über die „unordentlich Wandelnden" zusteht[44]). Die Mittel, die sie dabei anzuwenden haben, sind Warnung, Ermahnung, Bedrohung; die Verächter aber sollen sie gänzlich sich selbst überlassen[45]). Damit ist natürlich keine Excommunication gemeint, sondern eine Regel für das Verfahren der Diakonen angegeben. Weiteres ist nicht gesagt; doch wird man aus dem Eingang des ganzen Abschnittes schliessen dürfen, dass die Diakonen betreffs Solcher Anzeige bei dem Presbytercollegium zu machen hatten.

5. Die Wittwen. Völlig neu ist uns hier die Arbeitstheilung unter den Wittwen, deren Zahl der Zahl der Diakonen entsprechen soll. Dass die Gemeindewittwen die Gemeindefürbitterinnen und die Pflegerinnen der Frauen sein sollen, wussten wir längst. Aber dass diese Obliegenheiten zu vertheilen sind,

---

41) Eingeschoben sind in den sonst so straffen Zusammenhang Z. 12 die Worte: *μηδὲ οἴνῳ πολλῷ χρώμενοι*. Sie sind daher befremdlich.

42) S. c. 15.

43) S. § 4 Z. 18 f.

44) S. § 4 Schluss.

45) Das *παραπίμπεσθαι* entspricht der Anweisung in der *Διδαχή* c. 15, 3: *καὶ παντὶ ἀστοχοῦντι κατὰ τοῦ ἑτέρου μηδεὶς λαλείτω μηδὲ παρ' ὑμῶν ἀκουέτω, ἕως οὗ μετανοήσῃ.*

ist überraschend. Nach unserer Quelle sind zwei Wittwen zur Fürbitte und — was ebenfalls neu ist — zum Empfang von Offenbarungen bestimmt und haben mit der Pflege der Weiber nichts zu thun. Diese Anordnung — *πρὸς τὰς ἀποκαλύψεις περὶ οὗ ἂν δέῃ* — ist höchst alterthümlich und sie erweckt Erinnerungen an noch ältere Zustände. In der *Διδαχή* lesen wir[46] von Propheten, die „im Geiste" reden, die „im Geiste" eine Mahlzeit für Andere bestellen, die „im Geiste" für Nothleidende Geld heischen und zum Geben auffordern. Von solchen Propheten spricht unsere Quelle nicht mehr; aber sie hat uns im Bischof den Mysten, in den Presbytern die Symmysten, im Lector den Stellvertreter des charismatischen Lehrers vorgestellt. Diese haben sich also in das Erbe der Propheten und Lehrer getheilt. Sollte die „Wittwe" nicht auch ihr Theil erhalten haben, und sollten die „Offenbarungen", die man für dieselben erwartet, nicht das Residuum jener Offenbarungen der ausgestorbenen Propheten sein? Allerdings — die gewählten apokalyptischen Wittwen sind ebenfalls und zwar in kürzester Frist, ausgestorben, Wahl und Apokalypse sind eben unvereinbar; aber auch hier zeigt es sich, wie beim Lector und wie beim Bischof und Presbytercollegium, dass unsere Quelle uns nicht die fertige katholische Kirchenverfassung vorstellt, sondern eine Vorstufe derselben. Diese Vorstufe steht bereits der katholischen Verfassung ungleich näher als der urchristlichen, aber sie enthält noch deutliche Nachwirkungen der letzteren. Unsere Quelle zeigt uns die Mittelstufe zwischen der Organisation, welche wir in der *Διδαχή*, und der, welche wir am Ende des zweiten Jahrhunderts finden: darin besteht ihr unschätzbarer Werth[47].

---

46) C. 11.

47) Wir besitzen noch eine Schrift, deren Angaben über Verfassungsordnungen sich mit denen der *Διδαχή* berühren, so jedoch dass sie einen Fortschritt in dem Aussterben der alten enthusiastischen Organisation darthun. Ich meine die Ascensio Jesaiae, resp. genauer die letzte Bearbeitung derselben, die auch noch dem 2. Jahrh. angehört (s. Dillmann, Ascensio Jesaiae 1877, und meine Anzeige dieser Schrift in der Theol. Lit.Ztg. 1878 Nr. 4). Die betreffende, ausserordentlich lehrreiche Stelle lautet (c. 3, 23—31): „Et iis diebus multi erunt amatores munerum, quamquam denudati sapientia, et erunt multi seniores inique agentes et pa-

Was die Quelle über die Wittwe als Pflegerin enthält, ist theils schon besprochen[48]), theils ohne eigenthümliches Interesse.

§ 4. Der geschichtliche Inhalt der Quelle B.

Im Vergleich mit dem reichen geschichtlichen Ertrage, welchen die Quelle A uns gebracht hat, ist das von der Quelle B Gebotene geringfügig zu nennen. Es kommt dazu, dass sich in der zweiten Hälfte der Wortlaut der abgerissenen Urkunde keineswegs sicher ermitteln lässt, und dass das apokryphe evangelische Stück, welches in derselben mitgetheilt ist, uns ein unlösbares Räthsel aufgiebt. Was zu demselben bemerkt werden kann, ist in der Note z. d. St. angeführt. Wir lassen es desshalb hier bei Seite.

Die Quelle B ist, wie oben angegeben, unstreitig eine Urkunde für sich; das beweist die Doublette zu A (Anordnung betreffs der Diakonen)[49]). B giebt Bestimmungen über Diakonen, Laien und Weiber in Bezug auf die ihnen zukommenden Obliegenheiten in der Gemeinde, und ist desshalb wohl der abgerissene Schluss eines kirchenrechtlichen Aufsatzes. Aber B ist

stores oppressores ovium suarum et erunt rapaces socordia sua pastores sancti. Et commutabunt multi honorem vestitus sanctorum cum vestitu amatoris auri, et erit personarum acceptio multa illis diebus et amatores honoris huius mundi. Et erunt calumniatores et calumniantes multi et inanis honor sub appropinquationem domini et secedet spiritus sanctus e multis. Nec erunt illis diebus prophetae multi nec qui loquentur res confirmatas nisi singuli singulis locis, propter spiritum mendacii et fornicationis et inanis honoris et amoris auri, qui futurus est in iis qui dicentur servi istius iisque qui recipient istum. Et erit inter eos odium magnum, in pastoribus et in senioribus inter sese. Nam invidia magna erit ultimis diebus, nam quivis quod ei libitum est coram oculis suis loquetur. Et negligent prophetiam prophetarum, qui ante me fuerunt, et meas quoque visiones negligentes, ut ebullitionem cordis sui loquantur".

48) S. das oben über die Worte: *τὰ δέοντα ἀπαγγέλλουσα τοῖς πρεσβυτέροις* Bemerkte und die Noten zu § 5.

49) Die Doublette ist theilweise eine sehr vollkommene; man vgl. § 6: *μήτε πένητα ὑπεροπτεύοντες μήτε πλούσιον προσωποληπτοῦντες*, mit § 4: *μὴ πρόσωπον πλουσίου λαμβάνοντες μηδὲ πένητα καταδυναστεύοντες*, ferner § 6: *ἐπαναγκάσουσι τοὺς δυναμένους ἀποθησαυρίζειν εἰς ἔργα ἀγαθά*, mit § 4: *ἐπαναγκάζοντες τοὺς ἔχοντας τῶν ἀδελφῶν ἁπλοῦν τὰς χεῖρας*.

doch der Quelle A, trotz gewisser Eigenthümlichkeiten in der Form[50]) und trotz der Bezeichnung Jesu als „der Lehrer", sehr verwandt, ja geradezu mit ihr blutsverwandt. Das zeigt sich 1) in den Quellen der beiden Urkunden[51]), 2) in der frappanten Übereinstimmung der Constitution über die Diakonen, 3) selbst im Wortvorrath[52]). Also müssen die beiden Quellen sich auch zeitlich sehr nahe stehen.

Was nun den Abschnitt über die Diakonen (§ 6) betrifft, so ist bemerkenswerth, dass er wie A § 4 nichts über cultische Functionen der Diakonen enthält; vielmehr, ganz wie in A, erscheinen dieselben als die in der Gemeinde sich bewegenden, alle Bedürfnisse des Einzelnen erkundenden Helfer und Ermahner. Der Ausdruck: *ἐργάται τῶν καλῶν ἔργων, ταχθήμερον ἐπιλεύσοντες παντα̣χοῦ*, charakterisirt sie besonders gut. Im Einzelnen sind uns zwei Punkte wichtig: 1) heisst es, die Diakonen sollen die Armen nicht vom Antheil an der „*λογία*" ausschliessen, 2) wird ihnen verheissen, dass sie sich nach tadelloser Amtsführung das Bischofsamt erwerben. Was das Erstere betrifft, so bietet unsere Quelle neben I Cor. 16 das einzige Zeugniss für das Wort *λογία* und eines der wenigen Zeugnisse aus dem christlichen Alterthum für die Existenz einer Gemeindekasse. Das Zweite anlangend, so bestätigt die Stelle die besondere Affinität zwischen Episkopat und Diakonat. Den verdienten Diakonen wird nicht etwa der Presbyterat verheissen, sondern das bischöfliche Amt. Das stimmt vollständig mit den Nachweisen überein, welche Hatch[53]) gegeben hat[54]). Be-

50) In A heisst es § 3—5 am Anfang stets *καθιστανέσθωσαν* (in § 2 u. 1) lässt sich der Anfang nicht mehr ermitteln); in B ist von der Einsetzung nicht die Rede.

51) S. den folgenden Paragraphen.

52) Das Material ist freilich ein sehr kleines; um so wichtiger sind die Übereinstimmungen: auf das Vorbild der Engel wird in A (§ 2) und B (§ 7) verwiesen, *ἐπαναγκάζειν* (von den Diakonen) § 4 und 6, *θυσιαστήριον* § 2 und 7, *παραπέμπεσθαι* § 4 und 6, *περιδρεύειν* § 5 und 7, *ποιμήν* (für den Bischof) § 2 und *τόπος ποιμνιακός* für das bischöfliche Amt § 6, *προσωπολήπτης* § 1 und *προσωπολημπτεῖν* § 6, *τόπος* (für Rangstelle) § 3. 6. 7.

53) Gesellschaftsverfassung S. 46 n. 59, S. 48.

54) S. auch meine Ausführungen in den Analecten, a. a. O. S. 246 f. und in der Ausgabe der *Διδαχή* S. 140 ff.

achtet man — worauf oben hingewiesen wurde —, dass noch im dritten Jahrhundert die Presbyter aus der Zahl der Lectoren ergänzt wurden, so stellt sich in diesen Avancements innerhalb der katholischen Kirchenverfassung — des Diakon zum Bischof, des Lector zum Presbyter — die Erinnerung an ältere, vorkatholische Verfassungsformen dar. Doch beginnt schon im dritten Jahrhundert im Zusammenhang mit der Herabdrückung der Presbyter und der Lectoren die Praxis sich einzubürgern, dass der Diakon zum Presbyter, der Presbyter zum Bischof aufsteigt, der Lector aber — zum Akoluthen, resp. Subdiakon!

In dem Abschnitt über die Laien (§ 7), der ganz aus Stücken älterer Schriften zusammengestellt ist, ist nur die Bezeichnung der Kleriker als „*παριδρεύοντες τῷ θυσιαστηρίῳ*“ bemerkenswerth. Dieselben sind damit als Priester bezeichnet, oder richtiger: zu der Bezeichnung „Priester“ ist von hier aus nur ein Schritt.

Aus der Constitution über die Weiber endlich (§ 8), in welcher denselben jedes öffentliche Amt in der Gemeinde abgesprochen wird — sie haben sich lediglich mit der Pflege kranker Frauen zu beschäftigen —, geht hervor, dass es damals noch Stimmen gegeben haben muss, welche für die Weiber einen öffentlichen Dienst verlangten. Beachtet man, welche Rolle in vielen heidnischen Culten die Weiber als Priesterinnen spielten, so kann man sich über dieses Verlangen nicht wundern.

§ 5. Die den Urkunden A und B zu Grunde liegenden Quellen.

In Bezug auf ihre Quellen und die Art der Verwendung derselben stellen unsere Fragmente, die hier zusammen beurtheilt werden sollen, einen für die vorkatholische Zeit geradezu mustergiltigen Typus dar. Als schlechthin giltige Autoritäten sind nämlich citirt 1) mit *γέγραπται* (§ 4), eine alttestamentliche Stelle, Deut. 19, 15, 2) dreimal Herrnworte, nämlich (§ 6) Mt. 25, 37, (§ 8) Mt. 26, 26 f. und ebendort ein apokryphes Herrnwort: *τὸ ἀσθενὲς διὰ τοῦ ἰσχυροῦ σωθήσεται*. Die erste Stelle ist eingeführt durch: *προορῶντες τοὺς λόγους τοῦ διδασκάλου ἡμῶν*, die zweite durch: *ὁ διδάσκαλος . . . λέγων*, die dritte durch: *προέλεγεν, ὅτε ἐδίδασκεν*; das sind die uralten Citationsformeln; 3) die Offenbarung Johannis (§ 2), sofern eine

in ihr geschilderte Situation als massgebend für die Ordnung in der Kirche hingestellt wird. Ausserdem findet sich nur noch eine Reminiscenz einer apokryphen evangelischen Perikope (§ 8).

Also das Alte Testament, die Herrnworte und eine Apokalypse bilden die Instanzen; die Herrnworte sind in der synoptischen Fassung benutzt, aber noch sind unsere synoptischen Evangelien nicht allein massgebend, wie das apokryphe Citat beweist. Ein Kanon des Neuen Testaments ist unsern Verfassern noch nicht bekannt gewesen: dies ist um so deutlicher, als — von den Pastoralbriefen abgesehen, die hier eine eigene Untersuchung verlangen — Anklänge an neutestamentliche Schriften nicht ganz fehlen. Die Deutung ist freilich zweifelhaft. Mit Sicherheit darf man nur behaupten, dass unsere Verfasser den Corintherbrief des Paulus gelesen haben[55]). Recht wahrscheinlich ist die Kenntniss der Thessalonicherbriefe bei A[56]); dagegen lassen die Parallelen zu II Cor., Gal, Jacob. ein Urtheil nicht zu[57]). Dass B den I. Brief des Clemens nach Corinth gelesen hat, unterliegt keinem Zweifel[58]). Von einer Kenntniss des Johannesevangeliums fehlt jede Spur.

Von ausserordentlichem Interesse aber ist das Verhältniss unserer Urkunden zu den Pastoralbriefen. Zuerst sei hier das Material zusammengestellt:

I Tim. 2, 11: *γυνὴ ἐν ἡσυχίᾳ μανθανέτω ἐν πάσῃ ὑποταγῇ.*	§ 2: *ὅπως εὐσταθήσῃ καὶ ἀθόρυβον ᾖ, πρῶτον μεμαθηκὼς ἐν πάσῃ ὑποταγῇ.*
I Tim. 2, 12: *διδάσκειν γυναικὶ οὐκ ἐπιτρέπω*[59]).	S. § 8.
I Tim. 3, 2 f.: *δεῖ τὸν ἐπίσκοπον ἀνεπίλημπτον εἶναι, μιᾶς*	§ 1: (*ἐπίσκοπος*) *εἴ τις φήμην καλὴν ἔχει ἀπὸ τῶν ἐθ-*

55) Vgl. I Cor. 5, 11 mit § 1, I Cor. 7, 1 mit § 1, I Cor. 7, 24 mit § 7, I Cor. 9, 13 mit § 7, I Cor. 16, 1. 2 mit § 6.

56) Vgl. 1 Thess. 3, 12 mit § 1, I Thess. 5, 14 mit § 4, s. auch II Thess. 3, 6. 11.

57) Vgl. II Cor. 13, 1 mit § 4, II Cor 11, 25 mit § 6, Gal. 5, 21 mit § 1, Jacob. 2, 6 mit § 4, Jacob. 2, 9 mit § 6.

58) S. die Bemerkungen zu § 6 fin. u. § 7.

59) Tit. 2, 4 wird von den *πρεσβύτιδες* verlangt, sie sollen *καλοδιδάσκαλοι* sein; doch erklärt sich diese auffallende Forderung durch den Context.

γυναικὸς ἄνδρα, νηφάλιον, σώφρονα, κόσμιον, φιλόξενον, διδακτικόν, μὴ πάροινον, μὴ πλήκτην, ἀλλὰ ἐπιεικῆ, ἄμαχον, ἀφιλάργυρον . . . . δεῖ δὲ καὶ μαρτυρίαν καλὴν ἔχειν ἀπὸ τῶν ἔξωθεν.

I Tim. 3, 3.

I Tim. 3, 8 f.: *διακόνους σεμνούς, μὴ διλόγους, μὴ οἴνῳ πολλῷ προσέχοντας . . . καὶ οὗτοι δὲ δοκιμαζέσθωσαν πρῶτον, εἶτα διακονείτωσαν . . . διάκονοι ἔστωσαν μιᾶς γυναικὸς ἄνδρες, τέκνων καλῶς προϊστάμενοι καὶ τῶν ἰδίων οἴκων.*

I Tim. 3, 8: *μὴ οἴνῳ πολλῷ προσέχοντας, μὴ αἰσχροκερδεῖς.*

I Tim. 3, 13: *οἱ καλῶς διακονήσαντες (διάκονοι) βαθμὸν ἑαυτοῖς καλὸν περιποιοῦνται.*

I Tim. 5, 5: *ἡ ὄντως χήρα καὶ μεμονωμένη . . . προσμένει ταῖς δεήσεσιν καὶ ταῖς προσευχαῖς νυκτὸς καὶ ἡμέρας.*

I Tim. 5, 10: *ἐν ἔργοις καλοῖς μαρτυρουμένη . . . εἰ θλιβομένοις ἐπήρκεσεν, εἰ παντὶ ἔργῳ ἀγαθῷ ἐπακολούθησεν.*

I Tim. 5, 20: *ἵνα καὶ οἱ λοιποὶ φόβον ἔχωσιν* (in Bezug auf die Disciplin).

I Tim. 6, 17. 18: *ἀγαθοεργεῖν, πλουτεῖν ἐν ἔργοις καλοῖς, εὐμεταδότους εἶναι, κοινωνικούς, εἰ ἀναμάρτητος ὑπάρχει, εἰ φιλόπτωχος, εἰ σώφρων, μὴ μέθυσος, μὴ πόρνος, μὴ πλεονέκτης ἢ λοίδορος . . . . καλὸν μὲν εἶναι ἀγύναιος, εἰ δὲ μή, ἀπὸ μιᾶς γυναικός· παιδείας μέτοχος . . . εἰ δὲ ἀγράμματος, πραΰς.*

Anklänge auch in § 4.

§ 4: *διάκονοι ἔστωσαν δεδοκιμασμένοι πάσῃ διακονίᾳ . . . μονόγαμοι, τεκνοτρόφοι, σώφρονες . . . μὴ δίγλωσσοι . . . μηδὲ οἴνῳ πολλῷ χρώμενοι.*

§ 5 (von der Wittwe): *μὴ αἰσχροκερδής, μὴ οἴνῳ πολλῷ προσέχουσα.*

§ 6: *οἱ καλῶς διακονήσαντες (διάκονοι) . . . τόπον ἑαυτοῖς περιποιοῦνται τὸν τοιμενικόν.*

§ 5: *αἱ χῆραι . . . προσμένουσαι τῇ προσευχῇ.*

§ 5: *ἵνα δύνηται νήφειν πρὸς τὰς νυκτερινὰς ὑπηρεσίας καὶ εἴ τις ἕτερα βούλοιτο ἐργαγαθεῖν.*

§ 2: *ἵνα καὶ οἱ λοιποὶ φόβον ἔχωσιν* (in Bezug auf die Disciplin).

§ 5: *ἐργαγαθεῖν*, § 4: *τῶν κρυφίων ἔργων καλοὶ προτρεπτικοί . . . εὐμετάδοτοι, κοινω-*

κούς, ἀποθησαυρίζοντας ἑαυτοῖς θεμέλιον καλόν.	νικοί, § 6: ἀποθησαυρίζειν εἰς ἔργα ἀγαθά. § 5: θησαυρίσματα ἀγαθά, § 6: ἐργάται τῶν καλῶν ἔργων.
II Tim. 2, 17: ἐπὶ πλεῖον προκόψουσιν ἀσεβείας, καὶ ὁ λόγος αὐτῶν ὡς γάγγραινα νομὴν ἕξει ... 3, 6: αἰχμαλωτίζοντες γυναικάρια.	§ 2: καὶ ἐπὶ πλεῖον νεμηθῇ ὡς γάγγραινα, καὶ αἰχμαλωτισθῶσιν οἱ πάντες.
II Tim. 4, 2: ἐπιτίμησον, παράκλεσον·	§ 4: οὓς δὲ παρακαλοῦντες, οὓς δὲ ἐπιτιμῶντες.
II Tim. 4, 5: ἔργον ποίησον εὐαγγελιστοῦ.	§ 3: εὐαγγελιστοῦ τόπον ἐργάζεται.

Auf den ersten Blick erscheinen unsere Urkunden als ein sprechender Beleg für die Richtigkeit des bekannten Satzes des Muratorischen Fragments betreffs der Pastoralbriefe: „in ordinatione ecclesiasticae disciplinae sanctificatae sunt". Die Pastoralbriefe, genauer der I. Timotheusbrief, scheinen die Grundlage abgegeben zu haben für die kirchenrechtlichen Bestimmungen unserer Verfasser. Wir besitzen aus ältester Zeit keine anderen Urkunden, in welchen der Dienst, den die Pastoralbriefe der Fixirung der kirchlichen Ordnung und Disciplin geleistet haben, so deutlich hervorzutreten scheint, wie hier. Die bisher meines Wissens für die Geschichte der Pastoralbriefe noch gar nicht verwendete „apostolische Kirchenordnung" erweist sich also als ein auch in Hinsicht auf die Vorgeschichte des neutestamentlichen Kanons überaus wichtiges Denkmal.

Aber liegt hier wirklich eine Benutzung der Timotheusbriefe vor? Die Frage ist meines Erachtens keine ganz einfache. Dass ein literarisches Verwandtschaftsverhältniss besteht, ist ausser Zweifel; aber setzen unsere Urkunden die Pastoralbriefe in der uns überlieferten Gestalt voraus, und ist es überhaupt auszumachen, ob diesen und nicht vielmehr A und B die Priorität gebührt?

Der nächste Eindruck, den man auf Grund der Parallelentafel, nachdem die literarische Verwandtschaft constatirt ist, hat, ist der, dass wir in den betreffenden Abschnitten des I. Timotheusbriefes und in unseren Urkunden zwei selbständige Re-

censionen auf Grund eines gemeinsamen Materiales vor uns haben. Von sklavischer Abhängigkeit und mechanischer Herübernahme der Bestimmungen dort oder hier kann schlechterdings nicht die Rede sein. Man untersuche genau das über den Bischof, die Diakonen und die Wittwen Gesagte — es ist dasselbe und es ist doch ganz anders. Soviel ist also mindestens deutlich: wenn unsere Verfasser die kirchenrechtlichen Bestimmungen in den Timotheusbriefen gelesen haben, so waren ihnen dieselben noch keine bindende Autorität. Die Freiheit, die sie sich genommen haben, stellt das ausser Zweifel. Aber noch mehr: der I. Timotheusbrief verlangt bereits rund vom Bischof, dass er *διδακτικός* sei (c. 3, 2), in A erscheint dies Verlangen nur als Wunsch, dagegen heisst es vom Lector, der in den Pastoralbriefen ganz fehlt, er solle *διηγητικός* sein, *εἰδὼς ὅτι εὐαγγελιστοῦ τόπον ἐργάζεται.* In A wird von den Wittwen gesagt, dass sie harren sollen auf die Offenbarungen *περὶ οὗ ἂν δέῃ*, in dem Timotheusbrief finden wir diese alterthümliche Bestimmung nicht mehr. Andererseits liegen Züge höheren Alterthums unzweifelhaft im I. Timotheusbrief; so heisst es hier ganz einfach vom Bischof: *μιᾶς γυναικὸς ἄνδρα*, dagegen in A: *καλὸν μὲν εἶναι ἀγύναιος, εἰ δὲ μὴ ἀπὸ μιᾶς γυναικός.* Misst man die Bestimmungen im I. Timotheusbrief und in AB an der ursprünglichen, enthusiastisch-aristokratischen Organisation der Gemeinden, so ist das Mass von Archaistischem dort und hier ungefähr das gleiche — dort ein etwas grösseres; es ist vor Allem die Stellung, die dem Timotheus selbst angewiesen ist, in Anschlag zu bringen —, aber es tritt in verschiedener Weise und an verschiedenen Orten hervor. Man hat den Eindruck, dass der Verfasser der Pastoralbriefe und unsere Verfasser ungefähr zu derselben Zeit geschrieben haben, dass die kirchlichen Verhältnisse, unter denen sie standen, ungefähr die gleichen waren, dass ihnen derselbe Complex von kirchenrechtlichen Ordnungen in den Grundzügen und zum Theil in einem gegebenen Wortlaute feststand, dass sie aber auf diesem Fundamente ganz selbständig ihre Anweisungen concipirt haben. Noch ist eine Beobachtung stark zu betonen: nach AB kann man sich wirklich ein Bild machen von der Verfassung, welche die Verfasser befestigt sehen wollten, nach den Pastoralbriefen ist das nur schwer möglich. Wie ungeordnet und zusammenhangslos treten

die kirchenrechtlichen Bestimmungen im I. Timotheusbrief auf: c. 3 ist vom Bischof und den Diakonen, c. 5 von den Wittwen und Presbytern die Rede, dazwischen und hin und her verstreut stehen Bestimmungen über die Competenzen des Adressaten. Durch manche Anordnungen sieht man sich in eine ältere Zeit gewiesen als die durch AB bezeichnete, und durch andere wird man auf eine spätere Epoche geführt.

Wären wir sicher, dass die Pastoralbriefe in jeder Hinsicht einheitliche und originale Schriftstücke sind, so könnte man sich — das wird einzuräumen sein — bei der Annahme, dass sie von den Verfassern unserer Urkunden gelesen und ausgebeutet worden, trotz Allem beruhigen. Allein jene Sicherheit besteht keineswegs; sie besteht für keinen der drei Briefe. In Bezug auf den II. Timotheusbrief ist dies in weiten Kreisen zugestanden; in Bezug auf den Titusbrief hat noch jüngst Otto Ritschl[60]) Argumente wider die Ursprünglichkeit von c. 1, 7—9 geltend gemacht, die alle Beachtung verdienen; betreffs des I. Timotheusbriefes muss der Abschnitt c. 3, 1—13 um seiner Stellung zwischen c. 2, 1 ff. und 3, 14 ff. Bedenken erregen. Er gehört nicht in einen Brief, sondern in ein Rechtsbuch. Jedenfalls ist es zur Zeit nicht gestattet, mit den Pastoralbriefen bei Untersuchungen so zu verfahren, als sei es sicher, dass der bunte Stoff, den sie enthalten, hier in ursprünglichster Form und in seinem ursprünglichen Zusammenhang vorliegt.

Beachten wir dieses, so sind wir ausser Stande, die Erwägungen über das Verhältniss unserer Urkunden zu den Pastoralbriefen weiter fortzusetzen und zu einem Abschlusse zu bringen. Da wir ausser jenen Urkunden Schriftstücke nicht besitzen, welche die auf die Kirchenverfassung bezüglichen Abschnitte der Pastoralbriefe beleuchten, so fragt es sich, ob wir in der positiven Kritik derselben — einzigartige Compilationen aus der Zeit des Übergangs der enthusiastischen Organisation der Kirche in die katholische — je sichere Fortschritte machen werden[61]).

60) Theol. Lit.-Ztg. 1885 Nr. 25.

61) Bemerkt sei noch, dass unsere Urkunden AB eine gewisse Verwandtschaft mit der Grundschrift der 6 ersten Bücher der apostolischen Constitutionen aufzeigen. Darüber kann aber nur nach einer genauen

§ 6. Die Abfassungszeit der Urkunden A und B.

Die Zeitspuren sind in den §§ 2—5 so vollständig wie möglich aufgewiesen worden; es bedarf also hier nur einer kurzen Zusammenfassung. In meiner Ausgabe des *Διδαχή* hatte ich die Urkunde A dem Anfang des dritten Jahrhunderts, B dem Ende des zweiten zugewiesen. Der erstere Ansatz war wesentlich durch die, wie ich jetzt eingesehen habe, falsche herkömmliche Meinung über den Ursprung des Lectoramtes bedingt. Ich finde jetzt keinen Grund mehr, die beiden Urkunden von einander zu trennen und über das Ende des zweiten Jahrhunderts mit der Abfassungszeit herabzugehen, vielmehr scheint mir auch der Schluss des zweiten Jahrhunderts ausgeschlossen zu sein. Statt eine nähere Zeitbestimmung in Ziffern, etwa zwischen c. 140 und c. 180 zu geben, die desshalb immer unsicher bleiben muss, weil die Entwickelung in den verschiedenen Provinzen verschieden schnell von Statten gegangen ist, begnüge ich mich zu constatiren, dass unsere Urkunden ihre nächste Pararellele an den Pastoralbriefen und an der Schilderung der Gemeindeorganisation bei Justin haben, und dass die Verfassungszustände, welche sie voraussetzen, für die unmittelbare Vorstufe der katholischen Kirchenverfassung zu halten sind, so jedoch, dass Reminiscenzen der Organisation, für welche uns die *Διδαχή* ein Zeugniss bietet, nicht fehlen. Ein neutestamentlicher Kanon ist in den Urkunden noch nicht vorausgesetzt; aber es hat noch im dritten Jahrhundert aller Wahrscheinlichkeit nach Provinzen gegeben, in denen ein solcher unbekannt gewesen ist, so dass von hier aus für die Zeitbestimmung nichts zu gewinnen ist. Eine feste Gottesdienst- und Gemeindeordnung darf mit Sicherheit für die Zeit, aus welcher die Urkunden stammen, angenommen werden. Hier haben wir an der Schilderung, welche Justin in der Apologie gegeben hat, die beste Parallele. Stammen die Stücke aus Ägypten, so darf man die Abfassungszeit innerhalb des Zeitraumes c. 140 bis c. 180 verhältnissmässig spät ansetzen, legt man Werth auf die Benutzung des paulinischen und des römischen Corintherbriefes und versetzt desshalb

Untersuchung dieser bisher merkwürdig vernachlässigten Schrift gehandelt werden.

die Urkunden nach Griechenland, so wird man nicht weit über die Mitte des zweiten Jahrhunderts herabsteigen dürfen. Dass wir die Abfassungszeit nicht auf ein Menschenalter genau bestimmen können, ist, so wie die Dinge in Bezug auf die christliche Urliteratur überhaupt liegen, von geringer Bedeutung. Über die Hinzufügung zweier lehrreicher Urkunden zu dem kostbaren Schatze dieser Literatur wird sich jeder Liebhaber derselben mit uns freuen.

Ist doch durch dieselben unsere Kenntniss der vorkatholischen Verfassungsgeschichte aufs dankenswertheste vermehrt worden; denn 1) haben sie uns den Schlüssel gegeben, um eine Reihe bisher nicht verstandener und daher auch nicht beachteter Angaben über das ursprüngliche Wesen des Lectoramts in ihrer hohen Bedeutung zu erschliessen[62]), 2) uns damit einen sicheren Fingerzeig gegeben in Bezug auf den Ursprung der bisher verkannten sog. „niederen Weihen", 3) einen Zustand der Kirchenverfassung gezeigt, in welchem so zu sagen noch eine Dyarchie des Presbytercollegiums und des einen Bischof bestanden hat, und uns die Presbyter noch als Controleure der Gabenverwaltung des Bischofs vorgestellt, 4) haben sie ein unwidersprechlich deutliches Zeugniss dafür gebracht, dass man vom Diakonat zum Episkopat aufstieg, 5) haben sie uns die letzten Reste der enthusiastischen Verfassung, bereits als nahezu abgestorben, gezeigt, wie dieselben noch unmittelbar vor der vollständigen Ausbildung der katholischen Kirchenverfassung bestanden; sie haben uns mit einem Worte die vorletzte Stufe in der Entwickelung vorgeführt, welche von der Verfassung der *Διδαχή* bis zu der altkatholischen Verfassung stattgefunden hat, 6) endlich haben sie auf die Pastoralbriefe ein eigenthümliches Licht geworfen: sind sie doch die einzigen Urkunden, deren Bestimmungen sich uns als die wirklichen Parallelen zu den kirchenrechtlichen Ordnungen der Pastoralbriefe aus dem kirchlichen Alterthum darbieten.

62) S. die beiliegende Abhandlung.

Über den Ursprung des Lectorats

und der anderen niederen Weihen.

Die Quelle A [1]) enthält Anordnungen über die Einsetzung der Kleriker, und zwar in dieser Reihenfolge: Bischof, Presbyter, Lector, Diakonen (und Wittwen). Ueber den Lector heisst es: *Ἀναγνώστης καθιστανέσθω (εἷς), πρῶτον δοκιμῇ δεδοκιμασμένος, μὴ γλωσσοκόπος, μὴ μέθυσος μήτε γελωτολόγος, εὔτροπος, εὐπειθής, εὐγνώμων, ἐν ταῖς κυριακαῖς συνόδοις πρῶτος σύνδρομος, εὐήκοος, διηγητικός, εἰδὼς ὅτι εὐαγγελιστοῦ τόπον ἐργάζεται· ὁ γὰρ ἐμπιπλῶν ὧτα μὴ νοοῦντος ἔγγραφος λογισθήσεται παρὰ τῷ θεῷ.*

Die Reihenfolge der Ämter ist hier überraschend. Wüssten wir nicht, dass fast jede Urkunde aus ältester Zeit — namentlich was die Verfassung betrifft — Singuläres enthält, so könnten wir geneigt sein, die Voranstellung des Lectors vor die Diakonen als eine nicht weiter zu erklärende, gleichgiltige Zufälligkeit zu beurtheilen. Ist doch bisher in den uns erhaltenen Quellen m. W. keine Angabe darüber nachgewiesen worden, dass je irgendwo der Lector einen den Diakonen übergeordneten Rang besessen hat [2]), und an der Stelle, welche zur Zeit noch als das

---

1) S. oben S. 7 ff.

2) Bei Bingham, Orig. T. II. (1725) p. 29 sq. findet sich nichts darüber, ebensowenig im Diction. of Christian Antiq., in der Real-Encyklop. der christ. Alterthümer von Kraus (s. den Art „Lector" von Peters) und in den älteren und neueren Lehrbüchern des Kirchenrechts, soweit mir dieselben bekannt geworden sind. Ältere, mir aber nicht zugängliche Monographien über das Lectoramt sind: J. A. Schmid, De primitivae ecclesiae lectoribus, Helmst. 1696, Celsius, De anagnostis vet. eccl. Upsal. 1718, Frommann, De hermeneuta vet. eccl. Altorf 1747. Ausführlich hat in neuerer Zeit Probst (Kirchl. Disciplin in den 3 ersten christl. Jahrh.

älteste Zeugniss für die Existenz eines besonderen Lectoramtes in der katholischen Hierarchie gilt, ist die Superiorität der Diakonen über dem Lector, wie es scheint, deutlich vorausgesetzt[3]). So findet sich denn auch in den meisten katholischen und protestantischen Lehrbüchern die Angabe, das Lectoramt sei mit den übrigen niederen Kirchenämtern seit dem Ende des 2. oder dem Anfang des 3. Jahrhunderts aus dem Diakonat hervorgegangen, resp. es verdanke wie diese seinen Ursprung den neuen Bedürfnissen des Gottesdienstes und der Kirchenordnung und habe naturgemäss seine Stelle hinter dem viel älteren Diakonat finden müssen[4]).

1873, S. 60 ff. u. S. 108—119), von den niederen ordines gehandelt, ohne doch das — sehr unvollständig — beigebrachte Material kritisch zu sichten. Dass er die Lectoren mit den „Cantoren" zusammen behandelt hat (S. 113 f.), ist eine bei einem römisch-katholischen Gelehrten doppelt auffallende Willkührlichkeit: denn die cantores haben im Abendlande niemals zu den niederen ordines gehört. Hatch in seinen Vorlesungen über die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirche im Alterthum (deutsche Ausgabe 1883) hat die niederen Weihen nicht berücksichtigt.

3) Tertull., de praescr. 41: „Itaque" — bei den häretischen (marcionitischen) Gemeinschaften — „alius hodie episcopus, cras alius; hodie diaconus qui cras lector, hodie presbyter qui cras laicus". — Übrigens hat de Rossi (Bullett. 1871 p. 31) in der Katakombe S. Agnese eine Inschrift aufgefunden: „Favor Lector", und meint, dass dieselbe älter sei als das Zeugniss des Tertullian für die Existenz des Lectoramtes.

4) Den Ursprung aus dem Diakonat hat m. W. zuerst Thomas von Aquino, unter Berufung auf eine Stelle bei Dionysius Areopagita, bestimmt behauptet (Summa Suppl. Part. III. Quaest. 37 Art. 2: „In primitiva ecclesia propter paucitatem ministrorum omnia inferiora ministeria diaconibus committebantur . . . . Nihilominus erant omnes praedictae potestates, sed implicite in una diaconi potestate". Wie man sieht, ist es eine dogmatische Theorie, die hier wirksam gewesen ist. Indem alle niederen Weihen als implicite im Diakonat enthalten aufgefasst werden, sollen dieselben bis ins apostolische Zeitalter zurückdatirt werden. Auf Grund der Autorität des Thomas ist diese Ansicht die herrschende im Katholicismus geworden (in älterer Zeit ist sie bestritten worden vom Cardinal Bona, Rer. liturg. L. I. c. 25 c. 16, der sie nur vom Subdiakon gelten liess, und von Morinus, de ordinat. P. III. exercit. 14 c. 1) und wird von den Kirchenrechtslehrern und Dogmatikern jetzt ohne Schwanken wiederholt (vergl. auch C. Trident. Sess. XXIII de sacram. ord. c. 2 und den Catech. rom., Pars II qu. XII. XV—XIX); s. z. B. Phillips, Kirchenrecht, 3 Aufl. Bd. I. (1855) S. 284 u. 310 ff., sowie desselben Lehrb. des Kirchenrechts 3. Aufl. (1881) S. 101: „Aus dem Diaconat sind die Ordnungen der Subdiaconen,

Allein unsere Stelle, in welcher der Lector vor dem Diakon steht — ich nenne im Folgenden das ganze betreffende Stück (c. 16—21) „Quelle A der apostol. Kirchenordnung" —, fordert dazu auf, die Zeugnisse zu untersuchen, welche wir über die Natur und die Geschichte des Lectoramtes besitzen, und uns davon zu überzeugen, ob dieses Amt wirklich von seinem frühesten Ursprung her ein mit dem Diakonat verwandtes, untergeordnetes gewesen ist oder ob es nicht vielmehr mit ihm eine ganz andere Bewandtniss hat. Ein solche Untersuchung ist um so nothwendiger, als unsere Stelle uns keineswegs nur in der Voranstellung

---

Acoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien hervorgegangen"; S. 106: „An der göttlichen Institution der drei hierarchischen Stufen, insbesondere des Diaconats und damit auch an der sacramentalen Bedeutung desselben, nehmen die übrigen auf diesem beruhenden fünf Stufen, obschon sie im Einzelnen nur iuris ecclesiastici sind, doch insofern mittelbar Theil, als mit ihnen Funktionen verbunden sind, welche ursprünglich sämmtlich in dem Diaconat liegen." Aber auch die protestantischen Kirchenrechtslehrer und Theologen haben den Satz, dass die niederen Weihen einschliesslich des Lectorats aus dem Diakonat hervorgegangen, resp. erst im 3. Jahrh. entstanden seien, häufig als eine ausgemachte Wahrheit angenommen. So schreibt J. Delitzsch, Lehrsystem der römischen Kirche, 1. Th. S. 129 f.: „Zunächst gingen aus dem Diakonate verschiedene kleinere Ämter und Weihegrade hervor: das Amt der Subdiakonen, Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarier". Vorsichtiger Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts, 2. Aufl. S. 104, der auf eine Ableitung verzichtet; ebenso Richter-Dove, Lehrbuch des kath. u. evangel. K.-R.'s, 6. Aufl. S. 289. Auch Kurtz (Lehrbuch der K.Gesch. 9. Aufl. I, 1 S. 148) hat über den Ursprung der „Ordines minores" geschwiegen, jedoch ausdrücklich das Amt der Lectoren als das älteste bezeichnet. Hinschius (System des kathol. Kirchenrechts Bd. I 1869 S. 2) erklärt: „der Umstand, dass mit der Ausbreitung des Christenthums die vorhandenen Diakonen für den Dienst nicht ausreichten, umso weniger als man vielfach in Anschluss an die von den Aposteln in Jerusalem getroffene Einrichtung an der Siebenzahl festhielt, gab die Veranlassung zur Aussonderung der weitern Ämter." Hase (Kirchengesch. auf der Grundlage akad. Vorles. 1. Th. 1885, S. 419) schreibt: „Der geringere Kirchendienst wurde durch Laien besorgt, aus denen sich 4 Grade von Halb-Klerikern bildeten". Planck (Gesch der christl.-kirchl. Gesellschaftsverfassung, 1. Bd. 1803, S. 141—177) findet, dass die Dienstleistungen der neuen Amtspersonen früher von den Presbytern und Diakonen verrichtet worden seien, und leitet den Ursprung der neuen Ämter davon ab, dass die Inhaber der älteren Ämter aus Dienern allmählich zu Herrschern der Gemeinden geworden seien und man daher aufs neue besonderer Diener bedurfte.

des Lectors vor den Diakon ein Problem bietet. Vielmehr ist das, was sie vom Lector fordert — *διηγητικός, εἰδὼς ὅτι εὐαγγελιστοῦ τόπον ἐργάζεται* —, höchst frappant, und ausserdem ist noch ein Anderes auffallend. Unser Fragment enthält ausser den drei bekannten katholischen ordines nur das Lectoramt. Aber wo wir sonst seit der Mitte des 3. Jahrhunderts dieses Amt finden, finden wir — wenigstens im Abendlande — regelmässig auch die Subdiakonen, Akoluthen, Exorcisten und Ostiarier, und in dieser Gruppe stehen die Lectoren — in Rom — sehr tief unten, nämlich zwischen den Exorcisten und Ostiariern.[5]) So heisst es schon in der berühmten Stelle des Briefes des römischen Bischofs Cornelius an den antiochenischen Bischof Fabius v. J. 250 bei Euseb., h. e. VI, 43, 11: *οὐκ ἠπίστατο, ἵνα ἐπίσκοπον δεῖν εἶναι ἐν καθολικῇ ἐκκλησίᾳ, ἐν ᾗ οὐκ ἀγνοεῖ πρεσβυτέρους εἶναι τεσσαράκοντα ἕξ, διακόνους ἑπτά, ὑποδιακόνους ἑπτά, ἀκολούθους δύο καὶ τεσσαράκοντα, ἐξορκιστὰς δὲ καὶ ἀναγνώστας ἅμα πυλωροῖς, δύο καὶ πεντήκοντα.* Also — darüber kann kein Zweifel sein — als ein Amt im Kreise der höheren und niederen hierarchischen Ämter hat der Lectorat in der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts (in Rom) eine sehr tiefe Stelle eingenommen. Aber wie ist es dann zu erklären, dass die übrigen niederen Kirchenämter in unserem Fragmente gar nicht vorkommen, und dass der alleingenannte Lectorat vor dem Diakonat steht? Erklärt der Ursprung unseres Fragmentes — etwa aus dem Orient — das Problem oder hat — diese Frage muss nothwendig auftauchen — der Lectorat vielleicht, bevor er der Hierarchie eingegliedert worden ist, eine eigene Geschichte erlebt? hat er, mit einem Wort, nicht ursprünglich eine ganz andere Natur und Bedeutung gehabt, dieselbe aber eingebüsst?

Sobald man sich diese Frage nur einmal stellt, braucht man sich über das Schweigen unserer freilich spärlichen Quellen nicht mehr zu beklagen. Sie waren bisher nur stumm, weil man sie nicht befragt hat. Wir besitzen in der That noch Mittel, um die singuläre Haltung unserer Quelle in Bezug auf den Lector einiger-

5) Die Ämter finden sich sämmtlich, mit Ausnahme des Amtes der ostiarii, auch in den Briefen des Cyprian angegeben; s. O. Ritschl, Cyprian von Carthago und die Verfassung der Kirche (1885) S. 235 ff. Mit Recht hat O. Ritschl auf das Fehlen der ostiarii kein Gewicht gelegt.

massen zu rechtfertigen und die verschüttete Urgeschichte desselben aufzugraben. Es wird sich zeigen, dass diese Geschichte mit der Geschichte der enthusiastischen Organisation der Gemeinden in Verbindung gestanden hat. Im Folgenden werden wir versuchen, die Urgeschichte des Lectorats ans Licht zu stellen und damit eine Untersuchung über den Ursprung der niederen Weihen überhaupt und über ihre Eingliederung in die Hierarchie verbinden.

Cornelius von Rom hat an der angeführten Stelle, wie es scheint, Exorcisten, Lectoren und Ostiarier zu einer Gruppe zusammengefasst[6]), während er die übrigen Ämter einzeln aufgeführt hat. Unzweifelhaft hat ihm diese Gruppe als die unterste innerhalb der Hierarchie gegolten. Auf den ersten Blick erscheint sie wie ein „Kehraus"; denn verschiedenere Functionen als die des Teufelaustreibens, der Schriftverlesung und der Kirchenthürenhütung lassen sich, scheint es, kaum denken. Aber gezwungen nach einem Gemeinsamen zu suchen, findet man leicht die Übereinstimmung, dass die Ersten (die Exorcisten) eine heilige Formel auszusprechen haben — die Formel der Dämonenbeschwörung —, die Zweiten (die Lectoren) die heilige Schrift verlesen, und die Dritten das heilige Gebäude resp. die heilige Versammlung zu bewachen haben. Es ist also eine Dienstleistung am Heiligen, welche die Kleriker in dieser Gruppe verbindet, aber eine mechanische Dienstleistung; eben desshalb haben sie den niedrigsten Rang. Die Aufgabe des Lectors muss damals in Rom als eine mechanische, darum als eine niedere Dienstleistung am Heiligen gegolten haben.

Alle Entwickelungen auf dem Gebiete der Kirchenverfassung haben sich in Rom am schnellsten vollzogen. Es kann daher nicht auffallen, dass gleichzeitig in Carthago noch ältere Zustände und Auffassungen zu finden sind. In der That treten uns solche in der Briefsammlung Cyprian's entgegen.

Zunächst ist die Übereinstimmung mit der römischen, von Cornelius geschilderten Ordnung zu constatiren. Ausser dem Bischof, den Presbytern und den Diakonen giebt es nach Cyprian noch andere „ministeria" im Klerus[7]), und zwar sind das

6) Jedoch ist es möglich, dass die Zahl 52 sich nur auf Ostiarier bezieht.
7) S. z. B. ep. 43, 1.

die der Exorcisten, Lectoren, Subdiakonen und Akoluthen. Dieselben werden von Cyprian nicht selten erwähnt, namentlich als Briefboten, und ausdrücklich von ihm und anderen Carthaginiensern als Kleriker bezeichnet[8]). Da in dem gleichsam officiellen Schreiben ep. 23[9]) der Exorcist dem Lector vorangeht, so dürfen wir für Carthago dieselbe Rangordnung annehmen wie für Rom[10]).

Allein andererseits verräth Cyprian eine Auffassung vom Lectorat, die uns dieses Amt in einem anderen Lichte erscheinen lässt, und macht dazu einige Angaben, welche die höchste Beachtung verdienen. Im 39. Briefe berichtet er seiner Gemeinde, dass er gewisse verdiente Personen zu Lectoren eingesetzt habe, und fährt dann fort (c. 5): „ceterum presbyterii honorem designasse nos illis iam sciatis, ut et sportulis idem cum presbyteris honorentur et divisiones mensurnas aequatis quantitatibus partiantur, sessuri nobiscum provectis et corroboratis annis suis etc." Also diese Lectoren sollten nicht etwa Exorcisten oder Subdiakonen oder Diakonen werden, sondern sie wurden sofort zu Presbytern designirt. Richtig bemerkt daher Otto Ritschl[11]): „. . . und so sehen wir auch, wie Cyprian Laien, welche er eben erst zu Lectoren ernannt hatte, gleich als künftige Presbyter in Aussicht nimmt. Vielleicht stand neben dieser Laufbahn die andere, dass ein Subdiakon zum Diakon aufstieg."[12]) Ferner ist beachtenswerth, dass es in Carthago zur Zeit Cyprian's nicht nur „presbyteri doctores"[13]), sondern auch lectores doctorum audientium gegeben hat[14]), und dass diese beiden —

8) S. besonders den Brief der Confessoren an Cyprian, wo es heisst: (ep. 23): „praesente de clero et exorcista et lectore"; Ritschl, a. a. O. S. 208 f. 235 f.

9) S. die vorige Anmerkung.

10) Dass nach Cyprian der Lectorat mit dem Subdiakonat und dem Exorcistenamt zu den niederen Weihen gehört, also unter dem Diakonat steht, ist völlig deutlich und von O. Ritschl nachgewiesen.

11) A. a. O. S. 185.

12) S. auch Ritschl, a. a. O. S. 236.

13) S. über dieselben Dodwell's Dissert. Cypr. VI. bei Migne, Patrol. Lat. T. V p. 33—48 und dazu die Bemerkungen von O. Ritschl, a. a. O. S. 171 f. 232 f.

14) Richtig scheint mir die von Ritschl, a. a. O. S. 171 f., gegebene Erklärung zum 29. Brief; s. auch S. 232 f.

Presbyter und Lectoren — in engster Verbindung gestanden haben: Diese leisteten ohne Zweifel bei dem Unterricht Jenen Beistand[15]). Aber diese lectores doctorum audientium waren noch keine Kleriker, sondern nur clero proximi; ferner zeigt dieselbe Stelle, dass Laien ab und zu mit der Lection im Gottesdienst betraut wurden, dabei aber noch Laien blieben. Endlich giebt Cyprian im 39. Brief (c. 4) eine Schilderung der Bedeutung des Lectoramtes und zugleich eine Notiz über die Stelle, die der Lector beim Gottesdienst in der Kirche einnahm - - beide deuten wiederum, wie es scheint, eine gewisse Verwandtschaft des Presbyterats mit dem Lectorat an: „Quid aliud", heisst es vom Lector, „quam super pulpitum id est super tribunal ecclesiae oportebat imponi, ut loci altioris celsitate subnixus et plebi universae pro honoris sui claritate conspicuus legat praecepta et evangelium domini quae fortiter ac fideliter sequitur? vox dominum confessa in his cottidie quae dominus locutus est audiatur. viderit an sit ulterior gradus ad quem profici in ecclesia possit". Wie die Presbyter das kirchliche Gericht bilden und als Tribunal der Kirche ihre Sitze in der Apsis der Kirche haben, so steht auch der Lector „super tribunal", und wie die Presbyter auf Grund des göttlichen Worts ermahnen und die Disciplin üben, so hat auch der Lector die vox domini erschallen zu lassen[16]).

15) S. Cypr., ep. 29: „fecisse me autem sciatis lectorem Saturum et hypodiaconum Optatum confessorem, quos iam pridem communi consilio clero proximos feceramus, quando aut Saturo die paschae semel atque iterum lectionem dedimus aut, modo cum presbyteris doctoribus lectores probaremus, Optatum inter lectores doctorum audientium constituimus, etc. etc."

16) Aber freilich auch nach Cyprian ist der Lector lediglich Vorleser, nicht etwa Homilet, und man darf ausserdem nicht übersehen, dass Cyprian a. a. O. die Bedeutung des Lectorats möglichst herauszustreichen sucht. Die wichtigste und ausführlichste Stelle über Lectoren im vorconstantinischen Zeitalter besitzen wir in den „Gesta apud Zenophilum" (Routh, Reliq. Sacr. T. IV, edit. II p. 322–325) für die Gemeinde von Cirta. Wir erfahren hier, dass die Lectoren die h. Codices in ihren Häusern aufbewahrten. In der Kirche selbst war nur ein codex pernimius maior unter der Obhut der Subdiakonen. Bei den 7 Lectoren dagegen, welche die Gemeinde von Cirta z. Z. der diocletianischen Verfolgung besass, befanden sich 32 Codices und 5 Quinionen. Von jenen 7 Lectoren war einer ein Flickschneider, einer Grammaticus, einer ein kaiserlicher Diener (Caesarianensis). Unter den Unterschriften der Canones von Arles (J. 314) finden sich die Namen von 7 Exorcisten und 2 Lectoren (s. Routh, l. c. p. 312 sq.).

Also der niederste der ordines minores erscheint nach dieser Schilderung als ein sehr hoher [17]); vom Lectorat kann man direct zum Presbyteramt aufsteigen; es giebt ganz besondere, besonderen Presbytern zugesellte Lectoren — die lectores doctorum audientium neben den presbyteri doctores —, sie haben es mit dem höheren Unterricht zu thun, aber gerade sie sind nicht Mitglieder des Klerus, sondern gelten als Laien; endlich, die Lection in der Kirche beim Gottesdienst kann vom Bischof auch befähigten Laien übertragen werden: alle diese Thatsachen sind doch von höchster Bedeutung; sie zeigen, dass die Stelle innerhalb der Hierarchie, an welche der Lectorat als Amt gerathen ist, der Bedeutung nicht entspricht, welche die Function des Lectors in älterer Zeit besessen haben muss, oder — richtiger ausgedrückt — sie zeigen, dass der Lectorat sich unmöglich aus dem Diakonat als eine Abzweigung desselben entwickelt haben kann, vielmehr seine eigene Wurzel neben der episkopal-diakonalen Organisation der Gemeinde gehabt haben muss [18]).

Aber über diese allgemeine Erkenntniss hinaus führen die Mittheilungen im cyprianischen Briefwechsel nicht. Gehen wir zu Tertullian über. Zunächst ist zu constatiren, dass, wenn man von einer Stelle absieht, man annehmen muss, dass Tertullian nur den Bischof, die Presbyter, die Diakonen (und die Wittwen [19])

17) Vgl. auch das gleichzeitige Gedicht des Commodian „lectoribus" (Instruct. II, 26). In diesem heisst es u. A.: „Vos flores in plebe, vos estis Christi lucernae, Servate quod estis et memorare potestatis".

18) Diese Erkenntniss wird ferner verstärkt durch die Beobachtung, dass der Lector zusammen und in engster Verbindung mit dem Exorcist in dem Klerus (zu Rom und Carthago) auftaucht. Dass aber der Exorcist ursprünglich etwas ganz anderes bedeutet hat, als der ordo minor der Exorcisten, braucht kaum bewiesen zu werden. Nun aber ist in älterer Zeit das „exorcismos agere" stets mit dem „docere" zusammengestellt worden (s. z. B. Pseudoclem. de virgin I, 10, Tertull. de praescr. 41: „Ipsae mulieres haereticae quam procaces! quae audeant docere, contendere, exorcismos agere, curationes repromittere"). Ist nun der ordo minor der Exorcisten das Phlegma der alten Dämonenbeschwörer, welche den „Geist" besassen, so wird wohl der ordo minor der Lectoren ein Phlegma der alten geisterfüllten Lehrer sein. Diese Behauptung ist zunächst eine blosse Hypothese; aber bereits die so merkwürdige Zusammenstellung bei Cyprian und Cornelius: „exorcista et lector", musste auf sie führen.

19) S. z. B. de praescr. 3: „episcopus, diaconus, vidua".

innerhalb des Klerus gekannt hat, also von den sog. ordines minores noch nichts wusste[20]). Allein die bereits oben citirte Stelle de praescr. 41 zeigt, dass es zu seiner Zeit in Carthago Lectoren gegeben hat und dass dieselben im Rang unter den Diakonen gestanden haben. Doch — mit dem Letzteren ist schon zu viel behauptet. Tertullian schreibt: „Itaque alius hodie episcopus, cras alius; hodie diaconus qui cras lector, hodie presbyter qui cras laicus". Hiernach scheint es auf den ersten Blick allerdings so, als ob Tertullian die Unordnung bei den Häretikern darin erkenne, dass Jemand dort vom Diakonat zum Lectorat aufsteigen kann, und man scheint mithin berechtigt zu sein, im Sinne Tertullian's die umgekehrte Reihenfolge als die kirchliche und damals giltige aufzustellen. Damit wäre erwiesen, dass es um d. J. 203 in Carthago innerhalb des Klerus mindestens eine vierte, dem Diakonat untergeordnete Stufe gegeben hat, nämlich den Lectorat. Dieser Schluss ist sogar zwingend für alle diejenigen, welche noch daran festhalten, dass bereits um d. J. 200 alle ἡγούμενοι in den Gemeinden sowie alle, welche geistliche Functionen ausübten, ihre feste Stelle innerhalb der hierarchischen, episkopalen Organisation erhalten hatten. Wer aber dieser Meinung nicht ist und sich z. B. aus der Geschichte und den Werken des Origenes oder aus der kostbaren Notiz Euseb., h. e. VI, 19 fin. eines Anderen belehren lässt, der wird nothwendig stutzig werden müssen, dass Tertullian an einer einzigen Stelle indirect vier ordines im Klerus unterschieden haben soll, während er sonst überall nur von dreien redet.

Aber muss die Stelle wirklich so verstanden werden, dass es in Carthago damals den ordo minor des Lectorats gegeben hat, und dass Tertullian bei den Häretikern das Aufsteigen vom Diakonat zum Lectorat — statt vom Lectorat zum Diakonat — tadelt? Keineswegs; vielmehr ist eine ganz andere Erklärung der Stelle geboten. Sie lautet vollständig: „Ordinationes haereticorum temerariae, leves, inconstantes. Nunc neophytos conlocant, nunc saeculo obstrictos, nunc apostatas nostros, ut gloria eos obligent, quia veritate non possunt. Nusquam facilius proficitur quam in castris rebellium, ubi ipsum esse illic

20) S. z. B. de bapt. 17, aber auch de fuga 11, de exhort. 7, de monog. 11. 12. Beim heidnischen Cultus unterscheidet Tert. (de corona 10) "sacerdotes" „ministri", nicht aber beim christlichen.

promereri est. Itaque alius hodie episcopus, cras alius; hodie diaconus qui cras lector, hodie presbyter qui cras laicus. Nam et laicis sacerdotalia munera iniungunt". Tertullian hat den Häretikern einen viel schwerer wiegenden Vorwurf zu machen als den, dass sie innerhalb des Klerus die Rangstufen nicht richtig beobachten. Er wirft ihnen vor, dass ihre „ordinationes" überhaupt „temerariae, leves et inconstantes" seien. Diesen Vorwurf begründet er auf doppelte Weise. Erstens behauptet er, dass sie unqualificirte Personen in den Klerus aufnehmen, zweitens sagt er, dass die Grenzen zwischen dem ordo und den Gemeindegliedern bei ihnen nicht festgezogene, sondern fliessende sind. Diesen letzteren Satz, der mit dem Generalvorwurf: „nam et laicis sacerdotalia munera iniungunt", schliesst, illustrirt er durch drei Beispiele: 1) die Bischöfe bei den Häretikern wechseln von heute auf morgen; 2) wer heute Diakon ist, ist morgen Lector; 3) wer heute Presbyter ist, ist morgen Laie. Also gehört der Lector im Sinne Tertullian's ebensowenig zu dem ordo wie der Laie. Nicht das tadelt er, dass ein Ordinirter (der Diakon) herabsteigen und eine niedere Ordination empfangen muss, sondern vielmehr, dass der ordinirte Diakon seine Ordination preisgiebt und in einen Stand einrückt, der nicht zu dem Stande der Ordinirten — des Klerus — gehört.

Also es bleibt dabei: Tertullian hat im Klerus, wie ja alle übrigen Stellen in seinen Schriften beweisen — nur drei ordines gekannt[21]. Es gab freilich zu seiner Zeit Lectoren, Tertullian wird vielleicht auch ihren Stand als dem der Bischöfe, Presbyter und Diakonen untergeordnet betrachtet haben; aber sie gehörten nicht zum Klerus.

Wohin gehörten sie dann aber? Man kann hier mit der Gegenfrage antworten: wohin gehörten die „martyres", die „confessores", die „virgines beiderlei Geschlechts", die „doctores", die „prophetae et prophetissae"? Alle diese finden sich bei Tertullian[22]. Sie waren hochwichtige Ehrenpersonen und gehörten doch nicht in den Klerus.

Wir haben also zu urtheilen, dass die Lectoren (und mit

21) Wenn man von den „viduae" absieht.

22) Doctor: de praescr. 3; 14; adv. Prax. 1; s. über die „Lehrer" meine Ausgabe der *Διδαχή* S. 131—137.

ihnen die Exorcisten) erst in der Zeit zwischen Alexander Severus (c. 222) und Philippus Arabs in Carthago und Rom in den Klerus gekommen und den Diakonen als niedere Beamte angeschlossen worden sind[23]). Es gab aber dort um c. 200 unzweifelhaft besondere Lectoren. War dem aber so und bedenkt man, dass sie mit den Exorcisten zusammen nachmals dem Klerus zugefügt worden sind, aber noch zu Cyprian's Zeit eine gewisse Affinität zu den Presbytern, insonderheit zu den presbyteri-doctores besessen haben und andererseits noch immer Laien mit der Lection beauftragt werden konnten, so besteht die gegründete Vermuthung, dass ihre Function früher entweder keine bloss mechanische gewesen oder doch wenigstens nicht dafür gehalten worden ist. Sofern sie durch die Lectüre der h. Schriften berufsmässig die Gemeinde erbauten, müssen sie — ebenso wie die Exorcisten — in eine besondere Beziehung zum heiligen Geist gebracht worden sein. Es liegt nun nahe anzunehmen, dass sie vielleicht ausser der Verlesung auch das Recht der Schrifterklärung besessen haben. Allein an dieser Stelle haben wir noch keinen Grund, diese Hypothese aufzustellen. Es genügt daran zu erinnern, dass in älterer Zeit, im 2. Jahrhundert, die Functionen der Schriftverlesung und der Predigt häufig ganz nahe gerückt worden sind, weil beide denselben Zweck und den gleichen Erfolg nämlich den der Erbauung der Gemeinde, hatten[24]).

23) Für die römische Gemeinde ist das Schweigen Hippolyt's von Bedeutung. Aus den Philosophumena, die bald nach dem Tode des Kallist, also bald nach d. J. 222, geschrieben sind, geht mit Evidenz hervor, dass damals nur Bischöfe, Presbyter und Diakonen in Rom zum Klerus gerechnet worden sind; s. IX, 12: *Ἐπὶ Καλλίστου ἤρξαντο ἐπίσκοποι καὶ πρεσβύτεροι καὶ διάκονοι δίγαμοι καὶ τρίγαμοι καθίστασθαι εἰς κλήρους. Εἰ δέ τις ἐν κλήρῳ ὢν γαμοίη, μένειν τὸν τοιοῦτον ἐν τῷ κλήρῳ ὡς μὴ ἁμαρτηκότα.* Also bezeichnet d. J. 222 den terminus a quo für die Erweiterung des Klerus durch die niederen Kleriker; fast ebenso weit führen auch die letzten Schriften Tertullian's. Hagemann freilich (Römische Kirche, 1864, S. 64 f.) bezieht ganz willkührlich den Satz: *εἰ δ' τις κλ.*. auf niedere Kleriker, um den Kallist von dem Vorwurf, dass er die Priesterehe geduldet, zu entlasten; ebenso Probst (Kirchliche Disciplin 1873, S. 61). Diese Ansicht hat zuerst Döllinger aufgestellt (Kallist u. Hippolyt S. 150 ff.); sie ist aber von Langen (Gesch. d. röm. K. I S. 252 ff.) widerlegt worden; s. Tert., de monog. 12. Selbst de Rossi (Bullet. 1866 p. 33) hat sie nicht adoptirt.

24) S. z. B. I Tim. 4, 13: *ἕως ἔρχομαι πρόσεχε τῇ ἀναγνώσει, τῇ*

Der geisterfüllte Lehrer und der Prophet gaben ja auch nicht ihr Eigenes, sondern das, was der heilige Geist ihnen auf die Lippen legte. Also bestand kein wesentlicher Unterschied zwischen ihnen und denen, welche das geschriebene Wort des heiligen Geistes in Wirksamkeit setzten. Nimmt man noch hinzu, dass die Kunst des Lesens[25]) und des guten Vortrags in den ungebildeten Christengemeinden des 2. Jahrhunderts keine häufige gewesen sein kann — gab es doch selbst unter den Bischöfen Analphabeti —, so versteht man es vollkommen, dass die Lectoren im 2. Jahrhundert in höchstem Ansehen gestanden haben. Dass es aber in Rom schon in der Mitte des 2. Jahrhunderts einen vom Vorsteher und von den Diakonen verschiedenen Lector gegeben hat, zeigt das berühmte 67. Capitel der ersten Apologie des Justin, in welchem der Gemeindegottesdienst geschildert wird. Hier heisst es: *Καὶ τὰ ἀπομνημονεύματα τῶν ἀποστόλων ἢ τὰ συγγράμματα τῶν προφητῶν ἀναγινώσκεται, μέχρις ἐγχωρεῖ. Εἶτα παυσαμένου τοῦ ἀναγινώσκοντος ὁ προεστὼς διὰ λόγου τὴν νουθεσίαν καὶ πρόκλησιν τῆς τῶν καλῶν τούτων μιμήσεως ποιεῖται.* Und am Schluss: *τοῖς οὐ παροῦσι διὰ τῶν διακόνων* [die heilige Speise] *πέμπεται.*

Also um 150 war die „Predigt" in Rom regelmässig Sache des Vorstehers; aber es gab (mindestens) einen besonderen Lector. Die abendländischen Quellen führen uns hier nicht weiter. Wir besitzen jedoch zum Glück morgenländische Quellen, welche

παρακλήσει, τῇ διδασκαλίᾳ. Der Sinn ist, der Gemeindeevangelist Timotheus solle diese drei Functionen ausüben, bis der Apostel komme und sie übernehme. Aus späterer Zeit sei an Tertull. de anima 9 erinnert: „Scripturae leguntur aut psalmi canuntur aut allocutiones proferuntur aut petitiones delegantur". Vgl. Orig. c. Cels. III, 50: *καὶ δι' ἀναγνωσμάτων καὶ διὰ τῶν εἰς αὐτὰ διηγήσεων προτρέποντες* Pseudoclem. de virgin. I. 10: „legere scripturas aut exorcizare aut docere".

25) Die scriptio continua, in welcher die Bücher damals geschrieben wurden, erschwerte die Lesung ausserordentlich; so sagt Hermas Vis. II, i, 4: *μετεγραψάμην πάντα πρὸς γράμμα* — nämlich das ganze ihm übergebene Büchlein —, *οὐχ ἥρισκον γὰρ τὰς συλλαβάς.* Vgl. auch Isidor, de offic II, 10, 2 (s. Wasserschleben, Die irische Kanonensammlung, 2. Aufl. S. 24): „Qui ad lectoris provehitur gradum, ista erit doctrina: in libris inbutus, sensuque verborum scientia ornatus ita, ut in distinctionibus sententiarum intelligat, ubi finiatur iunctura, ubi adhuc pendeat oratio, ubi sententia extrema concludatur et his similia".

die Vermuthungen über die ursprüngliche Bedeutung und die älteste Geschichte des Lectors, welche wir oben bereits angedeutet haben, verstärken und uns sichere Anleitung geben.

In den morgenländischen Kirchen sind die niederen Weihen niemals so streng und in so fester Ordnung (Fünfzahl) ausgeprägt worden, wie im Abendlande. Auch scheinen ihre Inhaber von dem Momente an, wo sie als niedere Kirchenbeamte erscheinen, wo möglich eine noch untergeordnetere Rolle gespielt zu haben als die abendländischen. Andererseits haben sich einige dieser Weihen im Morgenlande bis auf den heutigen Tag wirklich im Leben der Kirche erhalten, während sie im Abendlande factisch so gut wie erloschen sind. Im Folgenden werde ich zuerst eine kurze Übersicht über den Befund im 4. Jahrh. geben, in welchem man die niederen Weihen innerhalb des Klerus im Morgenland erst zu beobachten vermag, und von dort wiederum rückwärts schreiten.

In den sog. apostolischen Canones[26]) werden an mehreren Stellen ausser dem Bischof, dem Presbyter und dem Diakon noch andere Personen zu dem *κατάλογος ὁ ἱερατικός* gerechnet und Generalverfügungen für sie gegeben[27]). An drei Stellen werden sie namentlich aufgeführt: (c. 27, 69) Lectoren und Psalmensänger, (c. 43) Hypodiakonen, Psalmensänger und Lectoren (bei Dionysius Exiguus stehen auch hier die Lectoren voran). Den Lectoren und Psalmensängern wird die Eheschliessung in ihrem Amte gestattet; Akoluthen, Exorcisten und Ostiarier finden sich nicht genannt. In den Canones der Synode von Laodicea[28]) heisst es c. 15, „dass ausser den dazu bestellten Psalmensängern, die den Ambo besteigen und aus dem Buche singen, Andere in der Kirche nicht singen sollen", c. 17 dass Psalmenlesung und Lection im Gottesdienst wechseln soll; sodann folgen von c. 20 ab einige Bestimmungen über die Diener (*ὑπηρετῶν*) und alle (niederen) Kleriker. Mit Recht hat man unter jenen die Subdiakonen verstanden. Die Bestimmungen

26) S. Hefele, Conciliengesch. I (2. Aufl.) S. 793 ff. Diese Canones dürfen hier genannt werden, obgleich ihre letzte Redaction wohl jünger ist als das 4. Jahrhundert.

27) S. die Canones 9, 15, 17, 18, 26, 51, 63, 70 nach römischer Zählung.

28) Hefele, a. a. O. S. 746 ff.

zeigen, wie untergeordnete Beamte diese Kleriker gewesen sind[29]. Der 2. Kanon enthält eine genaue Angabe über die klerischen Rangstufen in folgender Reihenfolge: Presbyter, Diakonen, Diener (Subdiakonen), Lectoren, Psalmensänger, Exorcisten, Thürhüter. Akoluthen sind nicht genannt und Psalmensänger sind den Lectoren zugefügt — ein Beweis wie tief diese standen —; sonst liegt hier dieselbe Ordnung vor, wie im Brief des Cornelius. Vor allem wichtig aber ist, dass es im 26. Kanon heisst: „Wer nicht vom Bischof verordnet ist, darf nicht exorcisiren, weder in den Kirchen, noch in den Häusern." Eine solche Bestimmung war also noch nothwendig; d. h. es gab noch immer Laien, die als Exorcisten auftraten[30]. Endlich sei bemerkt, dass die Synodalcanones an mehreren Stellen (s. 27, 30, 36, 41, 42, 54) zwischen höheren (ἱερατικοί) und niederen (χληρικοί Klerikern unterscheiden und daneben eine besondere Klasse der Asketen (s. 24, 30) kennen. — In der gefälschten langen Recension der Ignatiusbriefe, die aus der Mitte des 4. Jahrhunderts stammt[31], wird folgende Reihenfolge gegeben: Presbyterium — Diakonen — Subdiakonen, Lectoren, Psalmensänger, Ostiarier, Todtengräber, Exorcisten, Confessoren — Diakonissen — Jungfrauen — die Laien-Brüder und -Schwestern[32]. Dies ist die vollständigste Aufzählung, die wir aus dem 4. Jahrh. besitzen. Wieder beobachten wir, wie überall im Orient, die Zusammenstellung von Lectoren und Psalmensängern, während im Occident vielmehr Exorcisten und Lectoren zusammenstehen. Derselbe syropalästinensische Kleriker, der im 4. Jahrh. die Ignatiusbriefe gefälscht hat, hat ältere kirchenrechtliche Bücher redigirt und aus ihnen die Sammlung von 8 Büchern apostolischer Constitutionen her-

29) S. c. 21: die Diener (Subdiakonen) sollen die h. Gefässe nicht berühren; c. 22: sie dürfen das Orarium nicht tragen, ebensowenig (c. 23) die Lectoren und Psalmensänger; s. auch c. 25.

30) Ich setze zu diesem Kanon die Anmerkung Hefele's und enthalte mich dabei jeden Commentars: „Balsamon nimmt hier das Exorcisiren ganz identisch mit „Katechisiren der Ungläubigen", und Van Espen bemerkt dazu: es gebe eine doppelte Gewalt der Dämonen auf den Menschen, eine äussere und eine innere, durch letztere werde der Mensch unter Anderm im Unglauben festgehalten, und darum sei der katechetische Unterricht auch ein Exorcismus".

31) S. meine Ausgabe der *Διδαχή*, S. 241 ff.

32) S. Pseudo-Ignat. ad Antioch. 12.

gestellt[33]). Demgemäss finden wir auch im 8. Buche dieser Sammlung cc. 4, 5, 15 – 17 folgende klerische Stufen: Bischof Presbyter, Diakon — Diakonisse — Subdiakonen, Lectoren, Confessoren — Jungfrauen, Wittwen Exorcisten; c. 27 Schluss werden aber neben den Lectoren ausdrücklich noch die Psalmensänger erwähnt. Man sieht, es fehlen nur die Ostiarier und Todtengräber, die wohl keine Weihe erhielten[34]). Eine ganz strenge Rangordnung der dienenden Kleriker wie in Rom gab es wohl nicht. — Epiphanius[35]) giebt folgende Reihenfolge: Bischof, Presbyter, Diakon, Hypodiakon; diese vier Stufen rechnet er zur *ἱερωσύνη*, für die er besondere Standespflichten in Bezug auf die Ehe giebt und die sich daher nur aus bestimmten Klassen von Menschen recrutiren können. Dann fährt er fort: *μετὰ ταύτην τὴν ἱερωσύνην λοιπὸν ἀναγνωστῶν τάγμα ἐξ ὅλων τῶν ταγμάτων, τουτέστι παρθένων καὶ μοναζόντων καὶ ἐγκρατευομένων καὶ χηρευσάντων καὶ τῶν ἔτι ἐν σαρκὶ γάμῳ, εἰ δὲ εἴη ἀνάγκη, καὶ ἀπὸ τῶν μετὰ θάνατον τῆς πρώτης γυναικὸς δευτέρᾳ συναφθέντων. Καὶ γὰρ οὐκ ἔστιν ἱερεὺς ὁ ἀναγνώστης, ἀλλ' ὡς γραμματεὺς τοῦ λόγου.* Hierauf erwähnt er die Diakonissen, dann — *ἐξῆς τούτων* — die Exorcisten und die Dolmetscher[36]) (*ἐπορκισταὶ καὶ ἑρμηνευταὶ γλώσσης εἰς γλῶσσαν ἢ ἐν ταῖς ἀναγνώσεσιν ἢ ἐν ταῖς προσομιλίαις*). Die Todtengräber und Ostiarier machen den Beschluss. Wir haben hier offenbar wesentlich dieselben Verhältnisse und dieselbe Ordnung wie bei Pseudoignatius (und Pseudoclemens).

Gehen wir bis an den Anfang des 4. Jahrhunderts, so werden die Mittheilungen über die niederen Kleriker ganz spärlich. Aber dass es auch im Orient um 325 solche gegeben hat, zeigt der 16. Kanon von Nicäa, der eine Bestimmung getroffen hat

---

33) S. meine Ausgabe der *Διδαχή*, a. a. O.

34) Const. App. III, 11 hat der Redactor folgende Reihenfolge: Bischof, Presbyter, Diakon, *οἱ λοιποὶ κληρικοὶ οἷον ἀναγνῶσται ἢ ψάλται ἢ πυλωροὶ ἢ ὑπηρέται*, gleich darauf *ἀναγνῶσται, ὑπηρέται, ᾠδοί, πυλωροί*. Die „Diener" sind die Subdiakonen. II, 28: Bischof, Presbyter, Diakon, Lector, Psalmensänger, Ostiarius. VI, 17: Bischof, Presbyter, Diakon, Diener, Psalmensänger, Lectoren, Ostiarier.

35) Panarion, Expos. fidei c. 20.

36) Nicht etwa sind Zungenreden-Interpreten gemeint, wie die Näherbestimmung deutlich macht.

für Presbyter und Diakonen und dazu *τοῖς ἐν τῷ κανόνι ἐξεταζομένοις*. Unter diesem Ausdruck, der zweimal vorkommt, können nur niedere Kleriker verstanden werden[37]). Noch etwas weiter zurück führen die Canones der Synode von Neocäsarea. Hier heisst es (c. 10), dass ein Diakon, der sich fleischlich vergangen hat, *τὴν τοῦ ὑπηρέτου τάξιν ἐχέτω*. Er soll also unter die clerici minores verstossen, d. h. wohl zum Subdiakon degradirt werden[38]). Der Name „Subdiakon" kommt im Orient übrigens zum ersten Mal bei Athanasius vor[39]). In dem Bisherigen haben wir lediglich eine Übersicht gegeben über die clerici minores in den orientalischen Kirchen im 4. Jahrhundert. Sie hat uns gezeigt, dass die Ordnung derselben keine ganz strenge gewesen ist, dass aber speciell die Lectoren ihre Stellung neben den im Occident nicht vorkommenden Psalmensängern erhalten haben[40]). Sie lehrt uns ferner, dass es Akoluthen als Kleriker im Orient nicht gegeben hat, und sie zeigt endlich, dass noch im 4. Jahrhundert das Auftreten nicht verordneter Laien als Exorcisten zu bekämpfen gewesen ist. Den wichtigsten Unterschied zwischen dem *κατάλογος τῶν ἱερωμένων ἀνδρῶν* und den niederen Klerikern hat aber Basilius angegeben, wenn er die letzteren als *προσκαρτεροῦντες ἐν ἀχειροτονήτῳ ὑπηρεσίᾳ* bezeichnet[41]). Sie müssen vom Bischof bestellt werden, aber sie werden — wenigstens nach Basilius — nicht wie die Presbyter und Diakonen geweiht[42]).

37) S. Hefele z. d. St.

38) Über *ὑπηρέτης* im Sinne einer Gesammtbezeichnung der niederen Kleriker s. den 2. Canon von Arles, = Subdiakon in den Canones von Laodicea (s. oben u. Routh, Reliq. Sacr. IV p. 199). — Lehrreich für den Ursprung des Subdiakonats ist noch der 15. Kanon von Neo-Cäsarea: *διάκονοι ἐπιὰ ὀφείλουσιν εἶναι κατὰ τὸν κανόνα, κἂν πάνυ μεγάλη εἴη ἡ πόλις· πεισθήσῃ δὲ ἀπὸ τῆς βίβλου τῶν πράξεων.*

39) Epist. ad solitar. vitam ag. T. I p. 380 edit. Paris. 1698: *Εὐτύχιον ὑποδιάκονον ἄνδρα καλῶς ὑπηρετοῦντα τῇ ἐκκλησίᾳ.* Auch hier erkennt man wieder die Identität von *ὑποδιάκονος* und *ὑπηρέτης*. Die Diakonen waren eben factisch keine „Diener" mehr; daher tritt jetzt für die Dienstleistungen an Stelle des *διακονεῖν* das *ὑπηρετεῖν*.

40) Ueber den Ursprung dieser s. Fertsch in der Denkschrift des Predigerseminars zu Friedberg, Giessen 1839 S. 70 f.

41) Basil., ep. canon 51.

42) Bei Origenes findet sich keine Angabe über niedere Kleriker in

Wir sind bisher über den Ursprung dieser Ämter noch im Dunkel gelassen. Aber sollte nicht vielleicht in solchen Stellen, wo die Einsetzung der Lectoren und Exorcisten beschrieben ist, etwas zu finden sein? Die apostolischen Constitutionen enthalten ja bekanntlich sehr alte Stücke in allen Büchern. Sie theilen auch (VIII, 22) das Gebet mit, welches bei der Weihe des Lectors [43]) gesprochen werden soll, und dieses ist in der That ausserordentlich merkwürdig: es lautet:

„*Ὁ θεὸς ὁ ἀόριστος, ὁ πολὺς ἐν ἐλέει καὶ οἰκτιρμοῖς, ὁ τὴν τοῦ κόσμου σύστασιν διὰ τῶν ἐνεργουμένων φανεροποιήσας καὶ τὸν ἀριθμὸν τῶν ἐκλεκτῶν σου διαφυλάττων· αὐτὸς καὶ νῦν ἔπιδε ἐπὶ τὸν ἐγχειριζόμενον τὰς ἁγίας σου γραφὰς ἀναγινώσκειν τῷ λαῷ σου, καὶ δὸς αὐτῷ πνεῦμα ἅγιον, πνεῦμα προφητικόν· ὁ σοφίσας Ἔσδραν τὸν θεράποντά σου ἐπὶ τὸ ἀναγινώσκειν τοὺς νόμους σου τῷ λαῷ σου, καὶ νῦν παρακαλούμενος ὑφ' ἡμῶν σόφισον τὸν δοῦλόν σου καὶ δὸς αὐτῷ, ἀκατάγνωστον διανύσαντα τὸ ἐγχειρισθὲν αὐτῷ ἔργον, ἄξιον ἀναδειχθῆναι μείζονος βαθμοῦ διὰ Χριστοῦ, μεθ' οὗ σοι ἡ δόξα κτλ.*“

Kann dieses Gebet — von seinem unpassenden und hässlichen Schlusse: *ἄξιον κτλ.*, abgesehen — im 4. Jahrhundert componirt worden sein? Gewiss nicht, so wenig, wie die meisten anderen Weihegebete im 8. Buch der Constitutionen. Wie diese zeigt es sich von dem grossen Gebet im I. Clemensbrief abhängig [44]), und indem der heilige Geist, der prophetische Geist auf den zu Weihenden herabgefleht wird, tritt seine Function doch wahrlich in ein anderes Licht als das ist, welches auf dem mit dem Psalmensänger copulirten Lector des 4. Jahr-

der Kirche; Lectoren hat es natürlich zu seiner Zeit in Alexandrien ebenso gegeben wie Doctoren; aber sie gehörten nicht zum ordo.

43) Nach VIII, 21 soll er durch Handauflegung geweiht werden; anders nach Basilius. In den *Διατάξεις τῶν ἁγίων ἀποστόλων περὶ χειροτονιῶν διὰ Ἱππολύτου* (Reliq. iur. eccl. ed. Lagarde p. 5 sq.), die das 8. Buch der Constitutionen in verkürzter Gestalt darstellen und jedenfalls frühestens dem 4. Jahrhundert angehören, heisst es: *ἀναγνώστης καθίσταται, ἐπιδιδόντος αὐτῷ βιβλίον τοῦ ἐπισκόπου. οὐδὲ γὰρ χειροθετεῖται.* Das Weihegebet fehlt hier desshalb auch.

44) S. I Clem. 60, 1: *σὺ τὴν ἀέννaον τοῦ κόσμου σύστασιν διὰ τῶν ἐνεργουμένων ἐφανεροποίησας . . . ἐλεήμων καὶ οἰκτίρμος . . .* (59, 2): *ὅπως τὸν ἀριθμὸν τῶν ἐκλεκτῶν αὐτοῦ ἐν ὅλῳ τῷ κόσμῳ διαφυλάξῃ.*

hunderts ruht. Wir werden vielmehr an Stellen erinnert, wie die I. Tim. 4, 14: *μὴ ἀμέλει τοῦ ἐν σοὶ χαρίσματος, ὃ ἐδόθη σοι διὰ προφητείας μετὰ ἐπιθέσεως τῶν χειρῶν τοῦ πρεσβυτερίου.* Der prophetische Geist soll dem Lector zu Theil werden; Gott selbst soll ihn unterrichten (*σοφίζειν*); wie Esra soll er in der Gemeinde dastehen; zu einem bestimmten Werke wird er geweiht, nicht zu einem Amt. Unser Gebet stammt aus dem christlichen Alterthum oder weist doch mindestens auf dasselbe zurück[45]). Es zeigt uns, dass der Lector einst zu den charismatischen Personen gerechnet worden ist.

Und nicht anders ist es nach Const. App. VIII, 25 mit dem Exorcisten:

„*Ἐπορκιστὴς οὐ χειροτονεῖται*[46]· *πίστεως γὰρ ἔχοντός τὸ ἔπαθλον καὶ χάριτος θεοῦ διὰ Χριστοῦ ἐπιφοιτήσει τοῦ ἁγίου πνεύματος· ὁ γὰρ λαβὼν χάρισμα ἰαμάτων δι' ἀποκαλύψεως ὑπὸ θεοῦ ἀναδείκνυται, φανερᾶς οὔσης πᾶσιν τῆς ἐν αὐτῷ χάριτος. ἐὰν δὲ χρεία αὐτοῦ γένηται εἰς ἐπίσκοπον ἢ πρεσβύτερον ἢ διάκονον χειροτονεῖται.*"

Nach dieser Bestimmung — vom Schlusse ist wiederum abzusehen — gehört der Exorcist überhaupt noch nicht zum Klerus. Er hat ein Charisma von Gott erhalten und durch die Ausübung desselben ist er ipso facto von Gott als Exorcist bekundet[47]).

Diese Ansicht findet sich auch in dem lehrreichen Stücke vertreten, welches das 8. Buch der Constitutionen eröffnet, sich aber auch besonders in Handschriften findet unter dem Titel: *Διδασκαλία τῶν ἁγίων ἀποστόλων περὶ χαρισμάτων*[48]). Hier werden die Charismata, Exorcismus, Krankenheilung, Prophetie, als von Gott beliebigen Laien geschenkte Gaben anerkannt, aber die Inhaber derselben davor gewarnt, sich nicht über das Amt zu erheben. Zugleich aber werden diese Gaben in ihrer Bedeutung tief herabgesetzt: sie seien der Kirche nur für ihre

45) Probst (Kirchl. Disciplin i. d. 3 ersten Jahrh. S. 119) meint, das Gebet sei nach der Mitte des 3. Jahrh.'s abgefasst; aber seine Argumentation ist sehr vage.

46) So hiess es auch c. 23 beim Confessor.

47) In Bezug auf die Ausübung des Exorcismus bei Besessenen und Kranken in der Mitte des 3. Jahrh. vgl. Cornelius bei Euseb., h. e. VI, 43, 14, Firmilian bei Cypr., ep. 75, 10 und Pseudoclem., de virg. I, 12.

48) Lagarde, Reliq. p. 1 sq.

Missionsthätigkeit gegeben und brächten der Gemeinde keinen Gewinn, sie würden daher aufhören, wenn es keine Ungläubigen mehr gebe; viel höher als die *χαρίσματα τὰ διὰ τῶν σημείων* stehe das *χάρισμα πνευματικόν*, welches jeder Christ, sofern er gläubig geworden, erlangt habe. „Freuet euch nicht" — dieser evangelische Spruch wird angeführt —, „dass euch die Geister unterthänig sind, sondern freuet euch, dass eure Namen im Himmel geschrieben stehen". Hier sehen wir deutlich an einer Quellenschrift der apostolischen Constitutionen aus dem 3. Jahrhundert, wie im Laufe dieses Jahrhunderts die Gnadengaben und damit auch ihre Inhaber, Propheten und Exorcisten, herabgedrückt worden sind, bis diese zu regulirten Klerikern ordinis minoris wurden und damit sich in etwas ganz Neues verwandelten [49]).

Aber die apostolischen Constitutionen bringen uns noch eine wichtige Notiz. Im II. Buch c. 28 wird von dem Antheil gehandelt, welchen die verschiedenen Kleriker aus der Kirchenkasse empfangen sollen, und da heisst es vom Lector: *εἰ δὲ καὶ ἀναγνώστης ἐστί, λαμβανέτω καὶ αὐτὸς μοῖραν μίαν εἰς τιμὴν τῶν προφητῶν*. Die Diakonen werden mit Christus, die Presbyter mit den Aposteln, die Lectoren mit den Propheten verglichen. Liegt hier nicht eine Reminiscenz daran vor, dass der Lector einst als ein von dem h. Geist Begabter aufgefasst worden ist? Stimmt dieses *εἰς τιμὴν τῶν προφητῶν* nicht zu jenem *πνεῦμα προφητικόν*, welches nach dem alten Weihegebet auf den Lector herabgefleht wurde?

Wir besitzen aber ferner drei kirchenrechtliche Urkunden, die älter sind als die apostolischen Constitutionen und ihnen z. Th. als Grundlage gedient haben, nämlich 1) die nur syrisch erhaltene *Διδασκαλία*, die Grundlage der 6 ersten Bücher der apost. Constitutionen, 2) die Canones Hippolyti in arabischer Sprache d. h. richtiger: die alte Quelle, die ihnen zu Grunde liegt, kommt in Betracht, und 3) die *Διδαχὴ τῶν δώδεκα ἀποστόλων*. Die letztere, die älteste Urkunde, trägt leider für unsere

49) Über das Aussterben der Charismen hat Origenes in den Büchern c. Celsum mehrere Male gesprochen, vgl. auch das Fragment aus dem Commentar zu den Proverbien (Opp. ed. Delarue III. p. 5): *μὴ θαυμάσῃς δέ, εἰ νῦν ὁ ἀληθῶς κατὰ θεὸν σοφὸς οὐχ εὑρίσκεται· ἐκλέλοιπε γὰρ τὰ πλεῖστα τῶν ἐξαιρέτων χαρισμάτων, ὡς ἢ μηδαμῶς ἢ σπανίως εὑρίσκεσθαι.*

Frage direct gar nichts aus; denn weder Lectoren noch Exorcisten sind in ihr erwähnt; dagegen verdienen die beiden erstgenannten unsere Aufmerksamkeit in hohem Masse.

Die syrisch erhaltene Didaskalia hat uns Lagarde bei Bunsen, Analecta Ante-Nicaena (Vol. II, 1854) in dankenswerthester Weise zugänglich gemacht. Er hat sie sowohl in griechischer Rückübersetzung abgedruckt, als auch die sechs ersten Bücher nach der vulgären griechischen Ausgabe mit doppelten Typen so zum Abdruck gebracht, dass man sofort die Grundlage und die Bearbeitung des Redactors zu unterscheiden vermag. Die Grundlage, die in der syrischen Übersetzung, nicht ohne kleine Auslassungen und Zusätze[50]), vorliegt, gehört m. E. eher der 1. als der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts an. Das zeigt sich auch an der Verfassungsordnung. Die Didaskalia kennt die Subdiakonen, Psalmensänger und Ostiarier noch nicht; sie kennt neben dem Bischof, dem Presbyterium, den Diakonen und den Wittwen überhaupt nur den Lector. Somit zeigt sie uns denselben Bestand innerhalb des Klerus wie unsere Quelle A. Aber noch mehr: eine Stelle wirft ein helles Licht auf die Bedeutung und Stellung des Lectors. L. II, 20 heisst es[51]):

„*Ἀφοριζέσθω δὲ ἐν τῇ ὁσχῇ τὸ τῷ ποιμένι ἐθίμιον, κἂν μὴ παραδέχηται, εἰς τιμὴν θεοῦ τοῦ τὴν ἱερατείαν αὐτῷ ἐγχειρίσαντος. ὅσον δὲ ἑκάστη τῶν χηρῶν δίδοται, διπλοῦν διδόσθω τοῖς διακόνοις εἰς γέρας Χριστοῦ. εἰ δέ τις θέλοι καὶ τοὺς πρεσβυτέρους τιμᾶν, διπλοῦν διδότω αὐτοῖς ὡς καὶ τοῖς διακόνοις. τιμᾶσθαι γὰρ ὀφείλουσιν ὡς ἀπόστολοι καὶ ὡς σύμβουλοι τοῦ ἐπισκόπου καὶ τῆς ἐκκλησίας στέφανος. εἰσὶ γὰρ συνέδριον καὶ βουλὴ τῆς ἐκκλησίας. εἰ δὲ καὶ ἀναγνώστης ἐστί, λαμβανέτω καὶ αὐτὸς ὡς οἱ πρεσβύτεροι [εἰς τιμὴν τῶν προφητῶν][52]. ἑκάστῳ οὖν ἀξιώματι οἱ λαϊκοὶ τὴν προσήκουσαν τιμὴν νεμέτωσαν ἐν τοῖς δόμασιν.*

50) Die Zusätze sind zum grössten Theil antinovatianisch; durch sie sind Widersprüche in den Text der Didaskalia gekommen. Auslassungen sind nicht ganz selten.

51) Einen Theil dieser Stelle haben wir oben angeführt, aber in der Bearbeitung des Redactors des 4. Jahrhunderts.

52) Diese Worte fehlen im Syrer; sie sind aber durch den Griechen

Also das Amt des Lectors ist ein *ἀξίωμα;* er gehört wie in unserer Quelle A zu dem Klerus; aber es ist nicht ein schlechthin nothwendiges *ἀξίωμα* im Klerus; der Lector kann auch fehlen. Wo ein solcher vorhanden ist, soll er aber soviel bekommen wie die Presbyter, d. h. das Doppelte von dem, was die Wittwe erhält; denn er hat die Stellung eines Propheten.

Das ausgezeichnet Lehrreiche in dieser Bestimmung ist also, dass hier der Lector im Klerus erscheint, aber nicht als ein Diener — ordines minores giebt es überhaupt noch nicht —, sondern auf der gleichen Stufe mit den Presbytern und Diakonen. Hier haben wir also eine wirkliche Parallele zu der Bestimmung in der Quelle A über den Lector; das „*λαμβανέτω ὡς οἱ πρεσβύτεροι*“ erinnert uns an die Affinität der Lectoren und Presbyter bei Cyprian, und das „*εἰς τιμὴν τῶν προφητῶν*“ weist darauf hin, dass die Function des Lectors noch nicht als eine rein mechanische Thätigkeit am Heiligen gegolten hat. Noch deutlicher aber tritt die Bedeutung unserer Stelle hervor, wenn wir sie mit ihrer Bearbeitung im 2. Buch der apostolischen Constitutionen vergleichen. Diese lautet:

„*Εἰ δὲ καὶ ἀναγνώστης ἐστί, λαμβανέτω καὶ αὐτὸς μοῖραν μίαν εἰς τιμὴν τῶν προφητῶν, ὡσαύτως καὶ ψαλμῳδὸς καὶ πυλωρός. ἑκάστῳ οὖν ἀξιώματι κτλ*“.

Also der Bearbeiter hat den doppelten Antheil für den Lector in einen einfachen verwandelt; er hat desshalb die Worte: *ὡς οἱ πρεσβύτεροι*, weggelassen, und er hat endlich den Psalmensänger und Thürsteher dem Lector hinzugefügt, damit diesen aber in eine ganz untergeordnete Sphäre herabgedrückt.

Es liegt, wie man sieht, ein ganzes Stück Geschichte des Lectors zwischen der Bestimmung der Didaskalia und der Bestimmung ihres Bearbeiters im 4. Jahrhundert. Es ist nicht die erste Phase der Geschichte des Lectors, sondern die zweite. Die erste war bereits in dem Momente abgelaufen, in welchem der Lector eine Stelle, wenn auch eine noch so hohe, im Klerus gefunden hatte.

Mit der Ausbeute, welche die Didaskalia für die Geschichte

---

bezeugt und vom Context gefordert. Dass erst der Redactor sie hinzugefügt, ist ganz unwahrscheinlich.

des Lectors gewährt, ist die, welche wir aus den arabischen Canones Hippolyts gewinnen können, nicht zu vergleichen; aber sie ist doch nicht ohne Belang. Noch freilich entbehren wir eine gründliche Untersuchung dieser Canones[53]), und bis wir diese erhalten haben, kann jede Erwägung des Einzelnen nur hypothetischen Werth beanspruchen. So wie die Canones im Arabischen vorliegen, sind sie ein in Unordnung gerathenes, durch sehr späte Zusätze entstelltes Rechtsbuch. Aber eine alte Grundlage ist unverkennbar, und zwar ist diese, wie schon die nahe Verwandtschaft mit der Grundschrift des 8. Buches der Constitutionen zeigt, besonders in der ersten Hälfte zu constatiren. Die Canones kennen ausser dem Bischof, Presbytern und Diakonen nur die Lectoren und Subdiakonen. Von den Ersteren aber heisst es (c. 7)[54]): „Qui eligitur Anagnostes, ornatus sit virtutibus diaconi, neque manus ipsi imponatur primo, sed liber evangelii ab episcopo ipsi porrigatur," und c. 37[55]): „Etiam Anagnostae habeant festiva indumenta sicut diaconi et sacerdotes et stent in ambone et alter alterum excipiat, donec totus populus congregetur."

Hier fällt auf, dass der Lector mit den Tugenden des Diakon geschmückt sein soll und dass er nicht eigentlich geweiht werden darf. Wenn er die Qualitäten eines Diakon besitzen soll, bevor er zum Lector bestellt wird, so scheint er im Range den Diakonen doch mindestens gleich zu stehen. Wir weisen auf diese merkwürdige Stelle nur hin und enthalten uns weiterer Ausführungen. Aber wir erinnern hier zugleich an die oben besprochene Angabe bei Tertullian, dass in den häretischen (marcionitischen) Kirchen „hodie diaconus est qui eras lector". Tertullian hat das als sträfliche Unordnung beurtheilt; aber wir dürfen nun sagen: es war keine Unordnung, sondern das Festhalten einer älteren Ordnung. Erwies es sich, dass ein Diakon die Gabe der lectio besass, so konnte auch er in der Gemeinde als Lector auftreten. Lector und Diakon waren noch keine Stufen, sondern ganz disparate Functionen[56]).

53) Die der dankenswerthen Publication von Haneberg (1870) beigegebene Erörterung kann nicht als eine solche gelten.

54) S. Haneberg, l. c. p. 67 sq.

55) S. Haneberg, l. c. p. 94.

56) Erwähnenswerth ist, dass wir noch eine Notiz über Lectionen in

Kehren wir nun zu unserer Quelle A zurück. Sie stellt den Lector zwischen die Presbyter und Diakonen und bestimmt folgendes:

„Ἀναγνώστης καθιστανέσθω (εἰς) πρῶτον δοκιμῇ δεδοκιμασμένος ... εὐήκοος, διηγητικός, εἰδὼς ὅτι εὐαγγελιστοῦ τόπον ἐργάζεται. ὁ γὰρ ἐμπιπλῶν ὧτα μὴ νοοῦντος ἔγγραφος λογισθήσεται παρὰ τῷ θεῷ".

Der Lector soll hiernach auf Grund einer Prüfung eingesetzt werden: das charakterisirt ihn als Beamten wie den Diakon. Aber als Beamter erscheint er auch in der Didaskalia, und zwar wie hier als höherer Beamter, noch nicht als Diener im eigentlichen Sinne des Worts. Unsere Quelle stellt ihn zwischen die Presbyter und Diakonen: aber auch nach der Didaskalia soll er denselben Antheil (τιμή) wie die Presbyter erhalten; nach den arabischen Canones soll er mit den Tugenden des Diakon geschmückt sein, und selbst noch aus den Briefen des Cyprian geht eine besondere Affinität des Lectors zu den Presbytern, insbesondere zu den presbyteri-doctores hervor. Endlich in unserer Quelle A heisst es, dass der Lector eingedenk sein darf, dass er den Platz eines Evangelisten verwaltet[57]). Unter den Evangelisten sind charismatische Lehrer zu verstehen. Von diesen spricht die Quelle A nicht mehr; aber sie enthält eben in dieser Bezeichnung des Lectors ein Rudiment derselben. Der Lector erscheint ihr noch keineswegs als mit einer niederen, mechanischen Dienstleistung am Heiligen betraut, sondern er ist ihr ein charismatischer Lehrer. Aber eben diese

der marcionitischen, genauer in der apellejischen Kirche besitzen. Von Apelles heisst es bei Pseudotertullian im unechten Anhang zu den Präscriptionen: „Solo utitur (evangelio) et apostolo, sed Marcionis, id est non toto. Habet praeterea privatas, sed extraordinarias lectiones suas, quas appellat Phaneroseis".

57) Selbst wenn ἐργάζεσθαι mit „erwerben" zu übersetzen wäre, was unwahrscheinlich ist, würde die Beziehung auf den Evangelisten noch immer bedeutsam bleiben. Nach der irischen Kanonensammlung l. V. (Wasserschleben, Die irische Kanonensammlung, 2. Aufl. S. 24) hat eine Synodus Romana (in Wahrheit die statuta ecclesiae antiq. c. 8) bestimmt, dass bei der Lectorweihe der Bischof, indem er den h. Codex übergiebt, sprechen soll: „Accipe et esto verbi dei revelator, si fideliter et utiliter impleveris hoc officium, habiturus partem cum his, qui ministraverunt verbum domini".

Betrachtungsweise finden wir in dem alten Weihegebet für den Lector wieder: *δὸς αὐτῷ πνεῦμα ἅγιον, πνεῦμα προφητικόν*, wir finden sie in der Bestimmung, dass man dem Lector einen Antheil geben soll *εἰς τιμὴν τῶν προφητῶν;* wir dürfen sie endlich höchst wahrscheinlich in den marcionitischen Gemeinden vermuthen, in denen der Lector zu Tertullian's Zeit nicht zum ordo gerechnet wurde und in denen sich sowohl ein Laie als z. B. auch ein Diakon als Lector ausweisen konnte. Wir sehen also, die bisher betrachteten Bestimmungen in unserer Quelle sind nicht schlechthin einzigartig. Wir haben für sie verschiedene und schwerwiegende Parallelen gefunden. Allerdings aber ist nun offenbar, dass unsere Quelle den Lector in einer Stellung zeigt, in der er sich unmöglich auf die Dauer behaupten konnte. In dem: *„ἀναγνώστης καθιστανέσθω πρωτον δοκιμῇ δεδοκιμασμένος"* und dem: *„εἰδὼς ὅτι εὐαγγελιστου τόπον ἐργάζεται"* liegt ein tiefer Widerspruch; es ist der Widerspruch der Zukunft und der Vergangenheit in der Verfassung der Kirche. Ist der Lector von Gott eingesetzter Evangelist, so kann er nicht zugleich von der Gemeinde eingesetzter Beamter sein. Indem er letzteres geworden ist, musste er bald aufhören ersteres zu sein. War er aber nur Beamter ohne doch Priester zu sein, ohne die Weihe wie ein Diakon empfangen zu können, so musste er niederer Beamter werden, und das um so mehr, als die Function der Erbauung mehr und mehr auf die Priester überging. Die Umwandelung der Bischöfe und Presbyter in einen Priesterstand, der hoch über der Gemeinde stand, hat allen Charismen ein Ende gebracht und die Inhaber derselben — sie wurden nunmehr nur noch nach ihrem Verhältniss zu dem Priesterthum gewerthet — auf eine tiefe Stufe herabgedrückt[58]).

Aber unsere Quelle A enthält doch eine Bestimmung, für die wir bisher keine Parallelen gefunden haben. Sie verlangt,

58) Sobald sich übrigens die episkopale Organisation durchsetzte — auch noch bevor der Bischof die Qualität des Priesters erhalten hatte —, war bereits die Bedeutung aller Inhaber von Charismen in der Gemeinde gebrochen. Der Satz des Ignatius (ad Smyrn. 8, 1): *Μηδεὶς χωρὶς τοῦ ἐπισκόπου τι πρασσέτω τῶν ἀνηκόντων εἰς τὴν ἐκκλησίαν*, ist hier entscheidend.

dass der Lector „*διηγητικός*“ sei, und hat speciell dieser Qualität die Worte hinzugefügt: *εἰδὼς ὅτι εὐαγγελιστοῦ τόπον ἐργάζεται.* Unter „*διηγητικός*“ kann nur die Lehrfähigkeit, die Fähigkeit, die heiligen Schriften auszulegen, verstanden werden, und diese Erklärung wird dadurch bestätigt, dass vom Bischof diese Fähigkeit noch nicht unter allen Umständen verlangt wird[59]); der Lector wird also hier dem Doctor, dem alten *διδάσκαλος*, so nahe gerückt, wie wir es noch bisher in keiner anderen Quelle gefunden haben. Wohl sahen wir, wie nahe in ältester Zeit *ἀνάγνωσις* und *διδασκαλία* gerückt worden sind — I. Tim. 4, 13: *ἕως ἔρχομαι πρόσεχε τῇ ἀναγνώσει, τῇ παρακλήσει, τῇ διδασκαλίᾳ* —, wir sahen auch, dass es noch zu Cyprian's Zeit nichtklerische lectores doctorum audientium in Verbindung mit presbyteri-doctores gegeben hat, wir haben gehört, dass den Lectoren Gaben gespendet werden sollen *εἰς τιμὴν τῶν προφητῶν* — aber eine directe Angabe, dass das Charisma der Anagnose das ihr verwandte der Auslegung und Belehrung einschliessen könne, fehlte uns. Der umgekehrte Fall freilich bedarf keiner Beweise. Dass die freien Lehrer, wie es solche noch im 3., ja noch im 4. Jahrhundert gegeben hat[60]), die Texte, welche sie auslegten, auch selbst verlesen haben, unterliegt wohl keinem Zweifel. In diesem Sinne war jeder Doctor auch ein Lector; aber das Umgekehrte kann mindestens nicht die Regel, ja muss höchst selten gewesen sein, sonst hätten sich die Functionen des Lectors und des Doctors im kirchlichen Sprachgebrauch nicht so bestimmt differenzirt. Also die Forderung unserer Quelle A ist jedenfalls eine auffallende; sie entspricht nicht der Regel; sie erklärt sich daraus, dass zur Zeit des Verfassers die Propheten und Lehrer im Aussterben begriffen waren oder doch selten wurden — er nennt sie nicht mehr —, und dass man doch noch nicht von den Bischöfen in allen Fällen die Übernahme der Functionen Jener verlangen konnte, weil sie zu ungebildet (*ἀγράμματοι* — s. oben — was die Quelle noch in Bezug auf die Bischöfe voraus-

59) Vom Bischof heisst es in der Quelle A der apostolischen KO.: *παιδείας μέτοχος, δυνάμενος τὰς γραφὰς ἑρμηνεύειν· εἰ δὲ ἀγράμματος, πρᾶϋς ὑπάρχων.*

60) S. die Nachweise in meiner Ausgabe der *Διδαχή* S. 131 ff. und dazu den 98. Canon des 4. Concils von Carthago v. J. 399: „Laicus praesentibus clericis, nisi ipsis rogantibus, docere non audeat“.

setzt), waren. Da lag es nahe, den Mann mit der belehrenden Auslegung zu betrauen, der durch die Gabe der Anagnose und des guten Vortrags gewisse Bürgschaften bot. Das war ein Übergangszustand — ein anderes ist doch Vorlesen und ein anderes Auslegen und frei Sprechen; der Zustand konnte nicht lange dauern, und viele Gemeinden haben ihn gewiss gar nicht durchgemacht. Die belehrende Erbauungsrede ging vielmehr in der Regel sofort, wie Justin uns das zeigt, von den Doctores auf den „Vorsteher" resp. auf die Presbyter über. Wir könnten uns also auch nicht wundern, wenn für unsere Stelle aus der spärlichen Literatur des 2. Jahrhunderts eine Parallele nicht nachzuweisen wäre.

Allein wir besitzen eine Parallele. Sie ist in der einen der beiden Stellen enthalten, welche die ältesten sind, die uns überhaupt für den Lector zu Gebote stehen, und die ich desshalb bis zum Schluss aufgespart habe. Die erste ist Apoc. 1, 3, die zweite der sog II Clemensbrief. Die erste zeigt uns in überraschender Weise welche Stellung der Lector schon um den Ausgang des 1 Jahrhunderts besessen hat, und die zweite ist eine von einem Lector gehaltene Predigt[61]).

Die Offenbarung Johannis wie sie uns vorliegt, beginnt c. 1, v. 1 u. 2 mit einer kurzen Angabe über den Inhalt, Ursprung und die Übermittelung des Buches; dann heisst es (v. 3): *μακάριος ὁ ἀναγινώσκων καὶ οἱ ἀκούοντες τοὺς λόγους τῆς προφητείας.* Diese Unterscheidung wäre eine leere Pedanterie, wenn nicht der Lector damals eine eigenthümliche und hervorragende Stellung in den Gemeinden eingenommen hätte. Somit ist der Vers von Bedeutung für das Alter und das ursprüngliche Ansehen des Lectors. Es hat schon um d. J. 100 Lectoren gegeben, und man hat damals die Gemeinden, in Ansehung der Erbauung, in Vorleser und Hörende theilen können.

Aber was wir suchen, gewährt uns der sog II Clemensbrief. Dieses Schriftstück hat sich, nachdem es uns durch Bryennios vollständig zugänglich gemacht worden ist, bekanntlich als

61) Bei Seite lasse ich die Stelle Hermas, Visio II, 4, 3; hier wird der Laie Hermas beauftragt den römischen Presbytern ein ihm übergebenes Offenbarungsbuch vorzulesen: *οἱ δὲ ἀναγνώσῃ εἰς ταύτην τὴν πόλιν μετὰ τῶν πρεσβυτέρων τῶν προϊσταμένων τῆς ἐκκλησίας.* Für unsere Frage fällt die Stelle schwerlich ins Gewicht.

die Niederschrift einer Predigt dargestellt, und zwar als die älteste Predigt, die wir überhaupt besitzen (nicht später als um die Mitte des 2. Jahrhunderts). Dass sie nicht von dem Bischof oder einem Presbyter[62] gehalten worden ist, war aus c. 17, 3 zu ersehen, noch deutlicher freilich aus c. 19, 1. Der Prediger kommt hier zum Schlusse und sagt: *Ὥστε, ἀδελφοὶ καὶ ἀδελφαί, μετὰ τὸν θεὸν τῆς ἀληθείας ἀναγινώσκω ὑμῖν ἔντευξιν εἰς τὸ προσέχειν τοῖς γεγραμμένοις, ἵνα καὶ ἑαυτοὺς σώσητε καὶ τὸν ἀναγινώσκοντα ἐν ὑμῖν.*

Auf Grund dieser Stelle hatte ich in meiner Ausgabe (1876) die Predigt einem „*διδάσκαλος*" als Verfasser zugeschrieben. Da es mir sicher war, dass ein Presbyter oder „der Vorsteher" die Predigt nicht gehalten haben könne und ich von der Bedeutung der Lectoren in der Urzeit nichts wusste, so blieb mir keine andere Annahme. Aber schon damals merkte ich an, dass der Verfasser ausdrücklich sage, er lese seine Predigt vor, und dass diese Mittheilung in Widerspruch stehe zu dem, was sonst über die ältesten Predigten vermuthet worden ist.

Jetzt erst ist es, nachdem der Lector in ein helleres Licht getreten, möglich, über die Stelle zu urtheilen. Der Verf. giebt 1) an, dass er vor seiner Predigt einen Abschnitt der h. Schriften verlesen habe[63]; er bemerkt 2) beiläufig, dass er seine auf diesen Abschnitt bezügliche Predigt ebenfalls vorlese, und er nennt sich 3) „*ὁ ἀναγινώσκων ἐν ὑμῖν*" und macht dieselbe Unterscheidung (Ihr, die Hörenden — der unter euch Vorlesende), die wir in der Apokalypse des Johannes gefunden haben[64].

62) *Καὶ μὴ μόνον ἄρτι*, sagt der Prediger, *δοκῶμεν πιστεύειν καὶ προσέχειν ἐν τῷ νουθετεῖσθαι ἡμᾶς ὑπὸ τῶν πρεσβυτέρων. ἀλλὰ καὶ ὅταν εἰς οἴκους ἀπαλλαγῶμεν μνημονεύωμεν τῶν τοῦ κυρίου ἐντολῶν*, s. auch 17, 5. So spricht nicht Einer, der selbst Presbyter ist, was freilich nicht nur Bryennios, sondern auch Lightfoot, S. Clement of Rome. Appendix p. 304 angenommen hat.

63) So sind m. W. von allen Kritikern und Exegeten nach dem Vorgang des Bryennios die schwierigen Worte: *μετὰ τὸν θεὸν τῆς ἀληθείας ἀναγινώσκω*" verstanden worden; sie werden durch das folgende *τοῖς γεγραμμένοις* erläutert.

64) Man kann allerdings auch die Worte, *ἵνα καὶ ἑαυτοὺς σώσητε καὶ τὸν ἀναγινώσκοντα ἐν ὑμῖν* so verstehen, als nenne sich der Verf nur um der augenblicklichen Situation willen den Vorlesenden; aber das abso-

Unser Verfasser ist also kein *διδάσκαλος*, sondern er ist der Gemeindelector, der aber seiner Lection eine ausgearbeitete Auslegung hat nachfolgen lassen und diese ebenfalls abliest.

Hier haben wir also den *ἀναγνώστης διηγητικός, εἰδὼς ὅτι εὐαγγελιστοῦ τόπον ἐργάζεται.* Auch unterscheidet sich unsere ausgearbeitete und abgelesene Predigt in ihrer Haltung und ihrem Charakter sehr bestimmt von der freien Rede der *διδάσκαλοι*, wie wir uns dieselbe denken müssen. Unser Verfasser beruft sich nicht auf den „Geist", er setzt keine geistliche, persönliche Qualität als Prediger ein, er spricht nicht *ὡς ὤν τις*, wie wir das von den alten *διδάσκαλοι* wissen[65]), sondern er redet vielmehr von sich selbst in der wegwerfendsten Weise[66]), schliesst sich überall mit seinen Hörern zusammen[67]) und ordnet sich den Presbytern unter[68]). So dürfen wir auch von hier aus sagen: wir haben im II. Clemensbrief nicht die ungebundene Rede eines geistlichen Lehrers, sondern die zum Vortrag bestimmte, ausgearbeitete Predigt eines Gemeindelectors, wie uns die Quelle A mit solchen bekannt gemacht hat[69]).

Wir dürfen also das, was uns die Quelle A über den Lector mittheilt, weder für correcturbedürftig, noch für zufällig oder für völlig singulär erklären. Wir haben vielmehr anzuerkennen,

---

lut gesetzte „*ὁ ἀναγινώσκων ἐν ὑμῖν*" macht die im Texte gegebene Erklärung ungleich wahrscheinlicher.

65) Der *διδάσκαλος* schreibt, spricht und giebt Anordnungen (*διατάσσεται*) *ὡς ὤν τις* — ähnlich wie ein Apostel —, er stellt sich der Gemeinde als der von Gott Beauftragte gegenüber; s. die Ausdrucksweise bei Barn. 1, 8; 4, 9; Ignat. ad Ephes. 3, 1; Dionys. Alex., ep. ad Basil., wenn sie von der Thätigkeit der *διδάσκαλοι* sprechen. Davon findet sich bei unserem Verfasser das gerade Gegentheil.

66) S. bes. c. 18, 2: *καὶ γὰρ αὐτὸς πανθαμαρτωλος ὢν καὶ μήπω φεύγων τὸν πειρασμόν, ἀλλ' ἔτι ὢν ἐν μέσοις τοῖς ὀργάνοις τοῦ διαβόλου, σπουδάζω τὴν δικαιοσύνην διώκειν κτλ.*, ähnlich a. a. St.

67) S. besonders c. 17 u. 19. — 68) S. c. 17.

69) Bemerkenswerth als Parallele ist, dass der Märtyrer Procopius an der Kirche zu Scythopolis das Amt eines Lector, Interpreten und Exorcisten verwaltet hat; s. Ruinart, Acta Mart. sinc. II. n. 1. p. 318. Ob die Katecheten und Lectoren je irgendwie zusammengehörten, bleibt dunkel. Hom. Clem. III, 71 bilden Presbyter und Katecheten einen Begriff.

dass uns in ihr eine wichtige geschichtliche Kunde erhalten ist. Die Quelle zeigt sich in diesem Stück — in ihrer Anordnung und in dem, was sie über den Lector sagt — als eine höchst werthvolle Urkunde, die ein helles Licht auf bisher unbeachtete, resp. abgerissene und darum falsch erklärte Zeugnisse wirft und ihre Details zu deuten auffordert und ermöglicht.

Die bisherigen Nachweisungen mögen den folgenden Versuch einer Urgeschichte des Lectors in der Kirche unter Berücksichtigung der übrigen niederen Weihen begründen [70]).

1) Eine vollständig organisirte Gemeinde am Schluss des apostolischen Zeitalters besass 1) Propheten und Lehrer, welche

70) Den folgenden Ausführungen liegen zum Theil die Untersuchungen zu Grunde, welche ich in den Analekten zu Hatch, Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Alterthum (1883), sowie in meiner Ausgabe der *Διδαχή* S. 88—170 über die älteste Geschichte der Kirchenverfassung veröffentlicht habe.— Noch sei bemerkt, dass die Aufstellung besonderer Lectoren in den christlichen Gemeinden nicht aus dem synagogalen Cultus erklärt werden kann; s. Schürer, Gesch. des jüdischen Volkes im Zeitalter Christi, 2. Th. S. 364: „Neben den Aeltesten, welche im Allgemeinen die Angelegenheiten der (jüdischen) Gemeinde zu leiten hatten, mussten für besondere Zwecke specielle Beamte bestellt werden. Hier ist aber das Eigenthümliche dies, dass gerade für die eigentlich gottesdienstlichen Handlungen: Schriftlection, Predigt und Gemeinde-Gebet, keine besonderen Beamten aufgestellt wurden. Diese Acte wurden vielmehr im Zeitalter Christi noch von den Gemeinde-Gliedern selbst in freiem Wechsel ausgeübt". Ueberhaupt aber ist für die Feststellung des Ursprungs der niederen Weihen von dem synagogalen Cultus und den jüdischen Beamten vollständig abzusehen. Die Aufstellung der niederen Kirchenämter fällt in eine Zeit, in welcher man vom Judenthum kirchlicherseits schlechterdings nichts mehr gelernt oder übernommen hat. Man darf sich daher durch die Beobachtung nicht irre machen lassen, dass die Kirchenväter und die Canones der späteren Zeit unzählige Male (s. z. B. Isidor, de offic. II, 10 oder die irische Kanonensammlung bei Wasserschleben, a. a. O. S. 22 ff.) die Einrichtung der niederen Weihen auf das Alte Testament zurückführen (Subdiakonen = Leviten, u. s. w.). Dieses Verfahren ist nur ein Specialfall aus einer unübersehbaren Reihe ähnlicher Fälle, die aus einer ganz bestimmten, freilich völlig trügerischen Betrachtung des Verhältnisses der Kirche zu der „alttestamentlichen Kirche" entsprungen sind. Ueber diese Betrachtung und ihre Folgen habe ich in meiner Ausgabe der *Διδαχή* S. 239 f. u. in meinem Lehrbuch der Dogmengeschichte Bd. I S. 220 ff. gehandelt.

vom Geiste erweckt waren und das Wort Gottes verkündeten, 2) einen Kreis von Ältesten, welche in allen Angelegenheiten, die die Gemeinden bewegten, als die Leitenden hervortreten konnten und vornehmlich über das Leben und den evangelischen Charakter der Gemeinde zu wachen hatten, daher ermahnten, straften, trösteten, 3) Administrativbeamte — Episkopen und Diakonen —, die das Charisma der Verwaltung und der öffentlichen Dienstleistung besassen und besonders beim Gottesdienst und in der Armenpflege zu thun hatten; die Episkopen waren auch Mitglieder des Presbyteriums. Ausserdem aber waren in den Gemeinden die verschiedensten Charismen wirksam: *δυνάμεις, χαρίσματα ἰαμάτων, γένη γλωσσῶν*, etc. etc. (s. I. Cor. 12; Marc. 16. 17. 18). Jede individuelle Begabung oder Befähigung, die zur Erbauung der Gemeinde (im weitesten Sinn des Worts) gereichte, galt als ein Charisma des h. Geistes; aber unter den Inhabern derselben besassen doch nur die (Apostel), Propheten und Lehrer einen bestimmten Rang in den Gemeinden; denn sie waren die Geistesträger *κατ' ἐξοχήν*, sofern ihre Wirksamkeit für die Gemeinden eine schlechthin nothwendige war.

Unter den verschiedenen „Begabten" gab es in ältester Zeit schon Vorleser und Exorcisten. Was die Ersteren betrifft, so dürfen wir sicher vermuthen, dass die öffentliche Vorlesung des Alten Testamentes von Anfang an in den heidenchristlichen Gemeinden stattgefunden hat. Sie bildete einen integrirenden Bestandtheil des Gottesdienstes. Auch andere Schriften, Apokalypsen, Briefe und bald auch Evangelien, waren in den Gemeinden zu verlesen. Aber nicht Viele mögen dazu befähigt gewesen sein, und es wird manchen hochangesehenen Propheten und Lehrer gegeben haben, der wohl durch freie Rede zu erbauen, aber nicht die h. Schriften vorzulesen vermochte. So waren Lectoren nothwendig, und die Existenz solcher finden wir schon in der Apokalypse Johannis vorausgesetzt. Die Kunst des Lesens und des Vortrags zum Zweck der Erbauung der Gemeinde galt als eine Gabe des h. Geistes. Sofern der Lector dieser Erbauung diente, rückte er nahe an den Propheten und Lehrer heran; denn *ἀνάγνωσις* des Wortes Gottes, *παράκλησις* und *διδασκαλία* gehörten eng zusammen (I. Tim. 4, 13). In einem alten Weihgebet für den Lector, welches uns erhalten ist, wird daher das *πνεῦμα προφητικόν* auf ihn herabgefleht, und selbst noch in

verhältnissmässig später Zeit wird das, was dem Lector aus der Gemeindekasse gespendet wird, als εἰς τιμὴν τῶν προφητῶν gegeben bezeichnet. Immerhin aber bildete die Fähigkeit und das Recht zu freier Erbauungsrede, in welcher der h. Geist unmittelbar und ad hoc zu der Gemeinde sprach, die feste Grenze zwischen dem Propheten und Lehrer einerseits und dem Lector andererseits. Jene traten daher auch mit einer einzigartigen, nicht discutablen Autorität in den Gemeinden auf, während der Lector eine persönliche Autorität nicht besessen hat: jene mussten von den Gemeinden unterhalten werden, in Bezug auf die Lectoren bestand eine solche Verpflichtung so wenig, wie in Bezug auf die Exorcisten[71]) und andere Inhaber von Geistesgaben.

2) Im Laufe des 2. Jahrhunderts veränderte sich die Organisation der Gemeinden durchgreifend: die Grundlagen der katholischen Kirchenverfassung bildeten sich aus. Die Veränderungen sind vornehmlich durch drei Entwickelungen bezeichnet: 1) die Propheten und Lehrer starben mehr und mehr aus oder büssten doch ihre ursprüngliche Bedeutung ein, 2) der Cultus und andere Verhältnisse machten es nothwendig, an die Spitze der Administration der Gemeinde einen Mann zu stellen — die ἐπίσκοποι schmelzen in den Bischof zusammen —, 3) das leitende Collegium der Ältesten wurde mehr und mehr auf die Stufe eines berathenden Collegiums zur Unterstützung des Bischofs herabgedrückt. So entwickelte sich die die Gemeinde beherrschende Ordnung: Bischof, Presbyter, Diakonen, und diese Beamten bildeten einen besonderen Stand der Geweihten gegenüber den Laien. Diese Entwickelung ist in den verschiedenen Provinzen verschieden schnell zum Abschluss gekommen, und

71) Von Exorcismen und Exorcisten hören wir in der altchristlichen Literatur von Paulus bis Origenes (und weiter noch) sehr viel (s. besonders Justin und die Apologeten). Es ist jedoch für unsere Zwecke nicht nöthig, diese Stellen zu sammeln und mitzutheilen. Nur das sei bemerkt, dass der Exorcismus — wohl schon sehr frühe — bei der Taufe eine Rolle gespielt hat und dass demgemäss die Exorcisten ebenso wie die Lectoren eine Function bei den gottesdienstlichen, resp. öffentlichen Handlungen der Gemeinde erhielten. Dass man nicht zum Exorcisten bestellt resp. geweiht werden könne, tritt noch in der Bestimmung des 8. Buches der ap. Constit. c. 25 — allerdings als das Trümmerstück einer verschwundenen Auffassung — hervor.

demgemäss sind auch ganz verschiedene Übergangsformen in den Kirchen zeitweilig vorhanden gewesen. Diese Übergangsformen, die wir nur zu einem Theil kennen, müssen besonders auch in Bezug auf die Function der geistlichen Erbauung der Gemeinde hervorgetreten sein[72]). Soweit es thunlich war, ging die freie Erbauungsrede auf den Bischof, resp. auch auf die Presbyter über, welche letztere schon immer nach Massgabe des Evangeliums ermahnt und gestraft hatten. Bei Justin erscheint der „Vorsteher" d. h. der Bischof, als der Homilet. Daneben gab es aber bis gegen Ende des 2. Jahrhunderts wahrscheinlich überall noch freie Lehrer — Laien, denen man es gestattete, sogar im Gottesdienste zu sprechen und ausserhalb desselben eine Lehrthätigkeit auszuüben. Solche genossen neben den Amtspersonen ebenso wie die Confessoren, virgines, viduae und Exorcisten noch immer ein mehr oder minder hohes Ansehen; sie besassen einen Rang, kein Amt. Am schwankendsten scheint die Stellung des Lectors geworden zu sein. In der Regel hat er im 2. Jahrhundert ebenso ausserhalb des neu gebildeten Ordo gestanden wie der Doctor oder Exorcist, und seine Thätigkeit blieb auf die Anagnose beschränkt. So erscheint es bei Justin und Tertullian; der Lector gehörte zu den Laien. In den marcionitischen Gemeinden wurde es noch nicht als eine Unordnung empfunden, wenn z. B. ein Diakon die Function der Anagnose im Gottesdienst übernahm. Und in einzelnen katholischen Gemeinden des Orients haben im 2. Jahrhundert sogar Ansätze nicht gefehlt, sowohl den Lector in den Ordo hineinzuziehen, als auch seine Functionen zu erweitern. Die älteste christliche Predigt, die wir besitzen, ist das zur Vorlesung bestimmte Elaborat eines alten Lectors, der also mehr gewesen ist als ein blosser Vorleser; in der syrisch erhaltenen Didaskalia steht nur der Lector neben den Presbytern und Diakonen als Beamter der Gemeinde, und es wird bestimmt, dass er denselben Antheil aus der Gemeindekasse erhalten solle wie jene, *εἰς τιμὴν τῶν προφητῶν*; in der Quelle A der apostolischen Kirchenordnung endlich ist der Lec-

72) Ähnlich schwankend und verschieden muss sich etwa zwei Menschenalter hindurch und länger das Verhältniss der *πρεσβύτεροι οἱ προϊστάμενοι* zu dem Bischof gestaltet haben, bis der Bischof vollkommener Monarch wurde. Das Nähere gehört nicht hierher.

tor seinem Range nach zwischen die Presbyter und Diakonen gestellt; es wird von ihm erwartet, dass er *διηγητικός* sei, und er wird daran erinnert, dass er den Platz eines Evangelisten verwalte. Hier ist deutlich zu erkennen, dass der Lector in die Lücke eintreten sollte, welche das allmähliche Aussterben resp. Zurücktreten der „Lehrer" zur Folge hatte — allerdings recht eigentlich ein Lückenbüsser; denn dieselbe Quelle hält es schon für sehr wünschenswerth, dass der Bischof *παιδείας μέτοχος* sei, *δυνάμενος τὰς γραφὰς ἑρμηνεύειν*. — Die Funktion der Anagnose konnte eben unter eine doppelte Betrachtung fallen. Ihr Inhaber konnte auf die Seite der Geistesträger rücken und zu einem *ἡγούμενος* in der Gemeinde werden; er konnte aber auch, als gewählter minister und streng auf die Anagnose beschränkt, in eine niedere Sphäre herabsinken. Bei der Umwälzung der ursprünglichen Ordnungen im 2. Jahrhundert und dem Zurücktreten der enthusiastischen Lehrer konnte dem Lector eine hohe Zukunft werden, und in der That muss ihm eine solche in einzelnen Gemeinden des Orients zeitweilig fast sicher gewesen sein; aber schliesslich hat ihn überall die neue, episkopale Organisation der Gemeinden ausgeschlossen und tief herabgedrückt.

3) In der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts kam die neue Kirchenverfassung fast überall in den Gemeinden zu ihrem Abschluss. Der Abschluss ist durch vier Momente charakterisirt: 1) durch die Qualität des Opfer-Priesterthums, die sich für den Stand der höheren Kleriker nun durchsetzte und durch geheimnissvolle Weihe übertragen wurde, 2) durch eine umfangreiche Reception der complicirten Formen des heidnischen Cultus, des Tempeldienstes und des Priesterthums, sowie durch die Ausbildung der Meinung von einer magischen Kraft und reellen Wirkung heiliger Handlungen[73]), 3) durch die strenge und vollkommene Durchführung der klerikalen Organisation in dem Sinne, dass alle sei es auch noch so alten Würden, Ansprüche und Rechte neben ihr ausgeschlossen oder doch an ihr gemessen und ihr untergeordnet wurden, 4) durch das Absterben resp. die Austilgung der letzten Reste der unter den neuen Verhältnissen gefährlichen, z. Th. seltsam erscheinenden, häufig über-

73) S. über die Bedeutung der sub 1 und 2 genannten Veränderungen Tzschirner, Fall des Heidenthums S. 606 ff.

diess compromittirten und discreditirten Charismen, soweit sie sich über das Niveau des Harmlosen erhoben.

Da man nun den Exorcisten und Lector für gewisse Acte im Gottesdienste nöthig hatte, ein besonderer Rang neben den Priestern und Diakonen in der Kirche aber nicht mehr als selbständig existiren durfte, so ist in der Zeit zwischen Alexander Severus und Philippus Arabs, in den für die Consolidirung der Kirchen überhaupt entscheidenden Jahren 222 bis 249 — zuerst jedenfalls in Rom, dann auch sonst im Abendland[74]) —, die Einrichtung von clerici minores getroffen und sind Exorcist und Lector in diesen Stand verwiesen worden[75]). In dieser Unterscheidung von höheren und niederen, vollziehenden und bediensteten Klerikern, von Priestern und von Dienern am Heiligen stellt sich aber zugleich eine frappante Übereinstimmung mit dem römischen Sacralwesen dar[76]).

Ob die Nothwendigkeit, den Exorcisten und Lector unterzubringen, in der römischen Gemeinde den Anstoss gegeben hat, die römisch-sacrale Unterscheidung zu recipiren, oder ob der Stand der clerici minores bereits gegeben war, als man Jene zu rangiren hatte, ist noch eine Frage. Um sie zu entscheiden, hat man die Aufmerksamkeit auf die anderen clerici minores zu richten, die — wenigstens für uns — gleichzeitig mit dem Exorcisten und Lector in Rom und Carthago in dem Klerus auftauchen.

74) Natürlich allmählich, am schnellsten in den grossen Städten. Vielleicht ist es nicht zufällig, dass noch Commodian in seinen Instructionen nur die Lectoren genannt und mit einem besonderen Gedicht beehrt hat, dagegen von den übrigen ordines minores schweigt. Commodian hat bekanntlich viel Alterthümliches. Andererseits ist es zu beachten, dass Cyprian (ep. 55, 8) von Cornelius rühmend hervorhebt: „non ad episcopatum subito pervenit, sed per omnia ecclesiastica officia promotus . . . ad sacerdotii sublime fastigium cunctis religionis gradibus ascendit". Also hat die Einrichtung der clerici minores in Rom mehrere Jahre vor 249 stattgefunden.

75) Dabei aber haben, wie aus Cyprian's Briefen deutlich ist, wenigstens in Carthago noch eine Zeitlang Erinnerungen an die frühere, so andersartige Stellung der Lectoren fortbestanden; namentlich die Affinität des Lectors zu den Presbytern und die Praxis, den Lector sofort zum Presbyter aufrücken zu lassen, ist lehrreich.

76) S. über dasselbe Marquardt, Röm Staatsverwaltung. III. Bd. (1878), vor allem S. 203 ff.

Es sind folgende fünf Classen, die zuerst der Bischof Cornelius (s. oben) aufgezählt hat: „Subdiakonen, Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarier".

Welch' ein Unterschied waltet zwischen dem Exorcisten und Lector einerseits und dem Subdiakon, Akoluth und Ostiarier andererseits ob! Jene hatten bereits eine Geschichte in der Kirche hinter sich, als sie zu clerici minores wurden, und haben sich keineswegs aus dem Diakonat entwickelt: mit diesen verhält es sich dagegen ganz anders. Ihre Namen und Functionen tauchen mit Sicherheit überhaupt zum ersten Male i. J. 250 für uns auf. Woher stammen sie?

In Bezug auf die Subdiakonen ist die Antwort, wie es scheint, eine einfache. Hier führt schon der Name auf den Ursprung. Die Subdiakonen haben sich wirklich aus dem Diakonat entwickelt. Zwei Ursachen haben hier gewirkt. Erstens glaubte man auf Grund des Berichts in der Apostelgeschichte die Siebenzahl der Diakonen nicht überschreiten zu dürfen, während man doch in grösseren Städten eine grössere Zahl von Diakonen nöthig hatte[77]; zweitens wurden die Diakonen allmählich so vornehm, dass sie ihre niederen Dienstleistungen abzuschütteln suchten. Die Subdiakonen sind also von ihrem Ursprung her die überzähligen Diakonen (über sieben), und sie sind zugleich die *διάκονοι-ὑπηρέται*[78]. Dieser doppelte Charakter derselben erklärt es, dass sie die oberste Stelle unter den clerici minores einnahmen, ja immerfort zu dem höheren Klerus gravitirten, bis Innocenz III. sie endgiltig für das Abendland den höheren ordines beigezählt hat[79]. Aber das Bedürfniss, Subdiakonen aufzustellen, erklärt

77) Cornelius in seiner Aufzählung der römischen Kleriker giebt die Zahl der Diakonen in Rom bestimmt auf sieben an; s. dazu den oben citirten 15. Canon von Neocäsarea: *Διάκονοι ἑπτὰ ὀφείλουσιν εἶναι κατὰ τὸν κανόνα, κἂν πάνυ μεγάλη εἴη ἡ πόλις· πεισθήσῃ δὲ ἀπὸ τῆς βίβλου τῶν πράξεων.* S. für Rom auch Sozom., h. e. VII, 19. Von dem römischen Bischof Symmachus (saec. V. fin.) heisst es, man habe ihn erwählt *ὡς ἕνα τῶν ἑπτὰ διακόνων ὄντα* (s. Photius, Erotem., bei Routh, Reliq. Sacr. edit. II. T. III, p. 61). Doch ist in späterer Zeit die Siebenzahl der Diakonen nicht mehr eingehalten worden.

78) S. App. Constit. VIII, 28: *Ὑποδιακόνῳ οὐκ ἔξεστιν ἀφορίσαι... ὑπηρέται γάρ εἰσι διακόνων.* Ignatius (Trall. 2, 3) nennt die Diakonen selbst *ὑπηρέται.*

79) S. über dieselben den Art. „Subdiakon" von Friedberg in

keineswegs die Institution der clerici minores in der Kirche. Diese Beamten hätte man zur Noth noch immer, als den Diakonen verwandt, zu dem einen ordo in der Kirche rechnen können. Also müssen wir unser Augenmerk auf die Akoluthen und Ostiarier richten. Hier finden wir in der That den Schlüssel zum geschichtlichen Verständniss der ganzen, so folgenschweren Institution.

Exorcisten und Lectoren hat es von Alters in den Gemeinden gegeben; Subdiakonen befremden im Grunde auch nicht; sie participiren noch an einem Namen — Diakon —, der in der Christenheit uralt war. Aber völlig befremdlich und wahre Neulinge sind die Akoluthen und Ostiarier (πυλωροί). Und jene Akoluthen stehen schon bei Cornelius im Grunde an der Spitze der ordines minores; denn dass die Subdiakonen auf die Diakonen folgen, ist selbstverständlich. Woher stammen sie? Nun, wenn sie nicht aus der christlichen Überlieferung stammen, so muss ihr Ursprung aus der römischen zu erklären sein. Er kann in

---

Herzog's REncykl. 2. Aufl. Bd. XV S. 7 ff. Nach Cornelius und Cyprian werden Subdiakonen im 30. Canon der Synode von Elvira (um 305) so erwähnt, dass man den Subdiakonat als eine damals feststehende, allgemeine Einrichtung im ganzen Abendland anerkennen muss (s. Dale, The synod of Elvira. London, 1882). Dasselbe geht aus den „Gesta apud Zenophilum" hervor. Da die Einrichtung der niederen ordines zwischen den JJ. 222 und 249 in Rom stattgefunden hat, so ist die Angabe im Liber pontificalis (s. die Ausgabe von Duchesne, fasc. 2, 1885, p. 148) nicht zu verachten, nach welcher der Bischof Fabian (ann. 236—250) die sieben Subdiakonen eingesetzt hat: „Hic regiones dividit diaconibus et fecit VII subdiaconos". Allerdings enthält der Codex Liberianus (s. Duchesne, l. c. fasc. 1 p. 4. 5, Lipsius, Chronologie d. röm. Bischöfe S. 267) nur die erste Hälfte jenes Satzes, und das, was das Papstbuch der Angabe der Einsetzung der Subdiakonen hinzugefügt („... qui VII notariis immanerent, ut gestas martyrum in integro fideliter colligerent"), ist, trotz der gelehrten Erklärung Duchesne's (l. c.), nicht vertrauenerweckend. Nach Probst und anderen katholischen Gelehrten war der Subdiakonat bereits lange vor Fabian in Rom vorhanden (Kirchl. Disciplin S. 109), aber Hippolyt zeugt dagegen. Übrigens beachte man, dass die Beamten zuerst, auch in Carthago, Hypodiakonen hiessen und sich das Wort „subdiaconus" erst allmählich im Abendland eingebürgert hat. Auch dies weist für das Amt auf römischen Ursprung; denn in der römischen Gemeinde ist noch im ersten Drittel des 3. Jahrh.'s die griechische Sprache vorherrschend gewesen, nicht aber in Carthago.

der That mit wünschenswerther Deutlichkeit dort nachgewiesen werden.

Marquardt, in seiner Darstellung des römischen Sacralwesens[80]), schildert S. 203 ff. die Staatstempel, S. 212 ff. die Staatspriester.

Ad 1) Die Tempel haben nur z. Th. eigene Priester, aber alle haben sie Hausmeister (aedituus = curator templi). Diese aeditui, die im Tempel wohnten, zerfallen wieder in zwei Klassen. Wenigstens „bei den vornehmeren Sodalitäten war der gewählte aedituus nicht in der Lage, die Bewachung und Reinigung des sacellum in Person zu übernehmen. Er beauftragte also mit diesem Dienste einen Freigelassenen oder Sklaven." „In diesem Falle kann das sacellum zwei aeditui haben, den Tempelverwalter, der ursprünglich magister aedituus, und den Tempeldiener, der aedituus minister zu heissen scheint." „Gemeinsam ist beiden, dass sie im Tempel wohnen[81]), wiewohl in kleinen Kapellen die Anwesenheit des Dieners genügend war; der Tempeldiener öffnet, schliesst[82]) und reinigt das Heiligthum, zeigt Fremden die Merkwürdigkeiten desselben[83]) und lässt nach dem Reglement des Tempels diejenigen Personen zum Gebet und Opfer zu, welchen dies gestattet ist, während er die übrigen abweist.[84])

80) A. a. O.

81) Suet., Domit. 1. Tac., hist. 3, 74. L. Pomponius Bononiensis bei Nonius p. 75, 15 und Gellius 12, 10, 7. Macrob., 10, 2, 12. Plut., q. R. 35. Varro, de l. L. 5, 52. [Anm. von Marquardt].

82) Plaut., Curc. 1, 3, 46. Liv., 30, 17, 6. Capitolin., Pert. 4, 9. [Anm. von Marquardt].

83) Plin., n. h. 32, 17; 36, 32. Horat., epist. 2 ,1, 230. Friedländer, Darstell. I S. 170 ff. [Anm. von Marquardt].

84) Diese Function, die auch der griechische *νεωκόρος* hatte, lernen wir am besten kennen aus der Inschrift von Arcesina auf Amorgos, herausg. von R. Weil in Mittheil. des arch. Instituts in Athen, Bd. I S. 342: *Ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ Ἀγ[ναν]* εἶπε· *Μελίτων ἐ[πεστ]άτει. μὴ ἐξεῖναι κατά[ρχ]εσθαι εἰς τὸ Ηραῖ[ον]* ξένῳ μηδενί, *ἐμπιμελε[ῖσ]θαι δὲ τον νεωκ[όρο]ν καὶ ἐξελργειν· ἐὰν δὲ μὴ ἐξελργῃ, ἀποτίνειν αὐτὸν τῆς ἡμέρας ἑκάστης δίκα δρα[χ]μὰς ἱερὰς τῇ Ἥρᾳ.* Über die römischen aeditui s. Seneca, ep. 41, 1: „Non sunt ad coelum elevandae manus nec exorandus aedituus, ut nos ad aurem simulacri, quasi magis exaudiri

Ad 2) „Ausser der Dotation wurde den Priestercollegien ein Dienstpersonal gewährt“ — die Unterbeamten; „sie werden den Priesterschaften zugewiesen . . . bei welchen allen sie theils als Briefboten (tabellarii), theils als Schreiber, theils als Opfergehülfen beschäftigt sind“ Marquardt zählt (a. a. O. S. 218 ff.) die verschiedenen Kategorien derselben bei den sacerdotes publici auf (lictores, pullarii victimarii, tibicines, viatores), „sechstens die calatores, bei den priesterlichen Collegien freie oder freigelassene Leute, nicht Sklaven, und zwar für den persönlichen Dienst jedes Mitgliedes einer[85])“.

possimus, admittat.“ [Anm. von Marquardt]. Über die Existenz und Bedeutung eines niederen Klerus in den orientalischen Religionen vgl. Réville (La religion à Rome sous les Sévères p. 53): „A côte du clergé régulièrement constitué, c'est-à-dire chargé du sacerdoce par une association régulièrement organisée et attaché à un sanctuaire particulier, il y avait encore dans la plupart de ces religions orientales une sorte de bas clergé irrégulier, qui colportait sa marchandise religieuse à peu près partout.“ Diese wandernden irregulären Kleriker sind aber höchstens mit den alten Aposteln, Propheten und Lehrern zu vergleichen, nicht mit den ordines minores. Dagegen hat die Mithrasreligion, deren Bekenner eine geschlossene Gesellschaft bildeten, eine organisirte Hierarchie besessen, innerhalb deren es verschiedene, auch niedere Grade resp. Stufen gab. Über die Zahl dieser Stufen sind die Forscher nicht im Klaren (s. Réville, a. a. O. p. 108 u. Marquardt, a. a. O. S. 804). Einige zählen 12 andere 8, andere 7 Grade. Dieselben sind uns aus den Inschriften (s. Henzen, C. I. L. VI p. 734) und aus Hieronymus, ep. 57, bekannt. Marquardt nimmt sieben Grade an: den der Raben (κόρακες), den der Geheimen (κρύφιοι), den der Streiter (milites), den der Löwen, den der Perser, den der Sonnenläufer (ἡλιοδρόμοι) und den der patres. Ausdrücklich bemerkt er dabei: „die Raben sind die Anfänger, sie dienen noch als ὑπηρετοῦντες“ [das ist derselbe Ausdruck, der für die Subdiakonen und überhaupt für die niederen Ämter im Orient vom 4. Jahrh. ab gebraucht worden ist; s. oben] „der stille aber empfängt in Demuth die Krone.“ Man darf demnach wohl für den Mithrascult fünf obere und zwei niedere Weihen annehmen. Hier haben wir also eine wirkliche Parallele zu der christlichen Institution. Doch sind die Verschiedenheiten unverkennbar. — Über flamines maiores et minores s. Marquardt, a. a. O. S. 314 f.

85) Serv. ad Ge. 1, 268. „Pontifices sacrificaturi praemittere calatores suos solent.“ [Anm. von Marquardt] Mommsen, Röm. Staatsrecht, I. Bd. (2. Aufl.) S. 314: „Bei den Priestern finden wir die Institution der calatores. Ursprünglich scheinen dies diejenigen Sclaven gewesen zu sein, die dem Herrn zur Hand waren um zu rufen, wen er befiehlt, und über-

Hier haben wir die Vorbilder der kirchlichen Ostiarier und Akoluthen. Was die Ersteren betrifft, so sagt das 4. Concil von Carthago: „Ostiarius cum ordinatur, postquam ab archidiacono instructus fuerit, qualiter in domo dei debeat conversari, ad suggestionem archidiaconi, tradat ei episcopus claves ecclesiae de altari, dicens: Sic age, quasi redditurus deo rationem pro his rebus, quae hisce clavibus recluduntur". Der Ostarius (πυλωρός) ist also der aedituus minister. Er hatte das Öffnen und Schliessen der Thüren zu besorgen, das Ein- und Ausgehen der Gläubigen zu überwachen, verdächtigen Personen den Eintritt zu verweigern und seit der strengeren Unterscheidung zwischen missa catechumenorum und missa fidelium nach Entlassung der Katechumenen, Büssenden und Ungläubigen die Thüren zu schliessen[86]).

---

haupt seine Befehle auszurichten. Späterhin ist bei den höheren Priestercollegien jedem Mitglied ein Freigelassener desselben beigegeben, welcher von ihm ernannt und entlassen wird und zunächst für seinen persönlichen Dienst bestimmt ist." — Im Allgemeinen ist zu bemerken, dass gerade das römische Priesterthum, über welches wir weitaus am besten unterrichtet sind, die Fratres Arvales (s. Henzen, Acta fratrum Arvalium quae supersunt restituit et illustravit. 1874 u. Marquardt, a. a. O. S. 128 ff.), in seinem Bestande die frappanteste Parallele zu der kirchlichen Hierarchie liefert. Vorstand der Arvalen ist ein magister, neben ihm und als ein Gehülfe desselben bei den Opfern ist ein Flamen thätig. „Bei den Feierlichkeiten erscheinen ferner vier pueri ingenui patrimi et matrimi, semtorum filii; . . sie sind die ministri bei dem Opfer; während des Mahles der Arvalen, legen die Früchte vom Tische auf der Altar, nehmen aber an dem Mahle, an eigenen Tischen, auf Stühlen sitzend Antheil und erhalten, wie die Priester selbst, ihre sportulae." Da haben wir das Gegenbild zum Bischof, den Priester und den Diakonen. Aber Marquardt fährt also fort: „Hiezu kommt nun die Dienerschaft, nämlich erstens eine Anzahl von servi publici, . . welche der magister aufnimmt (allegit) — sie werden hernach zu anderen Diensten befördert oder versehen gleichzeitig andere Dienste, wie einmal ein tabularius rationis castrensis bei dem Opfer der Arvalen vorkommt —, zweitens der aedituus, wie es scheint ein servus collegii, und endlich die kalatores. Jedes Mitglied wählt aus seinen Freigelassenen einen Kalator". Subdiakonen, Ostiarier und Akoluthen müssen hier sofort jedem Kirchenhistoriker in den Sinn kommen. Die bisher aufgefundenen Protocolle der Arvalen reichen von 14—241 p. Chr. n.

86) S. Krüll bei Kraus, REncykl. d. christl. Alterthümer, 2. Bd. S. 572 ff. und Armfield im Diction. of Christ. Antiq. T. II p. 1528.

Er wurde erst nöthig, als eigene kirchliche Gebäude vorhanden waren (solche gab es schon im 2. Jahrh.) und dieselben, wie die Tempel, sammt dem gottesdienstlichen Cäremoniell als ein Heiliges betrachtet wurden, d. h. eben seit c. 225.

Die kirchlichen Akoluthen[87]) sind unschwer in den Unterbeamten der Priester, insonderheit in den „calatores", den persönlichen Dienern der Priester, zu erkennen. Nach Cyprian sind die Akoluthen u. A. auch mit Vorliebe als tabellarii benutzt worden. Nach Cornelius gab es in Rom 42 Akoluthen. Da er die Zahl der Priester auf 46 angiebt, so liegt die Annahme ausserordentlich nahe, dass der Regel nach die Zahl der Priester und die der Akoluthen sich decken sollte, und dass die geringe Differenz ihren Grund in augenblicklichen Lücken hatte. Ist diese Annahme richtig, so tritt die Identität zwischen dem calator und dem Akoluth schlagend hervor. Aber der Name „Akoluth" macht es selbst schon deutlich, dass der Akoluth nicht wie der Ostiarius an ein Heiligthum, sondern an eine heilige Person gebunden war[88]).

87) S. über die spätere Geschichte derselben Krüll bei Kraus, REncykl., 1. Bd. S. 30 f., und Butler im Diction. of Christ. Antiq. T. I p. 13.

88) Cornelius braucht in seinem Briefe die griechischen Namen *ἀκόλουθος* und *πυλωρός*, weil er griechisch schreibt (*ἀκόλουθος* ist jeder Begleiter, Schüler, Nachfolger, Anhänger, bes. der den Herrn, wenn er ausging, begleitende Knecht, der Knappe, s. Passow, s. h. v.). Aber „acoluthi" sagt auch Cyprian und nie anders; dieser Name ist ferner im Abendland überhaupt term. technicus geworden. Also ist die Institution der Akoluthen zu einer Zeit in Rom getroffen worden, in welcher die Gemeinde noch vorherrschend eine griechisch redende gewesen ist. Dagegen ist nicht „*πυλωρός*", sondern „ostiarius" zum term. techn. geworden; den Namen „aedituus" hat man absichtlich vermieden; denn das Kirchengebäude war keine „aedes". Dem magister aedituus scheinen übrigens die Subdiakonen und nicht die Diakonen entsprochen zu haben, wie namentlich aus den Gesta apud Zenophilum (Routh, l. c. IV p. 323 sq.) deutlich hervorgeht. — Mir sind nur zwei sichere Stellen bekannt, in welchen „acoluthus" durch „sequens" wiedergegeben ist, nämlich im Liber Pontificalis (s. die Ausgabe von Duchesne, fasc. 2., p. 137. 161). Vom römischen Bischof Gaius (283—296) heisst es dort: „Hic constituit ut ordines omnes in ecclesia sic ascenderetur [so]: si quis episcopus mereretur, ut esset ostiarius, lector, exorcista, sequens (Probst, Kirchliche Disciplin S. 75, übersetzt dieses Wort mit „sodann"!), subdiaconus, diaconus, presbiter, et

Die neuen Bedürfnisse des nach heidnischem Muster bereicherten kirchlichen Priester- und Sacralwesens in Rom haben die Akoluthen und Ostiarier, die Abbilder der calatores und aeditui ministri, hervorgerufen. So ist der Grund zu dem Ordo clericorum minorum gelegt worden. Aber dass man aus ihnen einen wirklichen und streng geschlossenen Ordo zweiter Stufe geschaffen, dass man in diesen ordo die Subdiakonen, Lectoren und Exorcisten eingestellt[89]) und so eine wohlgegliederte Kate-

exinde episcopus ordinaretur". Mit Recht bemerkt hiezu Duchesne: „Sequens a ici le sens d'acolythe. Il y aurait un exemple épigraphique de cette acception si le sens du mot „sequentibus", dans une inscription de Narbonne, était sûrement celui que propose M. Le Blant, Inscr. chrét. de la Gaule, t. II, nr. 617." Übrigens findet sich im Papstbuch in der parallelen, nur viel ausführlicheren Bestimmung des Papstes Sylvester (l. c. p. 171) nicht „sequens", sondern „acolitus". Beiläufig sei bemerkt, dass der Akoluth seine ursprüngliche Function sehr bald verloren hat — er gab sie an nicht klerische Bedienstete ab — und beim Cultus beschäftigt wurde - allerdings mit Dienstleistungen, die seiner Stellung vor dem Lector keineswegs entsprachen (Anzünden der Lichter in den Kirchen). In einigen Provinzialkirchen ist er zeitweilig sogar ganz weggefallen. So hat eine Quelle der irischen Kanonensammlung (s. Wasserschleben, 2. Aufl. S. 22–26) nur vier niedere Weihen fixirt; wohl erst in der letzten Redaction der Sammlung ist l. IX (a. a. O. S. 26 f.) der Akoluth hinzugefügt worden. — Wir haben oben als Zeitraum für die Institution der clerici minores in Rom die JJ. 222–249 bestimmt (die Zeit zwischen der Abfassung der Philosophumena und Cyprian). Genauer lässt sich dieser Zeitraum noch präcisiren, wenn man erwägt, 1) dass Cornelius bereits alle kirchlichen Ämter nach dem Zeugniss des Cyprian durchlaufen hat, 2) dass die Namen der Ämter griechische sind, 3) dass das Papstbuch die Einsetzung der Subdiakonen auf den Bischof Fabian zurückführt. Man wird daher mit grosser Wahrscheinlichkeit behaupten dürfen, dass die Einrichtung der clerici minores in Rom in den ersten JJ. der Regierung des Fabian, also bald nach d. J. 236, erfolgt ist. Die Angabe des Lib. Pontif. p. 137, Victor habe die „sequentes" eingesetzt, kann mindestens im strengen Sinn (als ordo) nicht richtig sein.

89) Die Reihenfolge der 5 Ämter ist fast überall durchsichtig. Wohl verständlich ist, dass dem Subdiakon die erste Stelle eingeräumt ist und dass Exorcist und Lector zusammenstehen. Ebenso ist die Stellung des Ostiarius am Schluss nicht auffallend. Nicht sicher aber ist der dem Akoluthen eingeräumte Rang zu deuten. Darf man aus der Stelle, die er einnimmt, schliessen, dass er den Anstoss zur Bildung der ganzen Klasse der ordines minores gegeben hat? Jedenfalls ist zu beachten (s. oben), dass Cornelius eigentlich nur drei Kategorien andeutet, Subdiakonen — Akoluthen — Exorcisten, Lectoren und Ostiarier. Die letzte Kategorie

gorie begründet hat, das ist unter den Grossthaten der römischen Gemeinde zum Ausbau der kirchlichen Verfassung nicht eine der geringsten, sondern eine der grössten[90]). So schuf sich diese Kirche eine Pflanzstätte für den höheren Klerus, so lockte sie durch zahlreiche Stufen die Ehrgeizigen, so konnte sie Jahre hindurch unter den Klerikern zweiter Ordnung sichten und nur die Erprobten zu den einflussreichen, höheren Würden befördern, so hat sie endlich die alten, gleichsam paläontologischen Würden, die der Exorcisten und Lectoren, glücklich untergebracht, resp. harmlos gemacht! Ihrem Vorgange sind viele Kirchen des Abendlandes sehr rasch gefolgt und haben die Institution eines wirklichen, fünfgliederigen, streng geschlossenen ordo clericorum ministrorum recipirt. Diese Institution ist, wie nun offenbar geworden, nicht aus dem Diakonat hervorgegangen; sie ist ein complicirtes Gebilde; sie umfasst drei Kategorien, die von ihrem Ursprung her nichts mit einander gemein haben: Exorcisten und Lectoren[91]) — Subdiakonen — Akoluthen und Ostiarier. Sie stellt sich sowohl in Ansehung der letztgenannten Beamten als in der ihr zu Grunde liegenden Idee als die Nachahmung einer römisch-sacralen Einrichtung dar; aber sie erhebt sich in der Ausführung dieser Idee, in der Schöpfung eines wirklichen geistlichen Standes zweiter Ordnung und in der Begründung einer

ist ihm eine einheitliche, weil die zu ihr Gerechneten, wie oben ausgeführt, als mit einer mehr oder weniger mechanischen Dienstleistung am Heiligen betraut erschienen. Die Akoluthen müssen wohl eine grössere Verantwortung gehabt haben. Die Zahl 52, welche Cornelius als die Summe der Exorcisten, Lectoren und Ostiarier in Rom angegeben hat, kann leider nicht differenzirt werden.

90) Sehr auffallend ist es daher, dass Langen in seiner ausführlichen Gesch. der römischen Kirche Bd. I (1881) sie gar nicht erwähnt.

91) Dass sich auch zu den Lectoren in den heidnischen Culten Parallelen finden, ist theils als Zufälligkeit zu beurtheilen, theils eine Folge der späteren resp. particularen Entwicklung des Lectorats. Solche Lectoren, welche die h. Schriften aufbewahrten und auch interpretirten, erinnern an die XV viri sacris faciundis, welche die sibyllinischen Bücher unter Verschluss zu halten, abzuschreiben und zu deuten hatten („interpretes"); s. Marquardt, a. a. O. S. 366 f. — Auch für die Entstehung des Subdiakonats hat man, wie oben gezeigt, nicht nöthig, sich an das römische Sacralwesen zu wenden, obgleich auch hier manche Parallelen recht bedeutsam erscheinen. S. übrigens das Epimetrum.

Vorschule für das Priesteramt, hoch über eine blosse Nachahmung; sie ist das glänzendste Zeugniss dafür, wie die römische Gemeinde es verstanden hat, die Gefahren, welche ihr aus einer abgestorbenen Organisation der Kirche noch immer drohten, zu überwinden, ihre episkopal-presbyteriale Verfassung auszubauen und brauchbare Elemente des römischen Sacral- und Staatswesens zu adoptiren[92]). Sofern sie es aber Jedem, auch dem Geringsten,

92) Die organisatorische Genialität der Leiter der römischen Gemeinde im 3. Jahrh. tritt besonders deutlich hervor, wenn man die Entstehung und Entwickelung der clerici minores im Orient verfolgt. Alles hat sich dort viel später eingestellt; die Zahl der Stufen ist im Grunde ebenso schwankend geblieben wie ihr Rangverhältniss; ja selbst der Begriff eines wirklichen Ordo zweiten Grades ist nicht streng ausgeprägt worden. So finden sich z. B. die Akoluthen als Ordo im Orient überhaupt nicht, obgleich sie nicht gefehlt haben (s. die Schilderung Paul's von Samosata, Metropoliten von Antiochien, bei Euseb., h. e. VII, 30, 8: *βαδίζων δημοσίᾳ καὶ δορυφορούμενος τῶν μὲν προστατούντων, τῶν δὲ ὑπηρετούντων πολλῶν τὸν ἀριθμόν*, oder Euseb., Vit. Constant. III, 8, wo es von dem nicänischen Concil heisst: *ἐπὶ τῆς παροίσης χορείας ἐπισκόπων μὲν πλῆθος ἦν, περὶ ἑξήκοντα καὶ διακοσίων ἐφ' ἑνὸς ἐπιφαινομένους, ἑπομένων δὲ τούτοις πρεσβυτέρων καὶ διακόνων, ἀκολούθων τε πλείστων ὅσων ἑτέρων οὐδ' ἂν ἀριθμὸς εἰς κατάληψιν*); die Lectoren hat man hier und dort im 2. und 3. Jahrh. versucht, in den Ordo der Priester und Diakonen aufzunehmen, unzweifelhaft weil man noch an die Möglichkeit zweier ordines nicht gedacht hat; dann sind in die Gruppe Psalmensänger, Todtengräber u. s. w. gekommen, ohne dass zunächst feste Rangstufen ausgebildet wurden. Eigenthümlich orientalisch ist die Copulation des Psalmensängers mit dem Lector seit dem 4. Jahrhundert. Man darf es wohl für wahrscheinlich halten, dass, soweit der Orient im 4. Jahrhundert den Gedanken eines ordo minor gefasst und ausgeprägt hat, er vom Abendland (von Rom) beeinflusst gewesen ist. Über die grossen Verschiedenheiten der orientalischen Kirchen in Bezug auf die ordines und den gegenwärtigen Zustand, in welchem Subdiakonen und Lectoren wirklich noch erhalten sind, s. Denzinger, Ritus Orientalium T. I (1863) p. 116 sq., Silbernagl, Verfassung und gegegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients (1865) S. 2 f. u. passim, Gass, Symbolik d. griech. Kirche (1872) S. 277 f., und die einschlagenden Art. (z. B. Armenier, Kopten u. s. w.) in Herzog's Real-Encykl. 2. Aufl. und in dem Dictionary of Christian Biography von Smith und Wace. — Die römische Kirche und die abendländischen Kirchen überhaupt haben nach der Mitte des 3. Jahrhunderts schlechterdings keine neuen Klassen von Bediensteten mehr in den Klerus eingestellt. So gab es schon vor Constantin „fossores" in den Kirchen (s. z. B. die Gesta apud Zenophilum bei Routh, l. c. IV

ermöglichte, von der niedersten Küsterstelle aus die höchsten Priesterwürden zu erreichen, und andererseits es in der Regel von Jedem verlangte, der Kirche von der Pike auf zu dienen, hat sie mit der antiken Ansicht, dass das Priesterthum nur bestimmten Gesellschaftsklassen zugänglich sei, gebrochen und auch die Scheidewand zwischen Priestern und Tempeldienern niedergerissen. Der Gedanke eines Klerus von acht Stufen[93]) ist gewiss kein christlicher; aber in dem Grundsatz, dass dieser Klerus gegenüber den Unterschieden von Hoch und Niedrig, Reich und Arm, Römisch und Barbarisch neutral sei, ist ein christlicher Gedanke wirksam gewesen und ist die Antike überwunden worden.

Epimetrum.

Es ist oben gezeigt worden, dass die Einrichtung der clerici minores in Rom höchst wahrscheinlich in den ersten Jahren der Regierung des Bischofs Fabian, also bald nach d. J. 236, erfolgt ist, und wir haben in diesem Zusammenhang auf die Angaben des Catal. Liberianus und des Lib. Pontificalis (zu Fabian) hingewiesen. Diese Angaben verdienen noch eine besondere Erwägung.

Der Catal. Liberianus bemerkt zu Fabian: „Hic regiones divisit diaconibus". Bekanntlich sind die spärlichen geschichtlichen Notizen, welche der Katalog über die Angaben der Regierungszeit der einzelnen Päpste hinaus enthält, zuverlässig; es finden sich solche nur bei Pius, Pontian, Fabian, Cornelius, Lucius und Julius. Wir haben es also als eine gesicherte geschichtliche Kunde anzusehen, dass Fabian die Regionen der Stadt Rom unter die

p. 323) bald auch „cantores"; aber sie waren nicht „de clero" wie die Exorcisten, Lectoren und Ostiarier.

93) Auf die verschiedenen Rechte und Pflichten des höheren und des niederen Klerus (so in Bezug auf die Ehe, auf die kirchlichen Bezüge), auf den Modus der Designation, Wahl und Einsetzung der letzteren, u. s. w., gehe ich hier nicht weiter ein, da diese Fragen nicht in die Entstehungsgeschichte des niederen Klerus gehören. Doch fällt von hier aus allerdings noch einmal ein Licht auf die Entstehung der ganzen Gruppe.

Diakonen vertheilt, d. h. jeder Region einen Diakon vorgesetzt hat. Das ist eine höchst lehrreiche Nachricht; denn sie zeigt die Anpassung der kirchlichen Verwaltung der christlichen Gemeinde in Rom an die bürgerliche, genauer an die städtisch-sacrale, in besonders instructiver Weise. Mit den Regionen, resp. den Regionenvorstehern in Rom, verhält es sich nämlich in der Kaiserzeit in Kürze also [1]): Augustus hatte an die Stelle der vier alten Regionen vierzehn neue gesetzt. Für jede dieser Regionen wurde jährlich durchs Loos ein Vorsteher gewählt. Die Vorsteher hatten die Genehmigung zum Bau von Larenkapellen zu ertheilen und vollzogen in ihren Bezirken örtliche Opferhandlungen. „Mit den allgemein städtischen Angelegenheiten haben die augustischen Regionsvorsteher allem Anschein nach nichts mehr zu thun, und es scheint fast, dass diese Einrichtung, wie die ganze Ordnung der hauptstädtischen viei, einen überwiegend sacralen Charakter gehabt hat". So blieb es — von dem Versuche einer Änderung seitens Domitian's, der geschichtlich nicht sicher überliefert ist, abgesehen — bis zum Anfang des 3. Jahrhunderts. Eine neue Ordnung der Dinge fasste aber Elagabal ins Auge, und sein Nachfolger, Alexander Severus, führte sie durch. Von dem Ersteren heisst es (Vita 20): „volnit et per singulas urbis regiones praefectos urbi facere, et fecisset si vixisset"; von dem Letzteren (Vita 33): „fecit Romae curatores urbis quattuordecim, sed ex consulibus viros, quos audire negotia urbana cum praefecto urbis iussit, ita ut omnes aut magna pars adessent cum acta fierent". Alexander hat also dem Stadtpräfecten eine Art von Consilium von vierzehn consularischen, für die einzelnen Regionen der Stadt ernannten Curatoren zur Seite gestellt. Wie sie sich zu den alten Regionenvorstehern verhielten, ob sie sie ablösen oder neben ihnen funktioniren sollten, kann auf sich beruhen. Das Neue und für uns Wichtige ist, dass im Interesse der Leitung und Pflege der Stadtgemeinde die einzelnen Regionen Curatoren, eine Art von Unterbürgermeistern, erhielten, welche unter dem praefectus urbi standen und mit ihm die städtischen Geschäfte vernehmen sollten. Genau zu derselben Zeit tritt uns nun die Notiz im

1) S. zu dem Folgenden Mommsen. Röm. Staatsrecht II. Bd. I. Abth. (1874) S. 485 f. und II. Bd II. Abth. (1877) S. 992 ff. 1012 ff. 1031 ff.

Catal. Liber. entgegen: „Fabianus regiones divisit diaconibus". Erinnert man sich an den Competenzenkreis der kirchlichen Diakonen, so ist die Parallele vollends frappant; sie sind in gewisser Weise die Unterbischöfe; sie verhalten sich zu dem Bischof wie curatores urbis zu dem praefectus urbi. Also Fabian ist hier der städtischen Neuordnung mit seiner Einrichtung gefolgt; denn die umgekehrte Annahme ist trotz Alex. Sever., Vita 45 [2]), ganz unwahrscheinlich. Die städtische Neuordnung hat, wie es scheint, nur kurzen Bestand gehabt: die kirchliche ist geblieben und hat an ihrem Theile mit dazu beigetragen, dass der römische Bischof seine Gemeinde so fest und straff in der Hand hielt und in der Stadt so mächtig wurde, dass schon Decius erklärte, ihm sei die Erhebung eines Gegenkaisers in Rom erträglicher als die Einsetzung eines Bischofs daselbst [3]).

Aber in Rom gab es doch vierzehn Regionen, und der Catal. Liber. berichtet von einem dividere regiones an dieselben. Hat etwa jeder Diakon zwei Regionen erhalten? Das Papstbuch fügt der Notiz des Liberianus die Worte hinzu: „et fecit septem subdiaconos". Will man aber dieser Angabe allem nicht trauen, so ist jedenfalls die Mittheilung des Cornelius in dem Briefe an Fabius v. J. 250 unantastbar, in Rom seien sieben Diakonen und sieben Subdiakonen. Da haben wir die vierzehn Regionenvorsteher. Vor Fabian sind Subdiakonen überhaupt nicht nachweisbar; sicher ist, dass Fabian die Regionen vertheilt hat; später als zur Zeit Fabian's können die Subdiakonen in Rom schlechterdings nicht aufgetaucht sein; zur Zeit des Nachfolgers Fabian's betrug die Gesammtzahl der Diakonen und Subdiakonen vierzehn — also ist es ausserordentlich wahrscheinlich, dass die Einsetzung von sieben Subdiakonen in Rom und damit die Schöpfung des Subdiakonats überhaupt eine Folge der Anordnung des Fabian ist, kraft wel-

2) „Ubi (Alexander) aliquos voluisset vel rectores provinciis dare vel proposito facere vel procuratores, id est rationales, ordinare, nomina eorum proponebat, hortans populum, ut si quis quid haberet criminis probaret manifestis rebus, si non probasset, subiret poenam capitis; dicebatque, grave esse, cum id Christiani et Iudaei facerent in praedicandis sacerdotibus, qui ordinandi sunt, non fieri in provinciarum rectoribus, quibus et fortunae hominum committerentur et capita".

3) Cypr., ep. 55. 9.

cher jede Region einen kirchlichen Curator erhalten sollte, während man doch die Siebenzahl der Diakonen um der heiligen Schrift willen nicht vermehren wollte. Auch bei dieser Hypothese bleibt die Thatsache in Kraft, dass der Subdiakonat nichts anderes ist als der Diakonat zweiter Ordnung; aber der Anlass zu seiner Bildung ist nun in einer bestimmten Massnahme nachgewiesen, durch welche die kirchliche Verwaltung der bürgerlichen angepasst werden sollte.

Man könnte versuchen, auch in der Zahl der Akoluthen (42), entgegen der oben gegebenen Deutung, die 14 Regionen wiederzufinden ($14 \times 3 = 42$), so dass auf jede Region 3 Akoluthen kämen. Dass es in späterer Zeit Regionenakoluthen gegeben hat, ist unzweifelhaft[4]. Allein die späteren Zustände dürfen nicht ohne weiteres in das 3. Jahrh. zurück datirt werden, und der Name „Akoluth" ist jener Auffassung nicht günstig.

4) S. Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts, I. Bd. S. 322. 377. Von den späteren kirchlichen Regionen und ihrer Verwaltung ist hier nicht zu handeln.

Index[1].

ἀγάπη 1.
ἄγγελος 2. 7.
ἀγράμματος 1.
ἀγύναιος 1.
ἀδελφός 4.
ἀδελφότης 2.
ἀθόρυβος 2.
αἷμα 8.
αἰσχροκερδής 5.
αἰχμαλωτίζειν 2.
ἀμέμπτως 6.
ἀναγνώστης 3.
ἀναμάρτητος 1.
ἀντίλογος 4.
ἀντιτάσσειν 4.
ἄξιος 1. 2.
ἀπέχεσθαι 2.
ἁπλοῦν τὰς χεῖρας 4.
ἀποθησαυρίζειν 6.
ἀποκαλύψεις 5.
ἄρτος 8.
ἀρχάγγελος 2.
ἀσθενής 8.
ἀτάκτως 4.
αὐθάδως 2
βουλή (*ἴση*) 2.
γάγγραινα 2.
γελωτολόγος 3.
γόγγυσος 4.
γλωσσοκόπος 3.
γραφαί, αἱ, 1.
γυνή 1. 2. 8.
δεσπότης 2.
διακονεῖν 6.
διακονία 4. 8.
διατάσσειν 7.
δίγλωσσος 4.
διδάσκαλος (von Jesus) 6. 8.
διδάσκειν (von Jesus) 8.
διηγητικός 3.
δικάζειν 2.
δοκιμάζειν (*δοκιμῆ*) 1. 3. 4.
δρόμος 7.
ἔγγραφος 3.
ἔθνη 1.
ἐκκλησία 1.
ἐκλεκτός 1.
ἐλέγχειν 1.
ἐνδεόμενος 8.
ἐντιμᾶν 2.
ἐντροπή 4.
ἐξελίσσειν 7.
ἐπαναγκάζειν 4. 6.
ἐπιλεύσσειν (?) 6.
ἐπίσκοπος 1 (bis). 2 (bis).
ἐπιεικής 4
ἐπιτιμᾶν 4.
ἐργαγαθεῖν 5.
ἐργάζειν 3.
ἐργάτης 6.
ἔργον 4. 6 (bis).
ἑρμηνεύειν 1.
εὐαγγελιστής 3.
εὐγνώμων 3.
εὐδιάκονος 5.
εὐήκοος 3.
εὐλογεῖν 8.
εὐμετάδοτος 2. 4.
εὐπειθής 3.
εὔσκυλτος 4.
εὐσταθεῖν 2.
εὔτροπος 3.
ἔχοντες, οἱ, 4.
ἥσυχος 4.
θεός 3. 7 (bis).
θησαύρισμα 5.
θλιβόμενος 6.
θυσιαστήριον 2 (bis). 7.
ἰσχυρός 8.
καθέζεσθαι 8.
καθιστάνειν 3. 4. 5. 8.
καλεῖν 7.
καλός 4. 6.
καταδυναστεύειν 4.
καταφρονεῖν 4.
καταφρονητής 4.
κοινωνικός 4.
κρύφιος 4.
κυριακός 3.
κύριος 4 5.
λαϊκός 7 (bis).
λογία 6.
λογίζειν 3.
λοίδορος 1. 4.

1) Die Ziffern beziehen sich auf die §§ des Textes der Quellenschriften der ap. KO.

μανθάνειν 2.
Μάρθα 8.
Μαριάμ 8.
μαρτύρεσθαι 4.
μέθυσος 1. 3.
μονόγαμος 4.
νηπτικός 5.
νήφειν 5.
νοεῖν 3.
νόσος 5.
νουθετεῖν 2. 4.
νυχθήμερον 6.
οἶνος 4. 5.
ὀλιγανδρία 1.
ὀργίλος 4.
ὀρθός 8.
ὁρίζειν 8.
παιδεία 1.
παρακαλεῖν 4.
παραπέμπεσθαι 4. 6.
παρατέμνειν 7.
παρεδρεύειν 5. 7.
πεῖρα 5.
πειράζεσθαι 5.
πένης 4 6.
περιπατεῖν 4.
περιπείθειν 7.
περιποιεῖσθαι 6.
πλεονέκτης 1.
πλῆθος 1. 2 (ter). 4 (bis).
πλούσιος 4. 6.
ποιμήν (vom Bischof) 2.
ποιμενικός 6.
πολλοί, οἱ, 1.
ποτήριον 8.
πόρνος 1.
πραΰς 1.
πρεσβύτεροι 2 (saepius). 5.
προθυμεῖσθαι 2.
προνοεῖσθαι 2 (bis).
προορᾶν 6.
προσεύχεσθαι 8.
προσευχή 5.
προσωποληπτεῖν 6.
προσωπολήπτης 1.
πρόσωπον λαμβάνειν (bis). 4.
προτρεπτικός 4.
συμμύστης 5.
συναθροίζειν 2.
σύνδρομος 3.
συνέλευσις 2.
συνεπίμαχος 2.
συνιστάναι 8.
σύνοδος (*κυριακή*) 3.
σώζειν 8.
σῶμα 8.
σώφρων 1. 4.
τεκνοτρόφος 4.
τεταγμένα, τά, 7.
τιμᾶν 2. 4.
τιμή 4.
τόπος 3. 6. 7.
ὑπεροπτεύειν 6.
ὑπηρεσίαι νυκτεριναί 5.
ὑποταγή 2.
ὑποτάσσεσθαι 7
φήμη 1.
φιλεχθρεῖν 7.
φιλόπτωχος 1.
χῆραι 5.
Χριστός 4.
χρονίζειν 2.
ψηφίζεσθαι 1.

Nachtrag.

Dr. von Gebhardt hat mich bei der Correctur der Bogen zu § 3 init. darauf aufmerksam gemacht, dass das fehlende *εἰς* in dem *πρῶτον* stecken könne, sofern ein *ᾱ* der Handschrift fälschlich als *πρῶτον* statt als *εἰς* gedeutet wurde, ebenso könne § 4 init. das fehlende *τρεῖς* (*γ̄*) durch *γέγραπται* verschlungen worden sein. Derselbe conjicirt zu § 7 Z. 10 *θέων* (*θεω*) statt des von mir vorgeschlagenen *θεέτω . . . . (θεω θεων).*

Inhalt.

Die Quellen der sogenannten apostolischen Kirchenordnung.

Seite

§ 1. Die Arbeit des Redactors 2

§ 2. Die den cc. 16—28 der apost. Kirchenordnung zu Grunde liegenden Quellenschriften recensirt u. erläutert 6

§ 3. Die Kirchenverfassung nach der Quelle A der apost. Kirchenordnung 31

1. Die Reihenfolge der Ämter (s. die beigegebene Abhandlung). 31

2. Die Regierung der Gemeinde: der Bischof und das Presbytercollegium 32

3. Der Lector 42

4. Die Diakonen 44

5. Die Wittwen 45

§ 4. Der geschichtliche Inhalt der Quelle B 47

§ 5. Die den Urkunden A und B zu Grunde liegenden Quellen mit besonderer Berücksichtigung der Pastoralbriefe 49

§ 6. Die Abfassungszeit der Urkunden A und B 55

Beilage: Über den Ursprung des Lectorats und der anderen niederen Weihen 57

Index 104

Druck von August Pries in Leipzig.

BR
45
T4
v.2:5
17827
Harnack, A. v.
Die quellen der sogen-
annten Apostolischen kir-
chenordnung

BR
45
T4
v.2:5
17827

GRADUATE THEOLOGICAL UNION LIBRARY
BERKELEY, CA 94709

GTU Library
G
BR45 .T4 v.2:5
Harnack, Adolf von/Die quellen der sogen
3 2400 00009 3199